Das persönliche Eherecht nach den Rechtsquellen der alten Landschaft Bern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines doctor juris utriusque

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Roland Münch
von Goldiwil (Bern)

PAUL HAUPT
Akadem. Buchhandlung vorm. Max Drechsel
Bern 1925.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Literatur und Quellenübersicht 5
Einleitende Bemerkungen 11

Erster Abschnitt: **Die Entwicklung des Eherechtes bis 1218** 12
I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen 12
II. Die Gestaltung des Eherechts in den Volksrechten . . 14
1. Die Eheschliessung 14
A. Die Eheschliessung durch Raub 14
B. Die Eheschliessung durch Kauf 14
a. Allgemeines 14
b. Die Verlobung 15
c. Die Trauung 18
d. Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung 19
2. Die Auflösung der Ehe 20
A. Die Auflösung durch den Tod 20
B. Die Auflösung durch Scheidung 20
3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten 21

Zweiter Abschnitt: **Der Rechtszustand nach 1218 bis zur Reformation** 22
I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen 22
II. Die Gestaltung des Eherechts 24
1. Die Eheschliessung 24
A. Allgemeines 24
B. Die Verlobung 25
a. Die Grundsätze des kanon. Sponsalienrechts . . 25
b. Die Regelung im bernischen Recht 28
C. Die Trauung 31
D. Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung 33
2. Die Auflösung der Ehe 33
3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten 35

Seite

Dritter Abschnitt: **Die Umgestaltung des Eherechts durch die Reformation und seine Weiterentwicklung bis zum Erlass des Personenrechts im Jahre 1826** 37
I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen 37
II. Die Gestaltung des Eherechts 41
1. Die Eheschliessung 41
A. Die Verlobung 41
a. Die Entwicklung des Verlöbnisrechts im allgem. 41
b. Die nötigen Erfordernisse zur rechtl. Gültigkeit des Eheverlöbnisses in Rücksicht auf die Personen (Ehefähigkeit) 46
c. Die Ehehindernisse 48
B. Die Trauung 50
C. Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung 53
D. Die obrigkeitliche Kontrolle 54
2. Die Auflösung der Ehe 58
3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten 63

Vierter Abschnitt: **Die Gestaltung des Eherechts im Personenrecht von 1826 und seine Weiterentwicklung bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe im Jahre 1876** . 65
I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen 65
II. Die Gestaltung des Eherechts 68
1. Die Eheschliessung 68
A. Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung 68
B. Die Verlobung 69
C. Die Trauung 72
D. Die Ehefähigkeit 76
E. Die Ehehindernisse 83
F. Die Nichtigkeit der Ehe 86
2. Die Auflösung der Ehe 88
3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten 92

Anhang:
I. Einige Fälle aus den Manualen des Chorgerichts v. Bern und Brienz 94
II. Das Berner Taufbüchlein von 1528. (Dr. Ad. Fluri, Bern) 104

Literatur.

von Amira, Grundriss des germanischen Rechts, 2. Auflage, Strassburg 1897

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1887 und 1906.

Durheim, Einleitung zu einem Kommentar über die bernische Konsistorialgesetzgebung, Bern 1818 [im Sammelband Jurisprudenz: Bern. Zivilrecht (Stadtbibliothek)].

Eisenhart, Joh. Friedr., Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern (Leipzig 1792) 3. Ausgabe 1823.

Fehr, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1921 (zitiert Fehr R.-Gesch.).

— Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, Jena 1912.

Friedberg, Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865 (zitiert Friedberg).

— Verlobung und Trauung. Als Kritik von Sohm: Das Recht der Eheschliessung, Leipzig 1876 (zitiert Friedberg Verl.).

Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. vermehrte Ausgabe, besorgt durch Andreas Heusler und R. Hübner, 2 Bde., Leipzig 1899.

— Weistümer, Göttingen 1840 ff., Bd. I.

Habicht, H., Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältnis zu dem Mundium und der Eheschliessung, Jena 1879.

Heinzmann, Beschreibung der Stadt und Republik Bern, 2 Bde., Bern 1794 und 1796.

Heusler A., Institutionen des deutschen Privatrechts, 2. Bd., Leipzig 1886.

Hodler, J., Geschichte des Bernervolks mit Berücksichtigung der übrigen Kantone, 2 Bde., Bern 1864.

Huber, E., System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, 2. und 4. Bd., Basel 1886—1893.

Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Auflage, Leipzig 1919.

Kuhn, Bernhard Friedr., Kollegienheft über das bern. Privatrecht, 2. Heft; handschriftlich (Stadtbibliothek).

Lehmann, K., Verlobung und Hochzeit nach dem germanischen Rechte des frühern Mittelalters, München 1882.

Leuenberger, Jakob, Das Verlöbnis im schweiz. Recht mit Berücksichtigung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches; Inaugural-Dissertation, Bern 1908/09 (zitiert Leuenberger Verl.).

Leuenberger, Joh. J., Studien über bernische Rechtsgeschichte, Bern 1873.

— Vorlesungen über das bernische Privatrecht, 2. Bd., Bern 1854, (zitiert Leuenberger Vorl.).

Mutach, Samuel, Substanzlicher Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen. Kommentar zur Gerichtssatzung von 1614, Bern 1769.

Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte; neue Folge mit bes. Berücksichtigung der Kulturgeschichte, für Haus und Schule bearbeitet, Zürich 1893.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig, Die europäischen Verfassungen seit 1798, 3 Teile, 2. Auflage, Leipzig 1832/33.

De Quervain, Th., Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation, 1528—1536, Inaugural-Dissertation, Bern 1905/06.

v. Scheurl, A., Die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechtes, Erlangen 1877.

Schnell, S. L., Bemerkungen über den Ursprung und die Ausbildung des bern. Civilrechts, Bern 1808.

— Theoret. praktischer Kommentar über das positive Civilrecht des Kantons Bern, 1. Teil eigentliches Civilrecht, Bern 1811.

Schnell und Stürler, Uebersicht der Rechtsquellen des Kantons Bern mit Ausschluss des Jura, Basel 1871.

Schnitzler, J., Katholisches Eherecht mit Berücksichtigung der im Deutschen Reich, in Oesterreich, der Schweiz und im Gebiete des code civil geltenden staatlichen Bestimmungen, Freiburg i. B. 1898.

Schroeder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte; zweite umgearbeitete Auflage, Leipzig 1894.

Sohm, Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt, Weimar 1875, (zitiert Sohm).

— Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung, Weimar 1876, (zitiert Sohm Tr.).

Steck, Die bernische Liturgie in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart, Bern 1906.

Stettler, Fr., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, Bern und St. Gallen 1845.

v. Stürler, M., Urkunden der bernischen Kirchenreform, Bern 1862/73.

Tacitus, Germania; herausgegeben von C. Halm, Leipzig 1901.

v. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprung bis zu seinem Untergange im Jahre 1798, 5 Bde., Bern 1838.

— Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoche, 3 Bde., Bern und Zürich 1848—1850 (zitiert Tillier Restauration.).

v. Wyss, Fr., Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz (Separatabdruck aus der Zeitschrift

für schweiz. Recht, Bd. XX, alte Folge, Jahrgang 1878).

Walther, Gottlieb, Geschichte des Bernerischen Stadtrechts, 3. Bd., Bern 1794.

— Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts, Bern 1765, (zitiert Walther Versuch.).

v. Wattenwyl-von Diessbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 2 Bde., Schaffhausen 1867.

v. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern, 2 Bde., Bern 1862.

Zeitschriften:

Zeitschrift für schweiz. Recht; Rechtsquellenteil in der alten Folge, Basel 1852 ff. (zitiert Z. Rq.).

Zeitschrift für vaterländisches Recht; 1837—1859: alte Folge (zit. Z. V. a.). 1861—1863: Neue Folge (zitiert Z. V. n.).

Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bern 1865 ff. (zitiert Z. B. J.).

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Quellen.

1. Lex Burgundionum (Lex Gundobada). Ausgabe in den Fontes Rerum Bernensium, Bd. I, S. 90 ff., besorgt von Binding. [Fernere Ausgaben sind enthalten in Mon. Germ. Leges, Bd. III (besorgt von Bluhme) und Leges I, 2 (besorgt von v. Salis), Quartausgabe], zitiert Lex Burg.

2. Pactus Alamannorum; mit der Lex Alam. abgedruckt in den Fontes Rerum Bernensium, Bd. I, S. 178 ff., zitiert Pactus Alam.

3. Lex Alamannorum. Mit dem Pactus Alamannorum abgedruckt in den Fontes Rerum Bernensium, Bd. I, S. 178 ff. [Nach Merkels Ausgabe in den Mon. Germ. Leges, Bd. III, wo 3 verschiedene Redaktionen der Lex Alam. (Hlothariana, Lantfridana und Carolina) unterschieden werden. Diese Ausgabe ist wissenschaftlich überholt durch die von K. Lehmann in Mon. Germ. Leges, Bd. V, (Quartausgabe)]. Zitiert Lex Alam.

4. Fontes Rerum Bernensium (Berns Geschichtsquellen). Bern 1883 ff. Bd. I und VIII.

5. Schwabenspiegel, Edition Lassberg.

6. Die Rechtsquellen des Kantons Bern,

erster Teil (Stadtrechte), 1. Band: Das Stadtrecht von Bern (1218—1539) Dr. E. Welti, Aarau 1902 (enthaltend: Die Handfeste, das sog. Satzungenbuch und die Stadtsatzung von 1539); zitiert Welti.

zweiter Teil (Die Rechte der Landschaft), 1. Band: Das Statutarrecht des Simmenthals, Dr. Ludwig Samuel v. Tscharner; 1. Halbband: Das Obersimmenthal, Aarau 1912, 2. Halbband: Das Niedersimmenthal, Aarau 1915; zitiert Tscharner.

7. Das sog. Satzungenbuch. (Eine gegen das Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrh. veranstaltete Sammlung von mehr als dreihundert Straf-, Polizei- und Civilsatzungen, die von der Stadtmagistratur von Bern vermöge des ihr in der Handfeste erteilten Autonomierechtes in der Periode von 1218 bis gegen 1539 erlassen oder sonst auf rechtsgewohnheitlichem Wege entstanden sind.) Gedruckt in Rechtsquellen des Kantons Bern, 1. Teil, erster Band (Das Stadtrecht von Bern) Dr. E. Welti; zitiert Satzgb. Welti.

8. Die Spruchbücher der Stadt Bern. Eine Sammlung von Rechts- und Urteilssprüchen der bernischen Stadtgerichte von 1411 bis zur franz. Revolution, in 139 Folianten. Ueber deren Nummernfolge, Einteilung und Beschaffenheit siehe näheres in der Zeitschrift für schweiz. Recht alte Folge Bd. VIII, Heft 2, S. 117, 118. Zitiert Spruchbuch.

9. Das Rathsmanuale. Enthaltend die Verhandlungen von Schultheiss und Rath, Schultheiss, Rath und Sechzig, Schultheiss, Rath und Zweihundert.

951 Bände (11. Juni 1465 bis 1798). S. Zeitschrift für schweiz. Recht alte Folge Bd. VIII, Heft 2, S. 117. Zitiert R.man.

10. Die Polizei- und Mandatenbücher. Zwei Sammlungen von Polizei-, Administrativ- und Fiskalverordnungen, jene in 20 Bänden bis 1581, diese in 34 Bänden bis 1528 zurückreichend und beide bis 1798 fortgeführt. S. Zeitschrift für schweiz. Recht alte Folge Bd. VIII, Heft 2, S. 118. Zitiert Pol.b. resp. Mandat.b.

11. Chorgerichtssatzung vom 8. März 1529 („Ordnung und Satzung des Eegerichts Straf des Eebruchs und der Hury"): Mandat.b. I 18a—27a. (Abgedruckt bei De Quervain, S. 208 ff; ein gedrucktes Exemplar befindet sich auf der Stadtbibliothek.) Zitiert Chorger.satzg. I, ergänzt und erläutert durch:

„Ordnung und Satzung des Eegerichts, Straf des Eebruchs und Hury, mit angehenckter Erlüterung, wie es zu Bern gehalten wird von 1530, 13. Nov.": Sammlung gedruckter Mandate Bd. 17/10. (Teilweise abgedruckt bei De Quervain S. 215 ff.)

„Ob den Mandaten halten", 1533, 2. Februar: Mandat.b. I, 44. (Abgedruckt bei De Quervain S. 217 ff.)

„Lütrung und verbesserung des eegrichts", 1533, 21. Sept.: Mandat.b. I, 51. (Abgedruckt bei De Quervain, S. 219 ff.)

12. Ehegerichtssatzung vom 11. Mai 1587 („Eegericht Satzungen wie dieselben inn den Eegerichten der Landschaft Bern gebrucht und gehalten werden söllend": Polizeibuch 516m (auch gedruckt). Zitiert Chorger.satzg. II.

13. Chorgerichtssatzung vom 17. Februar 1601, gedruckt, Bern 1603. Zitiert Chorger.satzg. III.

14. Ehegerichtssatzung vom 28. Juni 1634, gedr. Zitiert Eheger.satzg. IV.

15. Chorgerichtssatzung v. 1667, gedr. Zitiert Chorger.satzg. V.

16. Ehesatzung v. 1. April 1712, gedr. Zitiert Ehesatzg. VI.

17. Chorgerichtssatzung v. 5. Dez. 1743, gedr. Zit. Chorger.satzg. VII.

18. Ehegerichtssatzung vom 25. Januar und 2. April 1787, gedr. Zitiert Eheger.satzg. VIII.

19. Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik. Heft 1 und 2. Zitiert Tagblatt.

20. Instruktionenbuch für das obere Chorgericht der Stadt und Republik Bern (Nr. 1—3) 1780—1831.

21. Oberehegericht: a. Versch. Gegenstände, b. Konsistorialgesetze 1803—1831.

22. Entwurf eines Gesetzbuches über Ehesachen und Unzuchtfälle, Bern 1818.

23. Protokoll der Civilgesetzgebungskommission 1819—1826.

24. Civilgesetzbuch für die Stadt und Republik Bern, 1824. 1. Teil: Personenrecht. (Schnell) Bern 1825.

25. Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern, mit Anmerkungen, 2. Auflage, Bern 1834.

26. Bericht an den grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830, Bern 1832. Zitiert Staatsverwaltungsbericht.

27. Sammlung der Civil- und Civilprozessgesetze des Kantons Bern. Herausgegeben von Niggeler & Vogt, Bern 1856, 3. Auflage (I) und 1882, 7. Auflage (II).

28. Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern 1868.

29. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für den ganzen Kanton Bern; erstes Buch: Personen- und Familienrecht, Bern 1871.

30. Zivilgesetzbuch für den Kanton Bern nach den Entscheidungen des Appellations- und Kassationshofes und des Bundesgerichts erläutert. 1. Band: Personenrecht; Bern 1879, König, K. G. Zitiert König Kommentar.

Einleitende Bemerkungen.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, das bernische persönliche Eherecht in seiner geschichtlichen Entwicklung darzustellen. Dabei fällt ausser Betracht das Gebiet des katholischen Jura, und die Darstellung erstreckt sich bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe im Jahre 1876, womit die Wirksamkeit des bernischen kantonalen Rechts auf diesem Gebiete aufhört.

Zur Erleichterung der Uebersicht wurde die Darstellung in vier Abschnitte eingeteilt, deren jeder einzelne das persönliche Eherecht einer bestimmten Zeitperiode behandelt. Eine solche Gruppierung nach Zeitabschnitten erschien mir dem Stoffe angemessener als eine durchgehende Verfolgung der einzelnen Institute durch alle vier Perioden hindurch.

Der erste Abschnitt über die allgemeine deutsche Rechtsentwicklung macht keinen Anspruch auf selbständigen Wert und soll von den Ergebnissen der Forschung auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte nur dasjenige kurz zusammenfassen, was zum Verständnis der nachfolgenden Abschnitte, welche die Rechtsquellen der alten Landschaft Bern behandeln, unbedingt notwendig ist. Die Einteilung der folgenden Abschnitte vom Anfang des 13. Jahrhunderts an bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe im Jahre 1876 mag sich von selbst rechtfertigen.

Es erübrigt mir noch, allen denjenigen, deren Hülfe ich bei meiner Abhandlung in Anspruch zu nehmen genötigt war, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Bei der Beschaffung des Quellenmaterials waren mir behülflich Herr Staatsarchivar Kurz und in hohem Masse Herr Meier, der mich auch bei Abfassung des Anhangs in zuvorkommender Weise mit grosser Sachkenntnis unterstützte. Vor allem aber bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Prof. Dr. Karl Geiser, der mir zu jeder Zeit mit Liebenswürdigkeit, mit Rat und Tat zur Seite stand.

Bern, im Januar 1925.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung des Eherechts bis 1218.

I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen.

Die Geschichte des bernischen Privatrechts beginnt, da eine Nachwirkung der früheren keltischen und römischen Zeit in der Rechtsentwicklung kaum bemerkbar ist, erst mit der Zeit da von Norden her die Alamannen und von Westen und Süden her die Burgunder von dem helvetischen Land Besitz genommen haben [1]).

Als diese beiden Völkerstämme in unserm Gebiet ihre Wohnsitze bezogen, besassen sie wohl noch kein geschriebenes Recht. Erst die feste Niederlassung brachte Momente, die zu einer Rechtsaufzeichnung drängten. Es waren dies einmal Veränderungen politischer Art wie die Verbindung der Hundertschaften nicht nur zu Völkerschaften, sondern zu einem Gemeinwesen des Stammes selbst. Sodann gab es Veränderungen privatrechtlichen Charakters mit Hinsicht auf das genossenschaftliche Verhältnis, die Marken und das Grundeigentum. Des weitern kam dazu das Bekanntwerden mit den fremden Verhältnissen der römischen Kultur. Zudem waren es auch die Beziehungen zur Kirche, die infolge des, wenn auch allmählichen, so doch rasch vordringenden Uebertritts zum Christentum stetig an Bedeutung und Umfang zunahmen, dann aber auch das Beispiel, das die unterworfenen Romanen darboten, welche nach geschriebenem Rechte lebten. Alles dies mit manch anderen Umständen brachte, wie

---

[1]) Vgl. Huber Pr. R. IV S. 18. Ueber die Grenze beider Völkerschaften ist man immer noch nicht ganz im klaren. Nach Tillier (I. S. 7) erstreckte sich das burgundische Reich bis an die Aare von Aarberg bis Solothurn und später auch bis an die Reuss. Im Norden vom Aargau hausten die Alamannen. Zwischen beiden lag anfangs eine Wüste „Uechtland" genannt, welche nachher bald von den Burgundern bald von den Alamannen erstritten wurde.

Vgl. auch Wurstemberger I 178 ff und 204 ff.; v. Wattenwyl v. Diessbach I 1—3.

bei den übrigen deutschen Stämmen, so auch bei den Burgundern und Alamannen jene erste gesetzgeberische Tätigkeit in geschriebenem Rechte zur Entstehung, deren Resultat wir in den Volksrechten, den leges barbarorum, vor uns sehen [2]).

Diese Rechtsbücher können als eine Kodifikation des zur Zeit der Aufzeichnung bereits geltenden Gewohnheitsrechtes betrachtet werden. Allerdings sind es nicht Kodifikationen im Sinne unserer modernen Gesetzbücher; sie stellten das geltende Recht nicht in erschöpfender Weise dar. Für die meisten Fälle war der Richter noch auf seine eigene Rechtsanschauung oder auf das Gewohnheitsrecht angewiesen.

Das burgundische Recht, die Lex Burgundionum, eine amtliche Sammlung burgundischer Königsgesetze, ist hauptsächlich das Werk des Königs Gundobad, welcher im burgund. Reich von 474—516 n. Chr. regierte. In der karolingischen Zeit wird das Gesetzbuch einfach als Lex Gundobada bezeichnet. Was den Inhalt anbelangt, so enthält das Gesetzbuch vorwiegend öffentliches Recht; von den 350 Artikeln sind nur 140 privatrechtlich und diese vorwiegend erbrechtlicher Natur. In manchen Punkten zeigt sich der Einfluss des römischen Rechts und der Kirche [3]).

Die Lex Alamannorum und der Pactus Alamannorum sind die zwei ältesten Rechtsaufzeichnungen der Alamannen, die uns erhalten sind. Die erstere ist ein alamannisches Herzogsgesetz, das auf Beschluss der Stammesversammlung wahrscheinlich von Herzog Lantfried während der Regierung des Königs Chlotar (716—719) erlassen wurde. Die zweite, der Pactus, ist ein nur in fünf Fragmenten erhaltenes Gesetz aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts und bildet die Hauptquelle für die Lex. Immerhin ist zu bemerken, dass, obschon bei beiden der Inhalt der Rechtssätze übereinstimmt, die Fassung der Lex unabhängig von dem Wortlaut des Pactus ist [4]).

Diese zwei kurz skizzierten Rechtsquellen, das burgundische und alamannische Volksrecht, sind es also, die uns für die Ausgestaltung des Eherechts im Kanton Bern vor der Handfeste Aufschluss geben.

---

[2]) Huber, Pr. R. IV S. 23.

[3]) Fehr, R.gesch. S. 76; Brunner, R.gesch. I S. 332 ff.; Schröder, R.gesch. S. 286 ff.

[4]) Vgl. Fehr, R.gesch. S. 75; Brunner, R.gesch. I, 308; Schröder, R.gesch. S. 241 ff.

Modifikationen der Lex Burgundionum und der Lex Alamannorum durch die fränkischen Gesetze (Kapitularien) sind uns nämlich nicht bekannt. Bereits vor dem Erlass der Handfeste kamen die beiden Gesetze jedoch dann nach und nach ausser Uebung und hörten auf als Stammes- oder Volksrechte zu existieren. Allein es blieb noch lange im Gedächtnis des Volkes eine Erinnerung an jene frühere Zeit der Rechtseinheit, und es wurde namentlich bei uns bis ins 13. und 14. Jahrhundert hinein der Gedanke gelegentlich immer wieder lebendig, dass es ein gemeines Landrecht und Alamannenrecht gebe, das den mannigfaltigen Rechtsquellen der neuen Zeit zu Grunde liege [5]).

II. Die Gestaltung des Eherechts in den Volksrechten.

1. Die Eheschliessung.

A. Die Eheschliessung durch Raub.

Noch während der Geltung der Volksrechte kennen wir die aus früheren Zeiten herstammende Raubehe. Es war dies eine durch Raub hergestellte Verbindung von Mann und Frau, die allerdings nur Anspruch auf Vollwertigkeit machen konnte, wenn Einverständnis zwischen dem Entführer und der Entführten bestand. Eine solche Ehe bildete jedoch nicht das Normale, denn es wurde durch diese Art der Eheschliessung der Rechtsordnung nicht volles Genüge geleistet, wie dies bei der Kaufehe der Fall war [6]).

B. Die Eheschliessung durch Kauf.

a. Allgemeines.

Schon bei den Germanen galt die Eingehung der Ehe als ein Rechtsgeschäft. Der besondern Bedeutung der Ehe entsprechend war dieses Rechtsgeschäft an besondere Form gebunden. Es wurde an-

---

[5]) Huber, Pr. R. IV S. 38.

[6]) Vgl. Sohm S. 51; Schröder I S. 10 ff.; Heusler II, 275 ff. Nach burg. Recht blieb die Verbindung bestehen (der Vormund der Frau konnte gezwungen werden, dem Manne ihrer Wahl das Mundium gegen Zahlung der Muntbrüche zu übertragen, Lex Burg. 100, 101) nicht aber nach alamannischem Recht; nach diesem hatte der Vormund bei einer Verbindung wider seinen Willen das Recht, sein Mündel zurückzufordern (Lex Alamannorum 54).

Vgl. auch Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Leben und Recht, Breslau 1883.

fänglich abgeschlossen durch einen Barkauf. Dieses Bargeschäft setzte sich aus zwei Bestandteilen zusammen, aber die Leistungen der Parteien folgten sich Zug um Zug. Erst zur Zeit der Volksrechte spaltete sich dieses Rechtsgeschäft in die zwei zeitlich und rechtlich von einander getrennten Akte der Verlobung und der Trauung[7]).

b. Die Verlobung.

Als Verlobung in dieser Zeit bezeichnen wir den Vertrag, den der Bräutigam mit dem Vater oder Vormund der Braut schloss, wodurch der erstere sich verpflichtete für den Erwerb des mundium über die Braut eine bestimmte Summe zu bezahlen und sie selbst zu sich zu nehmen, der letztere gegen Empfang dieser Summe das mundium über die Braut dem Bräutigam zu übertragen und sie selbst ihm zu übergeben.

Das Rechtsgeschäft, die Verlobung, desponsatio genannt, war somit nichts anderes als ein Kauf. Wir finden auch in den Quellen die Bezeichnung des Geschäftes als Kauf nicht selten[8]). Allerdings ist dieser Kauf mit unserem modernen Kaufvertrag nicht identisch; solange zwar der Kaufpreis in das Eigentum des Muntinhabers überging, stellte sich die Ablösung des mundiums als ein entgeltliches einem Kaufe gleichendes Rechtsgeschäft dar[9]).

Der Verlobungsvertrag wurde feierlich im Beisein der Verwandten, Nachbaren und Zeugen abgeschlossen[10]). Die Bezahlung des Kaufpreises scheint ursprünglich bei der Verlobung selbst stattgefunden zu haben. Schon frühe aber trat an die Stelle sofortiger Bezahlung die Hingabe eines blossen Handgeldes (arrha), und der Preis hatte schon nach der Lex Alamannorum seine Natur verändert, er war zur dos (widem) geworden, welche der Braut zukam und zu einer Witwenversorgung sich entwickelte[11]). Zur Zeit des Erlasses des burgundischen Gesetzes war die Umwandlung des Kaufpreises in eine Gabe an die Braut noch nicht vollständig geschehen.

---

[7]) Vgl. Schröder I S. 300; Hübner, Grundzüge S. 524, 525.

[8]) Z. B. Pactus Alam. 3, 29; Lex Alam. Lantfr. 97, 4 (puella empta); Lex Burg. 1, 61; 12, 1; 14, 3 (pretium nuptiale).

[9]) Vgl. über diesen Punkt die Darstellung bei Amira S. 110 ff.; Friedberg S. 17 ff.; Sohm S. 22 ff.; Heusler II 275 ff.; Brunner I § 13; Huber IV, 314 ff.; v. Wyss S. 11.

[10]) Tacitus, Germania, C. 18.

[11]) Lex Alam. 55, 3; Pactus III, 3, 29 (40 Solidi).

Vater und Bruder konnten das nuptiale pretium oder wittemon für sich selbst behalten, und es blieb ihnen freigestellt, einen Teil davon der Braut zu geben [12]).

Die Fortentwicklung des Verlöbnisrechtes in diesem Sinne war hauptsächlich bedingt durch den Umstand, dass die Persönlichkeit der Braut mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund trat. Zwar blieb immer noch die Ablösung des mundiums Hauptinhalt der Verlobung und daher war dieselbe auch jetzt noch ein Vertrag zwischen dem Muntinhaber und dem Bräutigam allein. Das Amt des Verlobers stand dem Vater, Bruder oder dem nächsten männlichen Schwertmagen der Braut zu, also überhaupt dem Geschlechtsvormund, immer aber unter einer gewissen Beteiligung der beidseitigen Sippen [13]). Das Christentum und andere Momente bewirkten mit der Zeit, dass die starke Mundialgewalt des Vaters oder des Vormundes sich schwächten, sodass der Braut bereits ein Widerspruchsrecht gegen eine ihr nicht passende Verbindung zugestanden wurde [14]). Auch hatte der Muntinhaber nach burgundischem Recht nicht mehr durchgehends das Recht, bei einer gegen seinen Willen eingegangenen Ehe die Braut zurückzufordern. Die letztere wurde nur an ihrem Vermögen oder Erbrecht verkürzt und ihr Ehemann hatte zur Strafe einen mehrfachen Muntschatz zu entrichten, aber die Ehe blieb aufrecht erhalten [15]). Das alamannische Recht war engherziger; nach alter Strenge nahm es auf den Willen der Tochter keine Rücksicht. Vater oder Vormund konnten nach diesem Recht eine Tochter ohne ihre Zustimmung verheiraten. Allerdings war sie als Rechtssubjekt anerkannt, aber sie war tatsächlich und rechtlich noch stark vom Willen ihres Vormundes abhängig. Dieser hatte sogar seiner Gewaltunterworfenen gegenüber ein weitgehendes Züchtigungsrecht. Der

---

[12]) Lex Burg. 52, 3; 42, 2; 69, 1; 69, 2. Die gesetzliche Grösse der dos ist nach diesem Recht 50 Solidi für den optimatis oder mediocris und 15 Solidi für den leudis (Gemeinfreien) (Lex Burg. 101; 61; 44, 1; 12, 3; 86, 2) vgl. Schröder I, 11, 43; v. Wyss S. 12.

Der Solidus ist ursprünglich ein Goldstück, das die römischen Kaiser seit Konstantin prägten, im Gewicht von 4,53 gr und hat einen Metallwert von ca. 14 Franken; Oechsli, Quellenbuch II, 86.

Nach den Volksrechten wurde 1 Solidus gleich einer Milchkuh gerechnet (Lex Burg. 4, 1; Pactus III, 25).

[13]) Brunner I, 90 ff.

[14]) Vgl. Schröder I, 7, 8; Sohm S. 51; Friedberg S. 20.

[15]) Lex Burg. 100, 101; Schröder I S. 10 ff.; Heusler II, 275 ff.; Habicht 25.

Mann, der ohne Verlobung eine Frau genommen hatte, musste sie sogar zurückgeben und die Mundbrüche von 40 Solidi bezahlen. War sie gestorben, so musste er ihr Wergeld von 400 Solidi entrichten, und auch über die Kinder erhielt nicht er, sondern der Vater der Frau das Mundium [16]).

Bei der Verehelichung wurde auf Standesgleichheit gesehen. Die Burgunder ahndeten die Vermählung einer Freien mit einem Knecht oder Hörigen mit Geisselhieben und Verbrennung [17]). In Bezug auf das Ehefähigkeitsalter sprechen sich das alamannische und burgundische Recht nicht aus.

Ueber die rechtlichen Wirkungen der Verlobung ist aus den Quellen nicht viel zu entnehmen. Wir können feststellen, dass die Verlobung zunächst nur obligatorische Wirkung hatte, denn der Bräutigam und der Vormund konnten nicht zur Ausübung ihrer Vertragspflichten realiter gezwungen werden. Der Vormund war dem Bräutigam zur Vollziehung der Trauung, der Bräutigam dem Vormund zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Wer sich ohne gesetzlichen Grund dieser Pflicht entzog, wurde dem andern Teil bussfällig wegen Verlöbnisbruch. Jede Partei hatte also nur eine Klage auf Leistung der Vertragsstrafe. In der Regel bestand die Busse für den Bräutigam im Verlust des Wittums, für den Vormund in der Rückerstattung des Wittums mit poena duplicata. Nur die Braut konnte sich nicht einseitig zurückziehen, da sie nicht eigentliche Kontrahentin war. Sie war dem Bräutigam Treue schuldig und wurde nach burgundischem Recht im Falle geschlechtlichen Umganges mit Dritten gleich einer Ehebrecherin mit dem Tode bestraft. Die gleiche Strafe traf ihren Mitschuldigen. Die Quellen sagen nichts von einer Untreue des Bräutigams [18]).

Wurde die Braut mit oder ohne Willen durch einen Dritten entführt oder vorenthalten, so hatte der Bräutigam wie der Vormund eine Klage gegen diesen. Das burgundische Recht statuiert unbedingte Rückgabepflicht und droht dem Entführer mit Todesstrafe oder Bezahlung seines eigenen Wergeldes [19]). Die Auflösung des Verlöbnisses konnte aus den gleichen Gründen bewirkt werden, wie die

[16]) Lex Alam. 52, 54; Friedberg S. 20; Habicht S. 23; Sohm Tr. S. 3 und 4.

[17]) Lex Burg. 35.

[18]) Lex Burg. 52, 3; Sohm Tr. S. 2.

[19]) Lex Burg. 52; v. Wyss S. 15; Sohm S. 76 und Tr. 20 ff.

Auflösung der Ehe. Denn die über die Auflösung des Verlöbnisses aufgestellten Rechtssätze waren den im Ehescheidungsrechte ganz analog. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir deshalb auf das sub 2 angeführte.

Wir können somit nach all diesen Feststellungen sagen, dass die Verlobung der Volksrechte sich wesentlich von der Verlobung des römischen und modernen Rechts unterscheidet; sie ist kein bloss obligatorisch wirkendes Versprechen, die Braut wird durch sie schon fest erworben. Trotzdem aber die Wirkung der Verlobung so stark ist (sie knüpft, nach Sohm, ein eheähnliches Band), so bringt erst die Trauung den Anfang des Ehelebens.

c. Die Trauung.

Auf die Verlobung folgte, wenn der festgesetzte Tag herangekommen war, die Uebergabe der Braut seitens ihres Gewalthabers an den Bräutigam, die traditio puellae. Sie wurde im Hause der Braut als ein öffentlicher feierlicher Akt in Gegenwart der beidseitigen Verwandten vollzogen. Es wurden oft bei diesem Anlass dem Bräutigam bestimmte Trauungssymbole übergeben, wie zum Beispiel ein Speer, zum Zeichen der nunmehr auf ihn übergehenden Muntgewalt. Auch der Bräutigam gab der Braut ein Geschenk. Als Schluss des feierlichen Aktes folgte die Heimführung in das Haus des Bräutigams und dann vor Zeugen und Fackelgeleit die „Beschreitung des Ehebettes“ [20]).

Die Trauung war also in dieser Zeit eine rein bürgerliche, weltliche Rechtshandlung. Eine Beteiligung der Kirche bei Eingehung der Ehe war aber dadurch nicht ausgeschlossen, und es lässt sich auch bei der fundamentalen Bedeutung, welche die Ehe für die christliche Gemeinde hatte, nicht denken, dass die Kirche bei diesem Hauptakte im Leben des Gemeindegliedes sich teilnahmlos verhalten hat. Es bestand nämlich schon in der ältesten christlichen Kirche die feste Sitte, dass das neuvermählte Ehepaar im Gemeindegottesdienst opfernd und um Segen bittend erschien. Es bildete sich hieraus eine besondere Brautmesse, an deren Schluss die Segnung (benedictio) und communion des Ehepaares stattfand. Die fränkischen Kapitularien befahlen diese Einsegnung durch den Priester in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Vorschriften ausdrücklich an. Oft fand diese erst am Tage nach der Trauung, am Morgen nach dem Beilager

[20]) Vgl. Hübner S. 528 ff.

statt [21]). Wir müssen aber feststellen, dass diese allmählich aufgekommenen kirchlichen Gebräuche an dem rein weltlichen Charakter der Eheschliessung nicht das Mindeste änderten. Wenn auch der Geistliche, wie wir annehmen können, schon beim Trauungsakt dabei war, so begann doch seine geistliche Tätigkeit erst nach Abschluss des Rechtsaktes. Die Kapitularien drohten demnach nicht Ungültigkeit der Ehe an bei Nichtbefolgung der Vorschriften, sondern nur Körper- und Vermögensstrafen [22]).

d. Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung.

Ueber das Verhältnis der Verlobung und Trauung in den Volksrechten zur Eheschliessung ist schon sehr viel geschrieben worden. In der rechtlich überaus interessanten Frage, ob die Ehe schon durch die Verlobung oder erst durch die Trauung geschlossen wurde, gehen die Ansichten in der Doktrin auseinander. Namentlich die beiden bekannten Rechtsgelehrten Friedberg und Sohm haben sich in diesem wissenschaftlichen Streit hervorgetan. Friedberg sieht den eheschliessenden Akt in der Trauung [23]), Sohm dagegen (seine Ansicht ist nun die herrschende) betrachtet die Verlobung als den eheschliessenden Akt, weil diese bereits das Dritte ausschliessende Recht auf die Jungfrau (die negativen Wirkungen der Ehe) hervorbringe. Die Trauung jedoch verschaffe nur die faktische Vollwirksamkeit des bereits erlangten Rechtes (die sog. positiven Wirkungen der Ehe) gleich der symbolischen Investitur oder Auflassung, schliesse aber die Ehe nicht ab [24]).

Zu diesen Kontroversen ist zu bemerken, dass in den Volksrechten keine Unterscheidung nach juristischen Merkmalen zwischen Verlobung und Trauung sich findet. Wir ersehen aber aus vielem, dass unsere Vorfahren die Hochzeit (Trauung und Heimführung) mit ihren vielerlei teils sogar bis heute erhalten gebliebenen Sitten und Gebräuchen für die Eheschliessung als mindestens eben so wichtig hielten wie die Verlobung [25]).

---

[21]) v. Wyss S. 18 ff.

[22]) Friedberg S. 13; Sohm S. 154.

[23]) Friedberg S. 21.

[24]) Sohm S. 75 ff; Sohm Tr. S. 2 ff.

Vgl. auch Lehmann, Verlobung und Hochzeit im nordgerm. R. S. 123, 124.

[25]) Huber Pr. IV S. 314.

2. Die Auflösung der Ehe.

A. **Die Auflösung durch den Tod.**

Die Ehe, die auf Lebenszeit eingegangene Geschlechtsgemeinschaft, wurde natürlich durch den Tod des einen der Ehegatten aufgelöst.

Bei Auflösung der Ehe aus diesem Grunde stand dem Manne von jeher ohne weiteres frei, eine neue Ehe einzugehen. Dagegen scheint es, dass eine Wiederverheiratung der Witwe in ganz früher Zeit nicht gestattet war. In den Volksrechten aber finden wir dieses Verbot nicht mehr; im Gegenteil, die Witwenheirat war nicht nur gestattet, sondern die Rechtsordnung nahm das Recht der Witwe auf Wiederverheiratung in Schutz gegen Hindernisse, die ihr aus Eigennutz in den Weg gelegt werden konnten [26]).

B. **Die Auflösung durch Scheidung.**

Neben dem Tode, dem natürlichen Auflösungsgrund der Ehe, kannte man auch die Scheidung, die Auflösung der Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten.

Wir unterscheiden einmal die gesetzliche Scheidung, die zur Anwendung kam bei der Friedloslegung eines der Ehegatten. Der Friedlose wurde aus jeder rechtlichen Gemeinschaft ausgestossen; dadurch wurde auch das eheliche Band gerissen. Die Frau des Friedlosen galt als Witwe, und die nach der Friedloslegung erzeugten Kinder galten als uneheliche [27]).

Eine Auflösung der Ehe wurde ferner herbeigeführt durch die freiwillige Scheidung auf Grund übereinstimmenden Willens beider Ehegatten durch einen Scheidungsvertrag zwischen dem Ehemann und der Sippe seiner Frau [28]).

Des weitern gab es noch eine einseitige Scheidung. Das Recht zu ihr stand prinzipiell nur dem Manne zu. Von einem Rechte der Frau, einseitig das Verhältnis zu lösen, war nicht die Rede. War die einseitige Scheidung grundlos, so war sie an sich wirksam, zog aber Busse nach sich. Nach alamannischem Recht hatte der Mann, der seine Frau ohne triftigen Grund im Stiche liess, eine Busse von 40 Solidi zu bezahlen und überdies mit 12 Eideshelfern zu schwören,

---

[26]) Vgl. Brunner I S. 190.

[27]) Vgl. Hübner, Grundzüge S. 539.

[28]) Pactus Alam. III, 2; Sohm Tr. S. 5 ff.; v. Wyss S. 15; Heusler II, 291; Habicht S. 57.

dass seine Ehefrau noch in vollen Ehren sei und dass er sie nicht wegen eines vitium (entehrenden Fehlers) verlasse, sondern aus Liebe zu einer andern Frau [29]).

Die Gründe für zulässige Verstossung einer Ehefrau, die keine Busse nach sich zogen, waren sehr beschränkt. Bei den Alamannen war es das vitium (Untreue der Frau) und bei den Burgundern neben dem Ehebruch besonders schwere Verbrechen [30]).

3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten.

Um dieses Verhältnis richtig zu verstehen, müssen wir vorausschicken, dass die Stellung der Tochter schon vor der Ehe schlechter war als die der Söhne. Die Dienstbarkeit der Söhne nahm einmal ihr Ende, während die der Töchter niemals. Solange die Tochter beim Vater lebte war und blieb sie unfrei, und ging sie als Braut oder als Frau in ein anderes Haus über, so wechselte sie nur die enge Dienstbarkeit der Tochter gegen die noch engere des Eheweibs. Kein Weib und keine Jungfrau durfte vor Gericht selber klagen, noch gegen eine Klage sich selbst verteidigen, oder von sich aus eine rechtsgültige Handlung vollziehen; überall bedurfte sie eines Vormundes. Die Frau war vom Manne, die Witwe vom Sohn, die vaterlose Tochter vom Bruder bevogtet. Das Weib hatte also nie sein eigenes Recht, sein vollkommen eigenes Besitztum; alles dessen erfreute sich nur der Mann [31]).

Gestützt auf alle diese Tatsachen können wir nun verstehen, dass die Ehefrau als unwidersprechliches Eigentum des Mannes angesehen wurde. Der Mann erwarb seine Frau wie irgend ein anderes Gut. Sie wurde Eigentum des Mannes und war mit all ihrem Tun und Lassen an seine Befehle gebunden. Das alamannische Recht bezeichnet den Ehemann als Herr und Beschützer des Lebens seiner Frau. Der Mann konnte, wenn es ihm beliebte, seine Frau züchtigen gleich einer Magd [32]). Er durfte nach burgundischem Recht sie ungestraft töten, wenn sie es durch Untreue zu verdienen schien [33]).

[29]) Lex Alam. 53; Pactus Alam. III, 3.

[30]) Pactus Alam. III, 3; Lex Alam. 53; Lex Burg. 34, 1.

[31]) Vgl. Hübner, Grundzüge, S. 56—58.

[32]) Lex Alam. 54, 2, 3.

Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I S. 155 und 432.

[33]) Lex Burg. 68.

Zweiter Abschnitt.

Der Rechtszustand nach 1218 bis zur Reformation.

I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen.

Die Handfeste spielt nicht nur in der politischen Geschichte [1]), sondern auch in der Rechtsgeschichte Berns eine grosse Rolle. Wenn sie auch für das Eherecht als Rechtsquelle nicht direkt in Betracht kommt, (ihr Hauptinhalt ist öffentlich-rechtlicher Natur und ihre privatrechtlichen Sätze berühren das Erbrecht, das eheliche Güterrecht, die Vormundschaft und einige andere weniger wichtigere Materien [2]), so ist sie jedoch für die Rechtsentwicklung von grösster Bedeutung. Durch das in der Handfeste enthaltene Privileg, eigenes Recht zu schaffen [3]), war es nämlich jetzt möglich, dass Bern in gesetzgeberischer Hinsicht eigene Bahnen betrat. Eigentlich erst von diesem Zeitpunkt an können wir von einer nationalen bernischen Rechtsgeschichte sprechen. Erst jetzt konnte spezifisch nationales Recht geschaffen werden, und entstand der Gegensatz von einheimischem und fremdem Recht.

Obschon Bern das Privileg hatte, nach eigenen Gesetzen zu leben, so ist es klar, dass es nicht in der Lage war, ein von fremden Rechten vollständig unabhängiges und lückenloses Privatrecht aufzustellen. Man erliess immerhin Rechtsbestimmungen, die sich einmal auf alte germanische Grundsätze, auf das Gewohnheitsrecht und andererseits in grossem Masse auf fremdes Recht stützten. Diese kön-

[1]) Durch die Handfeste von 1218 wurde das von Berchtold V. von Zähringen im Jahre 1191 gegründete Bern zu einem freien und unmittelbaren Gemeinwesen erhoben. (Siehe die Erörterungen bei Welti S. 9—65 über die Echtheit der Handfeste, sowie Tillier I, 89 und v. Wattenwyl I, 62.)

[2]) In Bezug auf das eheliche Güterrecht vgl. Huber Eugen: Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste, Basel 1884.

[3]) In A 54 der Handfeste (Welti S. 23) erhielt Bern das Privileg, in Zukunft nach eigenen Gesetzen zu leben und die bestehenden Rechtsordnungen angemessen zu mehren und zu bessern.

nen aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; namentlich als Quelle für das persönliche Eherecht sind sie sehr dürftig. Um ein Bild über den Rechtszustand des bernischen Eherechts in der Zeit vor der Reformation zu erhalten, tragen diese deshalb nicht viel bei; als viel wichtigere Quelle kommt das kanonische Recht in Betracht.

Was nun die hier in Frage stehenden bernischen Erlasse anbelangt, so sind diese entweder solche der Mutterstadt Bern oder solche des Landes, d. h. der nach und nach mit der Stadt verbundenen Territorien [4]). Für unsere Darstellung werden wir in der Hauptsache das Stadtrecht von Bern heranziehen müssen. Einmal tun wir dies aus dem Grunde, weil die Rechtsquellen der Stadt von weit grösserer Bedeutung sind, da sie im Laufe der Jahre infolge der wachsenden Autorität der Stadt nach und nach die verschiedenen Lokalstatute zurückdrängten und auch auf dem Lande Geltung bekamen. Ein weiterer Grund liegt in der ungeheuer grossen Mannigfaltigkeit der Rechtsbildung in dieser Zeit. Nicht nur jede grössere Landschaft besass ihr eigenes Recht, sondern die Zersplitterung ging so weit, dass fast jedes herrschaftliche Gut, jeder Hof und jeder Weiler sein eigenes Recht hatte [5]). Eine Untersuchung dieser Rechte nach eherechtlichen Bestimmungen wäre nicht nur eine viel Zeit in Anspruch nehmende Arbeit, sondern böte, infolge der mangelhaften Beschaffenheit und oft schweren Zugänglichkeit dieser Quellen grosse Schwierigkeiten. Ueberdies können wir bemerken, dass das Resultat einer solchen Untersuchung keineswegs befriedigend wäre; denn wie schon gemachte Nachforschungen ergeben, weichen die Landrechte namentlich im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht vom Stadtrecht ab, während im persönlichen Eherecht und in den übrigen Rechtsgebieten eine Differenz in wesentlichen Punkten nicht zu konstatieren ist [6]).

[4]) Als Bern diese weitgehenden Privilegien erhielt, umfasste es ausser dem an die alte Burg Nydeck anlehnenden Kern der Stadt weiter nichts als die umliegenden Allmenden samt dem Bremgartenwald und der Nutzniessung am Forst (Tillier I, 88). Erst nach und nach erwarb es immer mehr Gebiet und hatte sich bereits schon vor der Reformation den grössern Teil seines spätern Territorialbestandes seiner Herrschaft unterworfen. Ueber die Gebietserweiterungen siehe die chronologische Uebersicht bei Leuenberger R.gesch. S. 14 ff.

[5]) S. die ausführliche Darstellung der Quellen des bern. Rechts in der Zeitschrift für schweiz. R. alte Folge Bd. VIII, Heft 2, S. 117 ff.; ferner die Uebersicht der Rechtsquellen des Kantons Bern bei Schnell und Stürler.

Unter den fremden Rechten, die neben den bernischen Erlassen als Quelle für das Eherecht dienen, und die einen Einfluss auf die Rechtsentwicklung ausgeübt haben, steht, wie bereits erwähnt, an erster Stelle das kanonische Recht. Die Kirche hatte seit dem 12. Jahrhundert eine solche Macht erlangt, dass sie versuchte, ihre Immunitätsrechte auch auf rein weltliche Angelegenheiten auszudehnen. Gegen diese Bestrebungen hatten sich die Städte durch gelegentliche Bündnisse zu wehren gesucht [7]); doch erst im eidgenössischen Pfaffenbrief vom Jahre 1370 wurde die geistliche Gerichtsbarkeit auf Ehesachen und rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt [8]). Bern hatte sich an diesem Pfaffenbrief nicht direkt beteiligt, es huldigte aber dessen Tendenzen [9]). In der Stadt wurde zur Verwaltung der Ehegerichtsbarkeit ein eigener Dekan und Leutpriester eingesetzt [10]). Mit dieser unbedingten Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit war es der Kirche möglich, ohne dass eine eigentliche förmliche Rezeption stattgefunden hatte, ihr geistliches Eherecht in grossem Umfange zur Geltung zu bringen.

Ausser dem kanonischen Recht ergänzt auch der Schwabenspiegel in einigen Punkten das lückenhafte bernische Recht [11]).

Ein Einfluss des römischen Rechts auf das bernische Eherecht war, da eine Rezeption des römischen Rechts als Hülfsrecht bekanntlich bei uns nicht erfolgte, ausgeschlossen.

II. Die Gestaltung des Eherechts.

1. Die Eheschliessung.

A. **Allgemeines.**

Wie im ersten Teil erwähnt, traten die Volksrechte seit dem 11. Jahrhundert immer mehr und mehr zurück, weil die Kulturent-

---

[6]) Leuenberger, R.gesch. S. 77.

[7]) Vgl. u. a. den Burgrechtsbrief zwischen Bern und Solothurn von 1308.

[8]) A 3 des Pfaffenbriefs vom 7. Okt. 1370 anerkennt das Recht der Kirche über Ehe- und Wuchersachen zu richten (Eidg. Abschiede Bd. I S. 307 ff.).

[9]) Tillier I S. 224. Satzungen (1385 und 1475) des Obersimmenthals (Tscharner S. 13 und 48) und ebenso des Niedersimmenthals [(1336, 1351, 1386) Tscharner S. 2, 3, 9] anerkennen ausdrücklich das Recht der Kirche über Ehe- und Wuchersachen zu richten.

[10]) Satzg. v. 1367 (Welti 63 n. 68) und Urkunde von 1504 Spruchbuch Lit. P. S. 71 ff. Vgl. auch Tillier I S. 110, 338.

[11]) Vgl. Leuenberger, R.gesch. S. 29; Walther III, § 14.

wicklung mit der Zeit eine Umgestaltung des Privatrechtes forderte. Speziell im Eherecht gab es Veränderungen verschiedener Art.

Hinsichtlich der Eheschliessung erfolgte eine Veränderung in der Richtung, dass die Persönlichkeit der Braut und Ehefrau selber mehr hervorzutreten begann. Die Braut erschien nun selbst als Kontrahentin; die väterliche und vormundschaftliche Gewalt war so abgeschwächt, dass die Braut nun mit dem Erwählten abschloss. Durch diese Entwicklung änderte sich natürlich auch die Form des Rechtsgeschäfts, aus dem Kaufvertrag wurde ein Gelöbnis, ein gegenseitiges Angeloben oder sich verloben [12]).

Auch die Trauung als Tradition oder Investitur war nicht mehr denkbar. Die Mundialgewalt war gegenüber der Persönlichkeit der Ehefrau nicht mehr stark genug, um eine solche Handlung im alten Sinne als möglich erscheinen zu lassen, und wenn man gleichwohl an dem Requisit der Trauung festhielt, so gab man ihr doch einen der neuen Anschauung besser entsprechenden Charakter [13]). Man wiederholte Worte und Handlungen, die der Verlobung zugehören, um des Konsenses der Brautleute sicher zu sein und um dem Vertrage durch solche Bestätigung erhöhte Sicherheit zu geben. Die Trauung wurde daher nun eine Vermählung [14]).

B. Die Verlobung.

a. Die Grundsätze des kanonischen Sponsalienrechts.

Um ein richtiges Verständnis für den Rechtszustand bezüglich des Verlöbnisses vor der Reformation zu erhalten, ist es unbedingt notwendig, dass wir uns mit den Grundzügen des kanonischen Sponsalienrechts vertraut machen; denn die geistliche Ehegerichtsbarkeit hatte namentlich im Verlöbnisrecht das kanonische Recht durchzusetzen vermocht.

Wie dem germanischen, so liegt auch dem kanonischen Eheschliessungsrecht der Satz zu Grunde, dass die Verlobung (sponsalia) nicht bloss wie im römischen Recht ein obligatorisch wirkendes Versprechen künftiger Eheschliessung sei, sondern bereits die Ehe begründet und daher ein wirkliches Erfordernis rechtsgültiger Ehe

[12]) v. Wyss S. 20.
[13]) Huber, Bd. IV S. 318.
[14]) v. Wyss S. 21.

bildet[15]). Die Kirche stellt die moralische Verpflichtung und das sittliche Wesen der Ehe gegenüber den Formen für deren Eingehung in den Vordergrund. Der Abschluss des Verlöbnisses kann daher ganz formlos geschehen, die blosse Willensübereinstimmung der Brautleute genügt: nudus consensus facit nuptias[16]). Das Alter der Mündigkeit und physische Ehefähigkeit sind hinreichend zum Verlöbnis, die mangelnde Einwilligung der Eltern oder Vormünder hindert die Rechtsgültigkeit desselben keineswegs. Für Unmündige über 7 Jahren konnte der Vater oder Vormund ein Verlöbnis schliessen, das aber der Zustimmung des Kindes selbst nach erreichter Mündigkeit bedurfte. Beim Mädchen war diese 12 Jahre, beim Jüngling 14[17]).

Die sponsalia waren aber, wie zur Zeit der Volksrechte noch nicht genügend, um die vollen Wirkungen der Ehe zu erzeugen. Ein Dekret Gratians und die nachfolgenden Canonisten bestimmen, dass die sponsalia der Anfang der Ehe (conjugium initiatum) seien, Vollendung der Ehe (conjugium consummatum) trete erst später mit dem tatsächlichen Zusammenleben und zwar dem Beilager (copula carnalis) ein. Zu der Willenseinigung sollte also die körperliche Einigung hinzukommen[18]).

Was die Löslichkeit der sponsalia anbelangt, so wurde unter verschiedenen Malen ein anderer Standpunkt eingenommen. Die gallikanische Kirche vertrat im Anschluss an ihr nationales (fränk.) Recht, das im Gegensatz zum altkatholischen (ital.) zum Grundsatz vorgeschritten war, dass im Falle eines Doppelverlöbnisses nicht die Priorität der Trauung, sondern die der Verlobung entscheide, den Standpunkt, dass jede Ehe auf Grund des Verlöbnisses unlöslich sei. Dieses Unlöslichkeitsdogma der Kirche wurde aber durch die im praktischen Leben vorkommenden Fälle durchbrochen; auch setzte sich die Kirche mit diesem Grundsatz in Widerspruch mit einigen massgebenden Kirchenlehrern (doctores), die die Löslichkeit des Verlöbnisses postulierten. Um diesen Konflikt zu lösen, schuf die gallikanische Doktrin die Unterscheidung von sponsalia de praesenti et sponsalia de futuro[19]).

---

[15]) Sohm S. 111 ff.; v. Wyss S. 23.

[16]) Leuenberger, Verl. S. 29, Anmerkung 80 und 81.

[17]) v. Wyss S. 23; vgl. v. Salis, Publikation des trid. Rechts der Eheschliessung. Basel 1888.

[18]) Sohm S. 112; v. Wyss S. 22.

[19]) Diese Unterscheidung wurde namentlich durch Petrus Lombardus (Professor, dann Bischof in Paris, gest. 1164) entwickelt. Petrus Lombardus, Sententiae lib. IV dist. 27 §§ 3, 4, 9, 10, 11, 13, 14, abgedruckt bei Sohm S. 122.

Darnach gilt: Der Konsens allein bewirkt die Ehe, aber nicht jeder Konsens, sondern nur der auf die Gegenwart gerichtete, der consensus de praesenti. Dieser einzig schafft ein conjugium. Das durch consensus de futuro (hier versprechen sich Mann und Frau nur zukünftig miteinander eine Ehe eingehen zu wollen) entstandene Verlöbnis, welches noch keine Ehe ist, muss davon unterschieden werden. Die Konsequenz dieser Unterscheidung war, dass die sponsalia de praesenti (desponsatio canonica) unlöslich, während die sponsalia de futuro (desp. legalis) löslich waren [20]).

Der konsequenten Befolgung dieser Grundsätze, wie sie nun durch die gallikanische Kirche geschah, trat die päpstliche Gesetzgebung entgegen. Papst Alexander III. (1159—1181) bestimmte durch eine Dekretale von 1170, dass die Unterscheidung von sponsalia de praesenti und de futuro bestehen bleiben soll, dass aber auch die sponsalia de praesenti, solange sie noch nicht durch copula carnalis consummiert, löslich seien durch einseitiges Keuschheitsgelübde (votum). Für die sponsalia de futuro bestimmte die Dekretale (die gallikanische Kirche behandelte sie nur als Versprechen künftiger Eheschliessung im römisch rechtlichen Sinne), weil Versprechen künftiger Eheschliessung dem täglichen Leben fremd waren, dass sie auch eheschliessende Kraft haben. Sie sind zwar viel leichter lösbar als die sponsalia de praesenti und machen eine spätere Verlobung nicht notwendig ungültig, aber sie sind doch nicht bloss ein Versprechen künftiger Eheschliessung. Es braucht ihnen kein Eheschliessungsvertrag mehr nachzufolgen wie nach gallikanischer Auffassung, sondern die tatsächliche Vollziehung des Beilagers consummiert von selbst, d. h.: durch die Vollziehung des Beilagers werden vorangegangene sponsalia de futuro ganz gleich wie sponsalia de praesenti eine kanonisch vollwirksame Ehe. Für das Recht ist es also gleichgültig, wenn einmal die copula carnalis und damit die eheliche Gemeinschaft eingetreten ist, ob sponsalia de praesenti oder de futuro vorausgegangen sind [21]).

Je nach den Worten wurde unterschieden; war das Präsens gebraucht worden (accipio te in uxorem, maritum), so lag eine desponsatio canonica (de praesenti) vor und das Verlöbnis durch votum löslich. Andernfalls bei der desponsatio de futuro (legalis), wo das

---

[20]) Sohm S. 125.

[21]) Sohm S. 142 ff.; v. Scheuerl S. 91.

Futurum gebraucht wurde (accipiam te in uxorem, maritum), bestand eine leichte Löslichkeit des Verhältnisses [22]).

b. Die Regelung im bernischen Recht.

Die Verlobung, die zur Zeit der Volksrechte noch ein kaufähnliches Geschäft war, finden wir, wie schon angeführt, nachdem letztere aufhörten als Stammesrecht zu existieren, in Gestalt eines gegenseitigen Gelobens. Die Braut trat nun selber als Kontrahentin auf; sie konnte sich nun selbst binden, mit wem sie wollte. Ihre Freiheit war jedoch wie die des Jünglings noch dahin beschränkt, dass sie, auch wenn mündig, an den Rat der Eltern, ihres Vogtes oder naher Blutsfreunde gebunden war [23]).

Es scheint nun aber oft vorgekommen zu sein, dass sich die Kinder verlobten, ohne ihre Eltern davon in Kenntnis zu setzen; denn wie wir ausgeführt haben, genügte nach kanonischem Recht der ganz formlose Konsens der Brautleute auch ohne Zustimmung der Eltern und Verwandten zur gültigen Verlobung. Dies und auch die leichte Löslichkeit des Verlöbnisses musste gewissenlose Leute verleiten, heimliche Ehen einzugehen und dann nachher nach Belieben wieder neue Verhältnisse anzuknüpfen.

Ein solcher Zustand führte zu grossen Missbräuchen und konnte natürlich von den weltlichen Behörden Berns nicht geduldet werden [24]).

---

[22]) Vgl. eingehenderes über das kanonische Verlöbnisrecht, Leuenberger Verl. S. 27—37.

[23]) Die Mündigkeit des Jünglings trat ein mit 14 Jahren, die des Mädchens mit 12 Jahren; sie entsprach der Ehemündigkeit. Schwabenspiegel A 55 und Handfeste, Welti S. 22. Allzu frühe Heiraten wurden nicht eingegangen, es widersprach der Familiensitte. Walter, Versuch, S. 328.

Da A 40 der Handfeste die Standesgleichheit zum Grundprinzip bürgerlicher Heiraten erhebt, spielte der germanische Begriff der Missheirat fast nur bei adeligen Geschlechtern eine Rolle. Heiraten zwischen Freien und Unfreien (sog. „Ungenossenehen") aber, die nach den alten Volksrechten mit hoher Strafe belegt waren, wurden auch jetzt noch strenge geahndet. (Schwabenspiegel A 319.) In jedem Fall verlor der Freie durch eine solche Ungenossenehe seine Freiheit und seinen Stand. Nur ausnahmsweise kam es vor, dass die Verheiratung zwischen Freien und Unfreien gestattet war, oder dass sogar der Unfreie durch Verheiratung mit einem Freien auch frei wurde. Vgl. näheres Leuenberger, R.gesch. S. 170—174.

[24]) Durch die Anerkennung der formlosen Ehen durch das kanon. Recht gab es fortwährend eine grosse Zahl von Eheprozessen. Das Vorhandensein einer Ehe musste bewiesen werden, sonst wurde man vor Gericht abgewiesen. Aber weil ein formloses Verlöbnis mit nachfolgender Copula eine Ehe blieb, so kam es vor, dass die Parteien bei Eingehung

Da aber das kanonische Sponsalienrecht von letzteren anerkannt wurde, war es ihnen nicht möglich, das Uebel an der Wurzel zu fassen. Wenn die Behörden auch die heimliche Verlobung direkt verboten [25]), so war diese nach kanonischem Recht gleichwohl rechtsgültig. Man half sich durch eine indirekte Abwehr, indem man die schon aus dem germanischen Rechte stammenden Strafbestimmungen verschärfte. Die Satzung wider die „Winkelehen" vom 10. Jan. 1361 bestimmte nämlich:

„Wir der schultheiss, der rat und gemeinlich die burger von Berne tugen kunt menlich mit disem brief, sider daz schedlich und wider eltu recht ist, so ein man sin kint erzuhet, es sin knaben oder tochteron, daz denne ieman, es sie wip oder man, an dero willen, die daz kint billich beraten sullen, dar uf gat, wie man dien kinden angewinne, daz si sich mit der e heimlich und an der frunden rat verreden, verknupfen und verbinden, und dik da von grosser schade und unlust ufgestanden ist, und sid wir wol vernomen haben, wie daz in etzlichen dez heiligen riches stetten ze werenne verboten und verpenot ist, und och wir vollen gewalt haben, der uns verlichan und bestet ist von keysern und von kungen, daz wir wol nuwe ufsetze uf uns setzen mugen durt des riches, unser stette und unsers nutzes willen und eron: so setzen wir uff einhelliclich von dishin

---

einer neuen Ehe in Bigamie lebten. Um dieses zu verhindern, drohten wiederholt Satzungen die höchsten Strafen an. So bestimmte eine Satzung (Welti, Satzgb. S. 63 und 67): „. . . wer der ist, es sy frowe oder man, die me denn eins ehelich gemechede nimett, die will das ander lept oder in dem lande ist, si weren denn von ersten uon einandren gescheiden mit recht, der und die sollent uon unser stat und stat zil varen ein gantz jar und funff pfunt ze einung geben und dar nach niemer harwieder inkomen si geloben sich denn zu bessren und uon semlichen bösen leben zu lassene und das si ouch e si har in komen, da uon lassen."

Wurde man vom Gericht abgewiesen, weil die Eheansprach nicht genügend bewiesen war, so verfiel man der Stadt einer Busse von 10 Pfund (Welti, Satzgb. 5, 61 n. 65). [Busse und 5 Jahre Landesverweisung drohte für diesen Fall das Landrecht von Aeschi an (Z. Rq. IX. S. 84) und nur Busse eine Satzung von 1454 des Niedersimmentals (Tscharner S. 48)]. Diese Busse von 10 Pfund, die sog. „10 Pfund der Ehe wegen", ist nicht zu verwechseln mit derjenigen, die bei Hochzeiten wegen Bruch des Landfriedens entrichtet werden musste.

[25]) Das ungehorsame Kind wurde mit der Enterbung bestraft: Niedersimmental 1494 (Tscharner S. 61) und 1454 (S. 45), Landrecht von Aeschi 1469, Z. Rq. Bd. IX 83.

Eine eigentümliche Bestrafung finden wir im Weistum von Ringgenberg 1507 Z. Rq. Bd. X S. 15: 1. Busse 40 Pfund, 2. 10jährige Wartzeit für Ehe- und Landrecht.

iemerme stet ze habenne in unser statt ze Berne dur ere des heiligen riches und der statt von Berne, wer der were, ez wen wip old man, der oder du e also heimlich gevarlich betrogenlich und an der frunden rat, die denne die personen, es wer ein knap oder ein tochter billich beraten soltin, es were vatter oder muter, vogt old ander frundt, machtin, daz der oder du erblos sol sin alles erbnis von vatter von muter und von andren sinen frunden. Darzu so sullent si von unser statt varn und die stat ewiclich verlorn haben, ze gelicher wise, als ob si einen totslag in der statt getan hettin. Och also wurden si in der statt darnach ergriffen, daz man ab im richten sol als umb einen totslag. Wer och die werin, die sich zu dien dingen fugtin, die joch du getat nit angiengi und dar zu rietin und hulfen und sich daz befundi als recht were oder gezugsami dar umb trugin, die sullen in derselben pene ligen ze gelicher wise, als die personen, die die getat selber angingi. Und daz dirre satzunge dester minder vergessen werd, so haben wir harzu beret, daz man disen brief jerlich ze dien ostron, so man die zweihundert setzen sol, lese vor dien zweihunderten und sont och denne die satzunge sweren stet ze hanne, die wir besigelt hant mit unser statt grossem ingesigel (folgt das Datum [26]).

Nach dieser Satzung wurde also eine Verkuppelung durch Dritte strenge bestraft [27]), und es kam dann diese infolgedessen immer seltener vor. Immerhin gab es stets noch Eltern, die mit der Heirat ihrer Kinder spekulierten; dies geschah wohl meistens nur unter reichen Familien und war nur dann möglich, wenn die Einwilligung der Brautleute vorhanden war [28]).

Wenn auch, wie wir entwickelt haben, nach dem in dieser Zeit geltenden kanonischen Recht der formlose Konsens zur Eheschliessung genügte, so ist es nicht gesagt, dass die Verlobung formlos geschlossen wurde. Von dem kanonischen Recht müssen wir die kirchliche Sitte unterscheiden. Es kam vor, dass bei der Verlobung, an

[26]) Welti, Satzgb. S. 61 n. 62. Abgedruckt in den Fontes Rer. Bern. Bd. VIII 381. Original im Staatsarchiv Fach Oberamt. Auch bei Leuenberger Verl. S. 41.

[27]) Aehnliche Strafbestimmungen treffen wir im Landrecht von Interlaken 1404, Z. Rq. Bd. X 16 (Busse und Verlust des Landrechts). Landrecht von Oberhasli 1420 Z. Rq. Bd. X 15 (Manuskript im Staatsarchiv). Stadtsatzung von Aarberg, Z. Rq. Bd. IX 32. Eine Satzung des Niedersimmentals (Tscharner S. 45) drohte für Eheanstiftung die gleiche Strafe wie für einen Totschläger an.

[28]) Tillier, II S. 539.

der Freunde und Verwandte gewöhnlich teilnahmen, ein Geistlicher zugezogen wurde; notwendig war aber dies niemals und blieb vereinzelter Gebrauch [29]). Es wurde vielmehr darauf gesehen, dass das Versprechen richtig abgegeben wurde. Das Gelübde wurde sogar hin und wieder durch einen Eid vor Schultheiss und Rath bekräftigt [30]). Die legitime Ehe sollte sich dadurch vom blossen Konkubinat wohl unterscheiden [31]).

Bezüglich der Auflösung des Verlöbnisses im bernischen Rechte galt, wie überhaupt im Verlöbnisrechte, ebenfalls das kanonische Sponsalienrecht. Man hielt deshalb bei der Auflösung des Verlöbnisses auseinander, ob es sich bei Eingehung desselben um eine desponsatio de praesenti oder um eine desponsatio de futuro gehandelt hat. Es ist klar, dass damit der grössten Willkür in der Handhabung des Rechts Tür und Tor geöffnet wurde, denn auf eine Unterscheidung zwischen Präsens und Futurum wurde doch im täglichen Leben nicht Bedacht genommen und auch waren natürlich die Worte nicht immer gleich. So gelangte das Gericht dazu, je nachdem Lösbarkeit oder Unlösbarkeit anzunehmen, wie es gerade den Verhältnissen angemessen schien.

C. **Die Trauung.**

Der Charakter der Trauung hatte sich mit dem Untergange der Geschlechtsvormundschaft notwendigerweise geändert. Die Trauung brauchte nicht mehr durch den Vater oder Vormund der Braut vollzogen werden. Zwar musste die Uebergabe der Braut an den Bräutigam durch eine dritte Person, den sog. Trauungsvormund, geschehen. Dieser konnte frei gewählt werden und häufig wurde ein nichtverwandter Laie höheren Standes dazu erkoren. Die Symbole, die Zeichen der Gewalt, verschwanden, und das Trauen war nicht mehr eine einseitige Uebergabe der Braut wie früher, sondern ein Zusammensprechen oder Zusammengeben beider Eheleute [32]).

Der Trauungsakt wurde gewöhnlich in der Kirche in Anwesenheit von Verwandten, Freunden und Bekannten vollzogen und zwar ohne Zuziehung eines Geistlichen. Es bestand jedoch die Sitte, dass sich die Brautleute vor der Türe der Kirche von einem Geistlichen segnen

---

[29]) Vgl. Sohm, Tr. S. 50; v. Wyss S. 27.

[30]) Urkunde von 1488, Spruchbuch Lit. W. S. 116.

[31]) Spruch von 1484, Spruchbuch Lit. J. S. 233: „dass kein Wort, die ein Ehe mögen beweisen, beschehen."

[32]) v. Wyss S. 28; Friedberg S. 82 ff.

liessen. Es lag nun nahe, dass dieser als Trauungsvormund gewählt wurde. Die Kirche suchte dies mit allem Eifer durchzusetzen und verlangte, dass man nur einen Priester als Trauungsvormund bestelle. Das gelang ihr auch, und es wurde nun allgemein christliche Sitte, dass der Priester vor der Türe der Kirche, später in der Kirche selbst, die Brautleute zusammengab [33]). Nach Beendigung des feierlichen Aktes begab sich das neuvermählte Ehepaar mit den eingeladenen Gästen, wie noch heute üblich, in ein nahegelegenes Wirtshaus zum Hochzeitsschmaus.

Diese mit der Trauung, Kirchgang oder „brutloff" [34]) genannt, üblich verbundenen Gebräuche arteten mit der Zeit so aus, dass wiederholt sie einschränkende Gesetze erlassen werden mussten. So bestimmte ein Gesetz vom Jahre 1389:

„Das nieman sini brutloff in closter ziechen sol. Wir haben ouch gesetzett, das nieman in unser stat sinen brutloff noch hof mit pfiffenne noch mit tantzenne in dehein closter ziechen sol; wer aber hier wider tete, das sol iechlicher pfiffer und spilman, wele die weren, und ouch die, so den brutloff hetten, varen uon unser stat und stat zil und 10 Pfund ze einung geben, manod [35]).

Eine andere Satzung vom Jahre 1408 bestimmte:

„. . . wer der ist, der uon disshin deheinen brutloff in unser stat oder indrent unser stat zilen haben wirdett, er sy geistlich oder veltlich, das der brutgam und die brut, oder die, so des brutloff gewaltig sint, uff beiden teilen nit me zu dem brutloff laden sollent, es si uon iren gemeinen frunden oder uon andren personen, denn untz XXXX personen und nit furer, und ensol ouch nieman an keinen brutloff gan noch darzu gaben, er sy denn der geladener XXXX personen eine" [36]).

Unter Umständen war deshalb eine Busse von 10 Pfund (in dieser Zeit ca. 500 Fr.) zu bezahlen, da im Halten einer Hochzeit ein Bruch des Landfriedens erblickt werden konnte. Nach einer früher oder später erlassenen Verordnung sollte jeder Landfriedensbruch mit einer

---

[33]) Sohm S. 168, 170.

[34]) Diese Bezeichnung des Kirchgangs rührt wohl von dem an den einstigen Brautraub erinnernden Hochzeitsgebrauch her, wonach sich die Braut nach der Trauung verbarg und vom Bräutigam eingefangen werden musste.

[35]) Welti, Satzgb. S. 145 n. 235.

[36]) Welti, Satzgb. S. 146 n. 236. Nach 2 früheren Satzungen (252 n. 402 und 252 n. 403) war nur gestattet, 24 Gäste zum „brutloff" einzuladen.

Busse von 10 Pfund bestraft werden, und die Amtleute der Regierung hatten daher, wie es scheint, den Auftrag, beim Zusammenströmen grösserer Volksmengen, wie auf Märkten, Hochzeiten u. s. w., wo Unfug zu besorgen war, den Frieden bei landgräflicher Busse zu Handen des Landgrafen zu bieten.

Dieses sog. „Friedgebot" war bekanntlich die äussere Veranlassung zum Twingherrenstreit; da dieses Recht ein der Landgrafschaft immanentes Recht war, die letztere aber an die Stadt übergegangen war, wurden die Twingherren von der Stadt in diesem Punkt in Unrecht versetzt. (S. Heusler A., Deutsche Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, Seite 207; Studer Gottlieb, Thüring Frickarts Twingherrenstreit, Basel 1877.)

D. **Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung.**

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Verlobung und der Trauung verweisen wir auf das kanonische Recht, das hier wiederum massgebend war. Die kirchliche Trauung war darnach rechtlich nicht relevant. Die Einhaltung der kirchlichen Weihe war nur Sitte, und ihre Unterlassung hatte auf die Rechtsgültigkeit der Ehe nach kanonischem Recht keine Wirkung. Damit war die rechtliche Wirkung des Aktes der Trauung unter der Herrschaft des kanonischen Rechts nicht nur nicht verstärkt, sondern im Gegenteil aufgehoben worden.

Rechtlich relevant waren für die Eheschliessung nur zwei Momente: Die Verlobung, die entweder eine nur durch votum lösliche desponsatio de praesenti war oder eine leicht lösbare desponsatio de futuro, und das Beilager, die copula carnalis. Durch letzteres wurde die bereits geschlossene Ehe vollwirksam [37]). Die kirchliche Trauung fand denn auch nicht direkt nach der Verlobung, obschon diese die Ehe begründete, statt, sondern schloss sich an den Akt, der die tatsächliche Gemeinschaft des Lebens herbeiführte, an.

2. Die Auflösung der Ehe.

Die Kirche hatte natürlich auch bezüglich der Auflösung der Ehe versucht ihre Grundsätze durchzusetzen. Sie liess eine Auflösung der Ehe nicht zu nach dem Grundsatze des kanonischen Ehe-

[37]) Sohm S. 93; Schwabenspiegel A 45 und 201; Spruchbuch Lit. B. S. 384; Eisenhart, R.spr.-Wörter S. 132. Grimm, Weistümer I 14, 46: „wenn sich die Frau entgürtet vor dem Bette"; 287: „wenn sie bei einander geschlafen."

scheidungsrechts, wonach die durch copula carnalis vollzogene und damit zum Sakrament gewordene Ehe unauflöslich ist. Die Scheidung wurde nur als faktisches Verhältnis zugestanden; die Ehe war geistlich unlösbar [38]). Hinsichtlich der Auflösung der Ehe gelang es der Kirche nicht das kanonische Recht durchzusetzen; unsere Quellen kennen nebst der Auflösung der Ehe durch den Tod [39]) auch die Scheidung. Die Scheidung musste „mit Urteil und Recht" geschehen; die eigenmächtige Verstossung, wie wir sie in den Volksrechten kennen gelernt haben, war nicht gestattet [40]).

Allein wenn beiderseitiger Konsens der Ehegatten auf Scheidung vorlag, so bekümmerte sich die Obrigkeit gar nicht darum und betrachtete die Ehe einfach als nicht existierend [41]). Weiterhin sprach sich die weltliche Obrigkeit das Recht zu, bei leichten Fällen bloss eine „Scheidung zu Tisch und Bett" („zu Leib und Gut") auszusprechen. Dies war die Regel bei Prodigalität des Mannes und wegen vorübergehenden Ehebresten eines Ehegatten [42]). In diesem Fall fand dann, sobald der Grund wegfiel, die Wiedereinsetzung durch einen Ratsspruch statt [43]).

Für die gänzliche Scheidung, die „Scheidung dem Bande nach", musste ein richtiger Scheidungsgrund vorhanden sein. Allerdings geben uns hier die Quellen spärlichen Bescheid, und namentlich ist es uns nicht möglich, einen Unterschied zwischen Scheidungsgründen und eigentlichen Nichtigkeitsgründen zu machen. Das Gericht entschied immer nach dem vorliegenden Falle, ohne einmal eine grundlegende Differenz zwischen Scheidungs- und Nichtigkeitsgründen festzulegen. Die Urteilssprüche des Gerichts, die in den Spruchbüchern aufgezeichnet sind, erwähnen u. A. als Scheidungs- resp. Nichtigkeitsgrund: Die Impotenz des Mannes [44]), die Tobsucht des

[38]) Die Sakramentsnatur der Ehe wird von der kathol. Kirche auf Epheser V, 32 gestützt, wo die Ehe von der Vulgata als sacramentum bezeichnet wird. Schnitzler, kathol. Eherecht S. 31 ff.

[39]) Dem Tod gleichgestellt war die permanente Landesabwesenheit (Satzgb. Welti S. 63 n. 67).

[40]) Urkunden von 1500 und 1504, Spruchbuch Lit. P. S. 71 ff. und Lit. Q. S. 716. Ferner Welti, Satzgb. S. 63 n. 67: „. . si weren denn von ersten uon einandren gescheiden mit recht!"

[41]) Urkunde von 1502, Spruchbuch Lit. Q. S. 102.

[42]) Urkunde von 1466 und 1503, Spruchbuch Lit. E. S. 192, Lit Q. S. 326 und Lit. R. S. 17.

[43]) Urkunde von 1471, Spruchbuch G. S. 1 ff.

[44]) Urkunde von 1526, Spruchbuch B. B. S. 541.

Weibes[45]), die nahe Verlagenschaft (Verwandtschaft)[46]), Sippschaft im dritten Gliede[47]) und Ehebruch[48]).

Ausser den soeben angeführten Scheidungsgründen konnte das Gericht auch eine Scheidung aussprechen, sobald es dies für angemessen hielt. Womöglich wurde jedoch nur auf Trennung zu Tisch und Bett erkannt, wenn der Fall nicht besonders schwer war[49]).

Als rechtliche Folgen der Scheidung nennen die Urteilssprüche die Aufhebung aller Erbrechte zwischen den Ehegatten[50]). Einer zweiten Verheiratung stand keinerlei Hindernis im Wege, doch fand dann bei dieser zweiten Verehelichung eine neue priesterliche Einsegnung nicht statt, da das kanonische Recht verbot, der zweiten Ehe einen Kirchensegen zu geben und dem Priester untersagte, bei der Hochzeit gegenwärtig zu sein[51]).

3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten.

Nach den Volksrechten war die Ehefrau mit all ihrem Tun und Lassen dem Manne unterworfen; sie stand unter seiner Munt. Selbstverständlich konnte dieses Gewaltverhältnis unter der immer mehr zunehmenden Macht des Christentums nicht in dieser Gestalt bestehen bleiben. Allerdings, wenn es auch im Verlaufe des Mittelalters immer seltener wurde, dass der Mann seine ihm aus dem Mundium zustehenden Rechte voll und ganz ausübte, so hielt man doch an der ehemännlichen Muntgewalt als solcher grundsätzlich fest. Es wäre ein Irrtum, wenn wir annehmen würden, die Kirche hätte auf eine Abschwächung der ehemännlichen Gewalt hin tendiert.

[45]) Urkunde von 1414, Spruchbuch A. S. 38.

[46]) Urkunde von 1526, Spruchbuch B. B. S. 458.

[47]) Urkunde von 1526, Spruchbuch B. B. S. 754.

[48]) Urkunde von 1528, Spruchbuch C. C. S. 730. Der in flagranti ertappte Ehebrecher konnte vom Manne ungestraft getötet werden. Spruchbuch Lit. D. S. 35.

Nach einer Satzung von 1468 des Niedersimmentals ist Verfolgung gestattet (Tscharner S. 51), ebenso nach Satzung von 1457 und 1497 des Obersimmentals (Tscharner, Obersimmental S. 37 und S. 57).

[49]) Jedenfalls wurde selbst auch bei vernichtenden Impedimenten auf die schuldlose Unkenntnis der Gatten mildernde Rücksicht genommen.

[50]) Urkunde von 1487, Spruchbuch J. S. 770.

[51]) Handfeste A 40 (Welti S. 17): „. . . noch enmag der herre der stat nit irren noch erwerren, swenne daz wib old der man stirbet und daz wip lepte, daz ander daz la lepte daz neme wol zer e nach sinem willem wen ez wolt." Auch Schwabenspiegel A. 191.

Im Gegenteil, sie ging von dem Standpunkte aus, dass das Weib ein minderwertiges Geschöpf sei, und daß die Ehe zur Hauptsache nur dafür da sei, um fleischliche Sünden zu vermeiden. Aus diesem Grunde lehrte sie, dass das Weib dem Manne untertan sein solle nach den Worten des Apostels [52]).

Wir können deshalb sagen, dass es wenig bedeutet, wenn unsere Quellen die Ehefrau als Genossin des Mannes bezeichnen [53]). Dieses Genossenverhältnis bezog sich darauf, dass die Frau Namen und Stand des Mannes teilte und sein Wohnsitz für sie massgebend war [54]). Der Mann wurde vom Zeitpunkte der copula carnalis an der Vogt seiner Frau, die er in jeder Beziehung zu vertreten hatte. Nur in zwei Fällen wurde der Frau ein anderer Vormund bestellt, durfte also der Ehemann „syn wyb bevogten". Es war dies, wenn Gemächden zwischen den Ehegatten unter sich bestanden [55]), oder wenn der Mann landesflüchtig war [56]).

---

[52]) Hübner, Pr. R. S. 544.

[53]) Schwabenspiegel A 45 und 283 sprechen von „Hauszier", „Ehewirtin", „Hausehre"; vgl. Grimm, Weistümer I 410, 412. „Die rechtliche Konstruktion der Ehe war die eines Herrschaftsverhältnisses" (Fehr S. 57).

[54]) Vgl. Fehr S. 60.

[55]) Welti, Satzgb. S. 123 und 197: „Dass ein keiner sim wip ein andren Vogt geben sol. Wir haben ouch gesetzett, das nieman in unser stat, der in sintlicher vernunft ist, uon disshin sinem wibe einen andren vogt sol geben, si wolten denn ettwas gemechten gegen einandren tun und geben, und sol ouch uon disshin die wile sin wip also bevogtet ist, zu unserm rate noch zwei 100 en komen noch gesetzettet werden."

[56]) Schwabenspiegel A. 75.

Dritter Abschnitt.

Die Umgestaltung des Eherechts durch die Reformation und seine Weiterentwicklung bis zum Erlass des Personenrechts im Jahre 1826.

I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen.

Wie schon angeführt wurde, verlor die geistliche Jurisdiktion bereits vor der Reformation immer mehr an Bedeutung, da die weltlichen Behörden, die über die vielen Misstände in Ehesachen, die das kanonische Recht und die geistliche Gerichtsbarkeit verursacht hatten, empört waren, das Recht über Ehesachen zu entscheiden, an sich rissen. So hatte bald der Rat als ordentliches Stadtgericht oder eine Ratkommission [1]) oder der Schultheiss, der Rat und die Zweihundert [2]) diese Kompetenz inne. Eine Verordnung der Regierung vom 6. April 1525, also bevor die Kirchenreform zur Reife gekommen war, bestimmte, dass Ehesachen und andere Händel des geistlichen Gerichts weder vor die Bischöfe, Dekani, Kommissarien und andere gewiesen, sondern zuerst der Regierung vorgebracht werden sollen; diese werden je nach Gutfinden über den Fall entscheiden oder ihn vor die Geistlichen weisen [3]). Vollständig aber wurde dann mit der geistlichen Gerichtsbarkeit gebrochen durch die endgültige Annahme der Reformation. Das Reformationsedikt vom 7. Februar 1528 verordnete, dass die Geistlichkeit alle Ansprüche auf ihre richterlichen und herrschaftlichen Rechte verloren habe und diese jetzt an Bern übergegangen seien [4]).

---

[1]) Urkunde von 1471, Spruchbuch G. S. 1 ff.

[2]) Urkunde von 1414, Spruchbuch A. S. 38.

[3]) R.man. 6. April 1525, ebenfalls Urkunde 1526, Spruchbuch B. B. S. 541.

[4]) Abgedruckt bei Tillier III 258 ff. und bei De Quervain S. 185.

Trotz dieser prinzipiellen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, glaubte man, da streitige Eheverhältnisse noch immer als geistliche Rechtssache angesehen wurden, auch den reformierten Geistlichen einen Anteil an der Ehegerichtsbarkeit einräumen zu müssen [5]). So schuf man zur Beurteilung von Ehesachen sogen. Konsistorien, aus weltlichen und geistlichen Beisitzern bestehende Kollegialgerichte. Das Vorbild zur Schaffung solcher Kollegialgerichte war Zürich; Niklaus Manuel war nach Zürich geschickt worden, um bei Zwingli über die Einrichtung von solchen Rat zu holen [6]).

Am 29. Mai 1528 wurde zunächst in der Stadt ein solches Kollegialgericht eingesetzt, dem die Ehegerichtsbarkeit übertragen war [7]). Dieses Gericht bestand neben zwei, alle zwei Monate im Vorsitze wechselnden Mitgliedern des kleinen Rats und zwei Mitgliedern des grossen Rats auch aus zwei Stadtpfarrern [8]). Seine Sitzungen hatte es in einem Zimmer im Gebäude des Chorherrenstiftes [9]), was dazu führte, das Ehegericht fernerhin auch Chorgericht zu nennen. Im folgenden Jahre fand die Einsetzung von Chorgerichten auch auf dem Lande statt [10]). In jeder Kirchgemeinde sollten mindestens zwei ehrbare Männer mit dem Pfarrer im Chorgericht sitzen [11]). Das Ehegericht in der Hauptstadt wurde nun als Oberchorgericht, als den Chorgerichten auf dem Lande vorgesetztes Gericht betrachtet. Es wurde nebst seiner Tätigkeit als Chorgericht der Stadt Oberinstanz, an die in schwierigeren Fragen Weiterzug gestattet war [12]). Eine Appellation vom Oberchorgericht an den kleinen Rat war zuerst gegen Bezahlung eines Guldens zugelassen [13]); doch schon im folgenden Jahre wurde das Chorgericht der Stadt als oberste Instanz erklärt [14]).

In der Folgezeit blieb diese Einrichtung und Zuständigkeit der Chorgerichte in der Hauptsache bestehen. Es gab mit der Zeit nur einige kleinere Umgestaltungen. So wurde beispielsweise bestimmt,

---

[5]) Durheim, Kommentar S. 16.
[6]) Vgl. De Quervain S. 25.
[7]) R.man. 29. Mai 1528.
[8]) R.man. 8. April 1532; siehe auch Tillier III 560.
[9]) R.man. 29. Mai 1528.
[10]) 1529, 17. Mai, Mandat.b. I, 26.
[11]) Ordnung 8. März 1529 X; siehe auch Tillier III 560.
[12]) De Quervain S. 39.
[13]) R.man. 10. Aug. 1528.
[14]) R.man. 18. Jan. 1529.

dass Ehebruchsachen allezeit an das obere Chorgericht gelangen sollen [15]). Auch für die Beurteilung von Eheansprachen wurde wiederholt das obere Chorgericht als einzig kompetentes Gericht erklärt [16]).

Während der Helvetik waren das Oberchorgericht in der Stadt wie die Landchorgerichte aufgehoben. Für die Zivil- und Polizeirechtspflege bestand in dieser Zeit in jedem Kantonsdistrikte als erstinstanzliches Tribunal ein Distriktsgericht. Der helvetische Obergerichtshof urteilte als höchste Justizinstanz über Kassationsgesuche in Zivilsachen gegen unterinstanzliche Urteile wegen Kompetenz- oder Formverletzungen und unrichtiger Rechtsanwendung [17])

Mit der Einführung der Mediationsakte im Jahre 1803 kam die alte Gerichtsbarkeit wieder auf. Für Konsistorialstreitigkeiten wurden wieder die besonderen aus weltlichen und geistlichen Beisitzern bestehenden Gerichte eingeführt: In der Stadt das Oberehegericht [18]), auf dem Lande in jedem Kirchspiel ein Chorgericht [19]). Die Besetzung und Kompetenzen beider Gerichte waren ungefähr dieselben wie sie in der letzten Ehegerichtssatzung von 1787 aufgestellt sind. Eine Aenderung trat in Bezug auf die Weiterziehung von oberchorgerichtlichen Urteilen ein; der Rekurs ging nun an das sog. Appellationsgericht, nicht mehr an den Rat [20]). Bei dieser Einrichtung blieb es im wesentlichen auch während der Restauration [21]).

Mit dem Zurücktreten der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Reformation durch die Einführung der Chorgerichte, wurde auch die Frage der Ehegesetzgebung dringlich. Denn durch die Reformation war nicht nur die geistliche Gerichtsbarkeit gebrochen, sondern auch

---

[15]) Pol.b. 13, fol. 13, 695 (8. März 1759); Mandat.b. XIX 463 (8. März 1759) und Mandat.b. XXVIII 337 (8. Febr. 1780).

[16]) Mandat.b. VIII, 667 (30. April 1672); Mandat.b. IX, 599 (8. Dez. 1681); Mandat.b. XIII, 45.

[17]) Hodler, Gesch. des Bernervolkes I S. 25 ff.; Verfassung vom 12. April 1798; Pölitz, Europäische Verfassungen III S. 126 ff.

[18]) Verordnung vom 2. Juni und 6. Juni 1803; Gr. R.man. 1/21 und Gr. R.man. 1/38, 39, 40, 42; Instrukt.b. für das obere Chorgericht Nr. 2 Seite 38.

[19]) Verordg. vom 20. Juni 1803 über die Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons, Gr. R.man. 1/83, 84 und S. 53 des Anhangs der Gerichtssatzg. von 1761 (1810).

[20]) Siehe die Mediationsakte vom 19. Febr. 1803 bei Pölitz S. 162 ff.; Hodler S. 235 ff.; Instrukt.b. Nr. 2 S. 38.

[21]) Ein Dekret vom 8. Jan. 1817 änderte die Wahlart der Mitglieder des obern Ehegerichts, Gr. R.man. 4/11.

die Rechtsverbindlichkeit des kanonischen Rechts fiel dahin, und für das letztere musste ein Ersatz gefunden werden. Es musste nun ein Recht aufgestellt werden, an das sich die Chorgerichte zu halten hatten. Der Rat erklärte sich offiziell als Ehegesetzgeber; er griff die einzelnen Hauptpunkte, die einer Reform bedurften, heraus und suchte die Materie neu zu ordnen. Namentlich diente bei dieser Arbeit die zürcherische Gesetzgebung, welche unter dem Einflusse des Reformators Zwingli stand, als Vorbild [22]). Nach vorläufiger Regelung einzelner Punkte [23]) erliess dann der Rat bereits am 8. März 1529 die „Ordnung und Satzung des Eegerichts, Straff des Eebruchs und der Hury“ [24]).

Diese erste sogen. Ehegerichtssatzung regelte neben den Bestimmungen über die Bestrafung des Eebruchs und der Hury einzig und allein das persönliche Eherecht [25]). Man hatte sich bei der Ausarbeitung derart an das zürcherische Recht angeschlossen, dass das Gesetz mit dem zürcherischen Ehemandat vom 10. Mai 1525 an vielen Orten beinahe wörtlich übereinstimmt.

Mit diesem Erlass war der Grundstein gelegt für sämtliche spätere ehegesetzgeberische Tätigkeit; denn die in der Folgezeit erlassenen sog. Ehegerichtssatzungen lehnen sich an diese Ordnung vom 8. März 1529 an und sind eigentlich nichts anderes als Revisionen derselben.

Weder die Ordnung von 1529 noch die an letztere sich anlehnenden Ehegerichtssatzungen können aber Anspruch auf Vollständigkeit machen. Als Quelle ausser diesen Satzungen müssen deshalb, um eine eingehende Darstellung des Eherechts bis 1826 zu erhalten, die sie jeweils ergänzenden und neben ihnen bestehenden Erlasse herangezogen werden. Ausserdem haben wir als wichtige Rechtsquelle die Praxis des Oberehegerichts, die aus den Protokollen, den sog. Manualen, entnommen werden kann. Diese spielte nämlich in

[22]) Vgl. De Quervain S. 44.

[23]) Die Bestätigung der Ehen sollte von der Kanzel aus geschehen (R.man. 12. Febr. 1528); das heiratsfähige Alter wurde auf 19 Jahre festgesetzt; Kinder, die sich ohne Wissen der Eltern verheirateten, verloren das Recht auf die Aussteuer (R.man. 5. Juni 1528).

[24]) Ueber die Ergänzungen derselben siehe die Quellenübersicht Nr. 11.

[25]) Was das übrige Privatrecht anbelangt, so ist dies in den sog. Gerichtssatzungen enthalten (vgl. Leuenberger R.gesch. S. 40 ff.). Diese Trennung des Eherechs vom übrigen Privatrecht hatte seinen Grund wohl darin, dass der bernische Gesetzgeber die ihm seit der Reformation nun auch unterstellten kirchlichen Sachen von den bürgerlichen scheiden wollte.

dieser Periode eine nicht zu unterschätzende Rolle, da sämtliche Ehegerichtssatzungen die Bestimmung enthalten, dass in Fällen, in denen sie selbst keine Regelung treffen, das Oberchorgericht nach bestem Wissen und Gewissen urteilen möge [26]).

II. Die Gestaltung des Eherechts.

1. Die Eheschliessung.

A. Die Verlobung.

a. Die Entwicklung des Verlöbnisrechts im allgemeinen.

Aus den für das Verlöbnisrecht dieser Zeitperiode geltenden Bestimmungen geht hervor, dass die Verlobung auch jetzt wie nach germanischem und kanonischem Recht als Eheschliessung galt [27]). Die Eingehung derselben war prinzipiell an keine Form gebunden; eine von beiden Parteien anerkannte Verlobung war ohne weiteres gültig. Wenn aber der eine Teil das Eheversprechen bestritt, so hatte dies nur rechtliche Wirkung, wenn der andere Teil es in der vom Gesetz verlangten Form beweisen konnte. Dieser Beweis konnte anfänglich nur durch zwei unverwerfliche Zeugen, die bei der Abgabe des Eheversprechens zugegen waren, erbracht werden [28]). Später liess man, wie aus den Chorgerichtsmanualen ersichtlich ist, neben diesem im Gesetz verlangten noch andere Beweismittel zu. So genügte als Beweis die Uebergabe eines Geldstücks zur Bekräftigung des Ehe-

[26]) Vgl. z. B. Chorgerichtssatzung von 1529, Satzung VI, 4; Th. 2, Satzung XII der letzten Ehegerichtssatzung (1787) lautet: „Indem sich vielfältige Fälle eräugnen, über welche nichts gewisses bestimmt und verordnet werden kann, so soll in allen dergleichen Fällen die Sache unserm Obern Ehegericht vorgetragen und von selbigem nach bestem Gewissen ohne Ansehen der Person beurteilt werden; in diesen unbestimmten Fällen aber der beschwerenden Parthey der Rekurs vor unsern täglichen Rath gestattet werden".

[27]) Satzung IV, 1 der Chor.ger.satzung I, die in den spätern Eheger.satzungen wiederkehrt, lautet: „Für das erst ein gmeine satzung, das nieman in unser stat und land die es beziechen sol me by wäsem und gägenwirtigkeit zum minsten zwöyer frommen, ersamen unverworfener mannen (unter Beziehen der Ehe kann nichts anderes verstanden werden als die Verlobung.)

[28]) Vgl. die oben zitierte Satzung IV, 1 der Chorg.ger.satzung I. Eine andere Regelung sah die Ehegerichtssatzung von 1529 vor, wenn auf ein formlos eingegangenes Verlöbnis Schwängerung hinzutrat. Satzung V, 3 bestimmte nämlich: „So aber einer eine tochter, magt, oder junckfrouwen

versprechens und Schriftlichkeit [29]), welch letztere seit der Ehegerichtssatzung von 1743, Satzung I, als gesetzliches Beweismittel galt. Was die Beweisführung anbelangt, so musste in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels dem Richter der strikte Beweis erbracht werden, um mit seiner Klage durchdringen zu können [30]). Nur im Falle einer Schwängerung wurde seit der letzten Ehegerichtssatzung eine Ausnahme gestattet, indem das Ehegericht nicht an das volle Beweistum gebunden war, wenn eine ehrliche Weibsperson wahrscheinlich machte, dass sie nach mündlicher Zusage und Versprechung einer künftigen Heirat oder durch erhaltene Ehepfänder geschwängert worden sei [31]). Durch diese Regelung war endlich den Uebelständen, die das kanonische Recht durch die Anerkennung einer Verlobung auf Grund eines formlosen Konsens hervorrief, den sog. heimlichen Ehen, endgültig abgeholfen, was man vor der Reformation durch den Erlass von Strafbestimmungen vergeblich zu bewirken suchte.

Neben der Beseitigung der heimlichen Ehen wurde nun auch den Auswüchsen, die im kanonischen Recht durch die Anerkennung der Ehe von Kindern, die ohne Zustimmung der Eltern abgeschlossen wurden, den sog. Winkelehen, entgegengetreten. Die Verlobung, die ein Kind ohne Zustimmung und Wissen der Eltern oder des Vogts, der Grosseltern und Verwandten einging, war auf Begehren dieser

---

verfellt, gschmächt oder gschweckt hätte, die noch nicht vermächlet wäre, der sol iren ein morgengab gäben und sy zu der ee haben. Wöllent uns aber der tochter vatter, mutter, vögt oder verwalter nit lan, so sol der sächer die tochter usstüren nach der oberkeit erkantnuss". Nach dieser Satzung entstand somit nach eingetretener Schwängerung auf ein formlos begründetes Eheversprechen eine rechtsgültige Ehe. Da sich aber diese Regelung als praktisch unhaltbar erwies, indem viele Töchter, die gar nicht Jungfrauen waren, mit Hilfe dieser Satzung Jünglinge zur Ehe zwingen konnten, bestimmte schon im folgenden Jahre die Revision vom 13. Nov. 1530 (Satzung I der angehenkten Erläuterung), dass auch im Falle der Schwängerung der gesetzliche Beweis erbracht werden müsse. Seit der letzten Eheger.satzung (Th. I, Satzung 1, § 3) begnügte man sich bei einer ehrlichen Weibsperson mit der Wahrscheinlichmachung, dass sie unter Versprechen einer künftigen Heirat geschwängert worden sei.

[29]) Anhang Nr. 5 und Nr. 21. Dass auch der Verlobungsring in Uebung war, geht aus einem Mandat vom 20. April 1714 hervor, das im Almosen auferzogenen Weibspersonen, die sich vor dem 25. Altersjahr verlobten und schwängern liessen, das Tragen des Ringes verbot (Mandat.b. XI 732).

[30]) Anhang Nr. 21.

[31]) Ehegerichtssatzung VIII, Th. 1, Satzung 1, § 3.

Personen ungültig und hatte keine rechtliche Wirkung [32]). Eine Ausnahme war wohl im Falle der Schwängerung; denn da nirgends von einem Rechte der Eltern oder des Vogts die Ehe ungültig zu erklären, wenn schon Schwängerung eingetreten war, die Rede ist, so muss gefolgert werden, dass die nicht stattgefundene Zustimmung der Eltern nach erfolgtem Beilager keine vernichtende Wirkung auf die Ehe hatte.

Ein Kind, welches die elterliche und vormundschaftliche Gewalt damit verletzte, dass es eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern resp. des Vormunds abschloss, wurde wie früher mit Enterbung bestraft [33]). Um jedoch die Eheschliessung nicht zu sehr zu erschweren, setzte man nun aber eine Altersgrenze fest, nach deren Ueberschreiten die Zustimmung der Eltern resp. des Vormunds nicht mehr unbedingt erforderlich war. Die in der Ehegerichtssatzung von 1529, (Satzung IV,2) für beide Geschlechter bestimmte Grenze von 20 Jahren, wurde später (Ehegerichtssatzung 1743, Satzung II) auf das 25. Jahr erhöht; in der letzten Ehegerichtssatzung (Satzung II, § 1) wurde dann für beide Teile der Antritt des 24. Jahres verlangt. War das Kind bis zu diesem Altersjahre nicht versorgt, so stand ihm nachher die freie Wahl offen. Das von ihm eingegangene Verlöbnis war rechtsgültig auch ohne Zustimmung der Eltern, diesen blieb es aber noch vorbehalten, wenn ihnen diese Ehe nicht passte, ihrem Kinde keine Ehesteuer zu geben [34]). Um nun bei dieser weitgehenden elterlichen

[32]) Satzung IV, 2 der Eheger.-satzung I bestimmt z. B.: „Es sol niemand dem andern die sinen vermächlen, verpflichten oder hingäben one gunst, wüssen und willen vatter, mutter, vögten oder deren, denen die khind stand zu versprächen; wär aber das übergienge, sol gestrafft wärden nach gestalt der sach und die ee nüt gelten". Vgl. Anhang Nr. 5.

[33]) Vgl. die oben zitierte Satzung (Anmerkung 32) und Stadtsatzung 1539, (Welti, 295 n. 81): „Wenn ein Kind unter denen jaren, wie in der esatzung bestimpt, ohne günst wüssen und willen sins vaters und mutter in die e verpflichtet hette, inmassen daz vatter oder mutter die selbig e kraftlos und nüt geltend machen oder stürzen woltent, wenn dann daz kind in dieser under jaren und ohne siner elteren willen selbs angnomner e dennoch blyben und hierin vatter und mutter nit gehorsam syn welte. Vatter und mutter hannd gwalt us ietzbeschiebnenn ursachenn ire kind, so harinn fellig und begriffenn, gentzlich irs guts zu enterben." Auch die letzte Gerichtssatzung von 1761 (S. 139) droht noch Enterbung für das ungehorsame Kind an.

[34]) Satzung IV, 2 der Chorger.-satzung I: „Wo aber dieselben (die Eltern) sumig wärint und ire kind nit versächind innerthalb den nünzächen oder zwentzig jaren, so mogent sy sich darnach mit gottes hilf selbs, von jedermann ungehindert, vereelichen, doch vorbehalten, der eestür halb,

Gewalt die Möglichkeit, die Kinder zu einer Heirat zu zwingen, auszuschliessen, bestimmten alle Ehegerichtssatzungen, dass eine solche erzwungene Ehe auf Klage des Kindes hin keine Geltung habe und dass die Eltern bestraft werden sollen [35]). Andererseits finden wir aber auch den Satz, dass die Eltern dem Kinde keine Ehesteuer zu geben brauchen, wenn sie ihm eine ehrliche Wahl vorgeschlagen haben und das Kind nur aus strafbarem Eigensinn dem Rat seiner Eltern nicht Folge leistete [36]).

Die Unterscheidung von sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro wie sie im kanonischen Recht gemacht wurde, finden wir im bernischen Recht nach der Reformation nicht mehr. Allerdings schon vor der Reformation bestand im praktischen Leben ein solcher Unterschied nicht; es war und blieb auch jetzt nur eine Art von Verlobung in Uebung, nämlich die deutschrechtliche, mit dem Willen gegenwärtiger Eheschliessung, wenngleich erst künftiger ehelicher Gemeinschaft [37]).

Für Fälle mehrfacher Verlobung stellte die Ehegerichtssatzung von 1787 die Regel auf, dass die früher eingegangene der spätern vorgehen sollte, auch wenn die letztere mit Schwangerschaft begleitet wäre, doch sollten die betrogenen Personen, sofern sie von der ersten Versprechung keine Kenntnis hatten, billig entschädigt werden und der Betrüger zu gebührender Genugtuung und Strafe herangezogen werden [38]).

---

einer oberkeit erkantnuss, so es vatter und mutter widrig wäre." Auch Ehegerichtssatzung VIII, Th. 1, Satzung 2, § 4.

[35]) z. B. Satzung IV, 2, Chorger.satzung: „Es sol ouch wäder vatter, mutter, anwalten noch niemant ire khind zwingen oder nöten zu keiner ee, wider iren willen, zu keinen zyten; wo aber das geschäch, und rächtlich clagt wurde, sol es nüt gelten, und die überträtter gestraft wärden." Auch Mandat.b. II 489 (23. Nov. 1592).

[36]) Satzung IV, 2 Chorger.-satzung I: „Wo aber vatter und mutter ein ersame wal den kinden ufftätind, und aber die kind nit volgen, sonder des böse man oder wybs halb an die hand nämint, sind sy an inen kein eestür schuldig by irem läben."

[37]) v. Wyss, S. 64.

[38]). Eheger.satzung VIII, Satzung VII, § 2. Die Strafe für mehrfaches Verlöbnis war lange Zeit die gleich harte wie für mehrfache Ehe (Bigamie); denn wie aus der Stadtsatzung von 1539 (Welti, S. 346 n. 229) hervorgeht, bestand zuerst kein Unterschied zwischen mehrfachem Verlöbnis und mehrfacher Ehe: „Welliche Person hinfür betrogenlich sich mit mer dann einem egmächelde (hierunter sind sowohl Verlobte als auch wirkliche Eheleute zu verstehen) verpflichte und daz ou alle fürwort ursach, und allein us bübery, verfürischem mutwillen und betrug bescheche und daz

Ueber die Auflösung des Verlöbnisses finden wir keine Bestimmungen in den Ehegerichtssatzungen. Auf Grund der in den letzteren und den Chorgerichtsmanualen der Verlobung beigelegten Wirkungen geht aber deutlich hervor, dass das Verlöbnis ebenso schwer zu lösen war wie eine vollzogene Ehe. Was über die Scheidung der Ehe gesagt wird, hatte auch für die Auflösung des Verlöbnisses Geltung [39]: Das Verlöbnis konnte nur aufgehoben werden durch ein Urteil des Chorgerichts. War kein richtiger Scheidungsgrund vorhanden, damit das Gericht die Aufhebung des Verhältnisses verfügen konnte, so fand ein Zwang zur Vollziehung der Ehe durch kirchliche Trauung statt. Während dieser Zwang bei noch nicht erfolgter Schwängerung bloss ein indirekter war, (z. B. bestimmte Satzung II der „angenkten" Erläuterung der Ordnung vom 13. November 1530, dass zuerst schriftliche Mahnung stattfinden sollte und wenn dies nichts half, Ausweisung aus Stadt und Land; Rückkehr sollte nochmalige Ausweisung mit Eid zur Folge haben und Bruch dieses Eides Todesstrafe nach sich ziehen) ermächtigte dann die letzte Ehegerichtssatzung das obere Ehegericht für den Fall, wo zur rechtsgültigen Verlobung Schwängerung hinzugekommen war, eventuell auch unbedingten Vollzug der Ehe durch kirchliche Trauung zu verordnen [40]. Solche Zwangstrauungen kamen bei uns, wie aus den Chorgerichtsmanualen ersichtlich ist, nicht selten vor [41]. Man hielt es sogar für angebracht, für diese auf Befehl des obern Chorgerichts vollzogenen Ehen eine besondere Liturgie zu verfassen [42], und in der letzten Ehegerichtssatzung (Satzung VIII, § 9,) befindet sich speziell eine Bestimmung,

---

kuntlich wurde und sich gnugsamlich erfunde, das alsdann die selbige person an daz halsysen gestellt und dannothin von unser statt und land gewysen und oue des schultheissen und rats begnadigung nit widerumb in glassen werde". Vgl. auch R.man 22. April 1692 und Mutach, substanzl. Unterricht III, 12, Bern 1709. Erst als die Bedeutung der Verlobung ,mehr und mehr hinter derjenigen der Trauung zurückzutreten begann, wurde, das mehrfache Verlöbnis als weniger schweres Vergehen von der eigentlichen Bigamie unterschieden und machte die gemeinrechtliche Theorie daraus das crimen binorum sponsaliorum (Leuenberger, Verl. S. 78).

[39]) Mit dieser Regelung konnte man sich um so eher begnügen, als jede Ehegerichtssatzung, wie schon an anderer Stelle erwähnt, vorsieht, dass das Chorgericht in Fällen, für welche keine gesetzliche Bestimmung sich vorfindet, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen habe.

[40]) Eheger.satzung VIII Th. 1, Satzung 1, § 3.

[41]) Anhang Nr. 6, 7, 23.

[42]) Liturgie für Zwangskopulationen von 1787, Mandat.b. XXIX 588; R.man 4. April 1789.

wonach die Pfarrherren und Chorrichter angewiesen werden, Verlobte, die ohne richterlichen Entscheid ihr Verhältnis auflösen wollten, dem oberen Ehegericht anzuzeigen, damit dieses unter Umständen auf Vollzug der Ehe erkennen könnte.

b. Die nötigen Erfordernisse zur rechtlichen Gültigkeit des Eheverlöbnisses in Rücksicht auf die Personen (Ehefähigkeit).

Da in dieser Periode Verlöbnisfähigkeit und Ehefähigkeit gleichbedeutend sind, behandeln wir in Uebereinstimmung mit den Quellen die Voraussetzungen zur Ehefähigkeit in Verbindung mit der Verlobung.

Als Voraussetzung zur Ehefähigkeit ist einmal zu erwähnen die Ehemündigkeit (Verlöbnismündigkeit), in den Quellen auch Mannbarkeit genannt. Diese richtete sich nach dem Geschlecht. Die Ehegerichtssatzung vom 8. März 1529 bestimmte sie in Satzung V, 1, folgendermassen:

> Wenn zwöy einandern nämint, die fry wärint, und niemand hättind, dem sy zu versprächen ständint, oder der sich iren annäm und sy zu einandern gichtig sind, die söllent einandern behalten. Doch sol das meitli über 14 jar und der knab nit unter 16 jar sin.

Vor Erreichung dieses Alters war das Eheversprechen ungültig und fleischliche Vermischung wurde bestraft. Wenn Schwängerung eingetreten war, so stand es dem obern Chorgericht frei, die Vollziehung der Ehe zu gestatten; durch diese Dispensation wurde aber die Bestrafung nicht aufgehoben. (Ehegerichtssatzung 1787 Th. 1, Satzung III, §§ 2 und 3). Für besteuerte Arme setzte ein Sittenmandat vom 20. April 1714 die Ehemündigkeit auf das 24. Altersjahr (Volljährigkeit)[43]).

Ein weiteres Erfordernis war die übereinstimmende Einwilligung der Eheschliessenden; denn ein Verlöbnis, dessen Abschluss bei Vorliegen von Zwang, Irrtum oder Betrug erfolgte, war ungültig. (Anhang Nr. 10 und Ehegerichtssatzung von 1787 Th. 1, Satzung VII).

Als eine fernere Voraussetzung zur Ehefähigkeit wurde Tauglichkeit des Körpers zur Erfüllung der Ehezwecke verlangt. Eine Person, die eine Ehe eingehen wollte, durfte somit nicht mit schweren Krankheiten und Gebrechen behaftet sein, denn diese waren rechtsmässige Ursachen, die Schliessung eines Eheverlöbnisses zu hindern

---

[43]) s. Tillier V. 378.

und wenn sie nach Eheschliessung eintraten, diese ungültig zu machen. Eine bestimmte Aufzählung der Krankheiten und Gebrechen, die hier in Frage kommen, findet sich in den Eheordnungen nicht, doch sind darunter nur erbliche, ansteckende und unheilbare zu verstehen, die eine Erfüllung der Ehezwecke verhinderten[44]). Bei Blinden, Tauben, Stummen und mit Blödsinn behafteten Personen sollte das obere Chorgericht je nach dem Grade dieser Uebel entscheiden, ob die gültige Eingehung eines Eheversprechens gestattet werden konnte. (Ehe-Ger.-Satzung 1787 Th. 1, Satzung VI, §§ 1 und 2.)

Wenn eine Person, die noch nicht volljährig war, eine Ehe eingehen wollte, so bedurfte sie, um ehefähig zu sein, der Einwilligung der Paziszenten (Vater, Mutter, Grosseltern, Vormund). Nach der ersten Ehegerichtssatzung, (Satzung IV, 1) wurde man mit 20 Jahren volljährig; in der letzten (Satzung II, § 1) trat die Volljährigkeit für beide Geschlechter erst mit Antritt des 24. Altersjahres ein. Wenn der Vater des Kindes lebte, so hatte dieser die Einwilligung zu erteilen, andernfalls diejenige Person, die an seine Stelle trat (Satzung II, § 1). Eine minderjährige Person, die von der Gemeinde erzogen worden war, musste bei dieser um die Einwilligung für ihre Eheschliessung nachsuchen, auch wenn sie keine Unterstützung mehr erhielt[45]). Die Einwilligung durfte nie erzwungen oder irrtümlich erteilt worden sein. (Eheger.-Satzung VIII, Satzung 4, § 1). Wenn fleischliche Vermischung oder die Trauung ohne Einrede stattgefunden hatte, wurde die Einwilligung vermutet. (Eheger.-Satzung VIII, Satzung 4, § 2). Wer die Einwilligung zu erteilen hatte, war berechtigt, die Vollziehung der Ehe rechtlich durch Einspruch zu verhindern. Der Einspruch musste stets begründet werden; erfolgte er jedoch von Seiten des Vaters, so war eine Begründung desselben nicht erforderlich (Eheger.-Satzung VIII, Satzung 2, § 3)[46]).

Auf Grund des Verbots des mehrfachen Verlöbnisses (Bigamie) erklärten die Ehegerichtssatzungen eine Person, die bereits eine Ehe abgeschlossen hatte, als eheunfähig und es wurde bestimmt, dass ein Eheversprechen, das vor Ableben des andern Teils einem Dritten

---

[44]) Speziell wurden die Aussätzigen als unfähig zur Eingehung einer Ehe mit Gesunden bezeichnet (z. B. Chorger.satzung VII, Satzung XII und R.man. 9. März 1529 und 25. Aug. 1597). Ein gebrechlicher Greis von 77 Jahren wurde als eheunfähig erklärt, s. Anhang Nr. 16.

[45]) Bättlerordnung 1690, S. 17 und 18. Verordnung 1695, Pol.buch IX, 162. Sittenmandat v. 20. April 1714, Mandat.b. XI 732.

[46]) Anhang Nr. 5 und 17.

abgegeben wurde, selbst wenn Schwangerschaft vorlag, ungültig sei. Die Vollziehung dieses ungültigen Eheversprechens war demnach untersagt, auch wenn die erste Ehe aufgelöst war (Eheger.-Satzung VIII, Satzung VII, § 2).

c. Die Ehehindernisse.

Gleich wie bei der Ehefähigkeit müssen wir auch die Ehehindernisse im Zusammenhang mit der Verlobung, dem eheschliessenden Akt in dieser Zeitepoche, anführen. Wir können unterscheiden Ehehindernisse, die keine rechtsgültige Ehe entstehen liessen und solche, die während ihres Bestehens die Eheschliessung verboten und bis zu ihrer Beseitigung aufschoben, aber eine trotzdem zuvor geschlossene Ehe doch gültig zu Stande kommen liessen. Die letzteren waren also von keiner rechtlichen Bedeutung in Bezug auf die Ehe; ihre Wirkungen waren in der Hauptsache öffentlich-rechtlicher Natur. Wir werden dieselben im Nachstehenden nicht behandeln, denn sie müssen ihrem Wesen nach im Zusammenhange mit den später folgenden Ausführungen über die obrigkeitliche Kontrolle betrachtet werden.

Von den eine Eingehung einer rechtsgültigen Ehe ausschliessenden Ehehindernissen sind einmal zu nennen die Ehehindernisse wegen der Nähe des Grades der Verwandtschaft und wegen der Schwägerschaft. Bei diesen Ehehindernissen fanden im Laufe der Zeiten des öftern Schwankungen satt. Die Eheverbote der Verwandtschaft und Schwägerschaft richteten sich in der ersten Ehegerichtssatzung[47]) nach dem mosaischen Recht[48]) und beschränkten sich daher auf die allernächsten Generationen; wer im 3. Grade oder darunter verwandt war, durfte sich heiraten. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern jedoch war bei Strafe an Ehr, Leib und Gut verboten. Nachdem Spezialverordnungen einige Abänderungen getroffen hatten[49]), finden wir in der Ehegerichtssatzung von 1601 (S. 13—22) das Eheverbot in der Verwandtschaft bis zum dritten Gliede und in der Schwägerschaft mit des Schwagers Witwe und den Stiefschwiegereltern festgesetzt. In der letzten Ehegerichtssatzung (Sat-

[47]) Lütrung und verbesserung des eegrichts 1533, Satzung XXVII.

[48]) 3. Moses, Cap. 18 und 20.

[49]) So dehnte ein R.man. vom 9. Novbr. 1565 die Eheverbote auf die Geschwisterkinder des vorigen Ehegatten aus; noch weiter ausgedehnt wurden die Hindernisse durch ein R.man. vom 12. April 1582 und ein solches vom 18. Nov. 1588, indem das erstere das Verbot der Ehe mit hinterlassenen Ehegatten verstorbener Oheime, Vettern oder Basen und das letztere das Eheverbot für Stief-Aszendenz und -Deszendenz aufstellte.

zung V, § 1 ff.) ist in Anlehnung an die seit der Eheordnung von 1601 geschaffenen Erlasse[50]) das Eheverbot in der Verwandtschaft auf die ganze gerade Linie und in der Seitenlinie bis zum 4. Grade römischer Computation mit Einschluss der Geschwisterkinder vom Geblüte ausgedehnt. In der Schwägerschaft ebenfalls auf die ganze gerade Linie, ferner bis und mit Einschluss des dritten Grades der Seitenlinie und endlich auf Verhältnisse, die eigentlich ausserhalb des Kreises der Schwägerschaft liegen, auf des Stiefvaters Witwe und der Stiefmutters Witwer, sowie auf des Weibes Stiefmutter und des Mannes Stiefvater. Die Eheversprechungen mit Personen, denen man in obiger Weise verwandt resp. verschwägert war, waren, auch wenn fleischliche Vermischung oder sogar Vollziehung der Ehe hinzugekommen wäre, ungültig. Die fleischliche Vergehung musste in allen Fällen als Blutschande an Ehre, Leib und Gut, je nach den Umständen sogar am Leben bestraft werden. Durch ein helvetisches Gesetz vom 17. Oktbr. 1798 wurde das Verbot der Ehen zwischen Geschwisterkindern wieder aufgehoben[51]).

Des weitern war das Eheversprechen verboten und ungültig zwischen zwei Personen, die sich im ledigen Stande eines fleischlichen Vergehens schuldig gemacht hatten (Ehegerichtssatzung 1787, Th. 1, Satzung V, 6).

Ebenfalls nicht gestattet und ungültig war die Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander Ehebruch getrieben hatten; eine solche Ehe war auch, wenn beide nachher frei waren, verboten (Ehegerichtssatzung 1787, Th. 1, Satzung V, 6).

Wenn zwei Personen ausser der Ehe in Konkubinat gelebt hatten, so konnten ihre nachher in der Ehe mit andern gezeugten Kinder sich nicht gültig heiraten (Ehegerichtssatzung 1787, Th. 1, Satzung V, 7).

---

[50]) 15. März 1609. (Mandat. b. III, 313) Verbot der Ehe mit Verschwägerten. 8. April 1646. Erneuerung des Verbots der Ehe unter Geschwisterkindern (Mandat. b. VII 122). Februar 1697 (Pol.buch IX, 306) Verbot der Ehe mit verschwägerten Geschwisterkindern. 18. Mai 1744 (Mandat. b. XVI, 746) Verschärfung des Verbots der Ehe zwischen Geschwisterkindern im Geblüt. 21. Febr. 1770 (Pol.buch XV, 360) Erneuerung des Verbots der Ehe zwischen Geschwisterkindern im Geblüt. 30. Juni 1786 (Pol. b. XVIII 229 und 231) Erneuerung des Verbots der Ehe zwischen Geschwisterkindern im Geblüt.

[51]) Tagblatt I, 275; die Aufhebung des Verbots bestätigt: 18. März 1804 (Gr. R.man. 1/320/321).

Schlussendlich sind noch zu erwähnen das Trauerjahr der Witwe, die vom Tode des Ehemannes an gerechnete Frist eines Jahres, während welcher die Witwe sich nicht gültig verehelichen konnte, sowie die vom Chorgericht festgesetzte Wartezeit, die einem geschiedenen Ehegatten auferlegt wurde (Ehegerichtssatzung 1787, Th. 1, Satzung V, 8).

Wenn es zweifelhaft war, ob eines der genannten Hindernisse vorlag oder nicht, so musste, bevor zur Trauung geschritten werden durfte, die Angelegenheit dem obern Chorgericht zur Entscheidung vorgelegt werden [52]). Des öftern erteilte dies auch Dispensationen [53]).

B. **Die Trauung.**

In der Zeit vor der Reformation war die kirchliche Trauung nur Sitte gewesen, das kanonische Recht verlangte sie bekanntlich nicht. Jetzt wurde die kirchliche Trauung gesetzlich vorgeschrieben. Es geschah dies nicht nur aus religiösen Gründen [54]), sondern es sollte wie schon bei der förmlichen Verlobung auch hier durch diesen in die Oeffentlichkeit tretenden Akt der Eheschliessung dem durch das kanonische Recht eingerissenen Unfuge der Eingehung von heimlichen Ehen endgültig ein Ende gesetzt werden. Satzung V, 4 der Ehegerichtsordnung von 1529 bestimmte deshalb:

---

[52]) Diese Vorschrift befindet sich in allen Eheger.-Satzungen mit Ausnahme der letzten. Vgl. z. B. Chorger.-satzung VII, Satzung XVIII; Anhang Nr. 13.

[53]) Solche Dispensationen führt der 1. Band (1714—1780) des Instruktionenbuchs für das obere Chorgericht der Stadt und Republik Bern an; so z. B. S. 294 (1. Febr. 1706): „Abraham Thomas von Bex kann seines verstorbenen Weibes Schwestersohns hinterlassene Witwe ehelichen" oder S. 299 (19. Jan. 1743): „Simon Bejoz kann seines verstorbenen Schwagers hinterlassene Witwe heiraten". S. 300 (14. Aug. 1746): „Ullrich Schweingruber von Wahleren kann eine Weibsperson, mit deren er vor seiner Heirat mit seiner nun verstorbenen Ehefrau ein uneheliches Kind erzeuget, ehelichen". S. 302 (19. Aug. 1757): „Christen Stauffer aus dem Eggiwil kann sich vor ausgelaufener Warthzeit mit einer von ihm schwangeren Weibsperson verheiraten". S. 304 (19. Aug. 1757): „Maria Frey von Brüttelen, die sich vor verflossener Trauerzeit versprochen und schwängern lassen, kann die Heyrat vollziehen".

[54]) So sagt die Eheger.satzung von 1529: „Der kirchgang ist nüt anders, dann ein offentlich verjähen (bekennen) und bestäten der (zu-) vor verwilligten oder versprochenen Ee vor der Gmeind Gottes, by den Christen darum uffkommen, dass der heilig eelich stand damit in grösserem wärth gehalten und dass in gemein für die Eelüt Gott gebätten, damit ir

„Item argwon, hinderred, betrug ze vermyden, sol ein jecklich ee, so rächtlich bezogen ist, offentlich in der Kilchen bezüget wärden, uff das man wüsse, wär eelich by einandern sitze oder nit, damit uss der ee nit hury wärde."

Es ist klar, dass diese Vorschrift, nachdem die Trauung so lange unter der Herrschaft des kanonischen Rechts jeglicher Bedeutung entbehrt hatte, in der ersten Zeit nicht befolgt wurde. Abgesehen von den Fällen von Zwangstrauungen finden wir in den Chorgerichtsmanualen kurz nach der Reformation vielerorts Verfügungen des obern Chorgerichts, durch die die Verlobten ermahnt und angewiesen wurden, sich binnen bestimmter Frist, in der Regel 6 Wochen, kirchlich trauen zu lassen [55]). Erst nach und nach, nachdem eine Verordnung Ungültigkeit der Ehen ohne kirchliche Trauung bestimmte [56]), setzte sich diese Vorschrift des obligatorischen Kirchganges durch.

Dem Trauungsakt in der Kirche ging die Verkündung der Ehe voraus. Ein Ratsbeschluss vom 6. Juli 1536 verfügte, dass acht Tage vor der kirchlichen Trauung das Eheversprechen von der Kanzel aus, vom Pfarrer des Aufenthaltsortes der Eheleute verkündet werden müsse [57]). Mit dieser Proklamation sollte die Geltendmachung von Einsprachen und Ehehindernissen ermöglicht sein. Wurden begründete Einsprachen beim Chorgericht des Ortes, wo sich die Personen, gegen die sich die Einreden richteten, aufhielten, angebracht, so wurde die Vollziehung der Ehe gehindert [58]). Eine Ehe, bei der keine Verkündung vorausgegangen war, hatte keine Gültigkeit, und der Pfarrer, der eine nicht verkündete Ehe vollzogen hatte, wurde für jeden dar-

---

Ee im Herzen bezogen durch synen Geist säligklich angefangen und vollzogen werde". Vgl. Steck, bern. Liturgie S. 6. Diese Erklärung kehrt auch in den spätern Kanzel- und Agendbüchlein wieder. Vgl. z. B. dasjenige von 1643, S. 34 und 1752, S. 58—63.

[55]) Diese Vorschrift ist dann in allen spätern Ehegerichtssatzungen aufgenommen; nur in der letzten wurde es wiederum dem freien Willen der Verlobten anheimgestellt, wann sie sich einsegnen lassen wollten; vgl. Satzung VIII, § 1—5.

[56]) R.man. 1567, März 16.

[57]) R.man. 1532, Juli 6.

[58]) Pol.b. IX 162 (5. März 1695), Mandat. b. X 606, (17. Nov. 1701); R.man. 25. April 1708. Erst in der letzten Ehegerichtssatzung normiert: Satzung VIII, § 6: „Wenn jemand wider eine von der Kanzel verkündigte Ehe rechtliche Einwendung zu haben vermeint, soll derselbe sich alsobald bey dem Chorgerichte des Orts melden, wo der angesprochene Theil sich aufhält, und allda seine Gründe vorlegen; diese dann, wenn der An-

aus erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht [59]). In den spätern Ehegerichtssatzungen wurde sogar eine dreimalige Verkündung der Ehe festgesetzt und zwar auf drei nach einander folgenden Sonntagen, sowohl in der Heimatsgemeinde der Hochzeitsleute, als auch an ihrem Aufenthaltsort. Nur wenn durch langes Hinausschieben der Trauung den Verlobten ein Nachteil entstehen konnte (dieser musste jedoch vom Pfarrer oder durch das Chorgericht bestätigt werden), so stand es in der Kompetenz des obern Ehegerichts eine oder sogar zwei Verkündungen nachzulassen [60]). Für Burger der Stadt Bern war die Verkündung der Ehe nicht unbedingt erforderlich; sie konnten an ihrer Stelle eine schriftliche Trauungsbewilligung, den sog. Chorzedel, vom Oberehegericht verlangen [61]). Wer sich nicht am Wohnorte einsegnen lassen wollte, erhielt vom Pfarrer nach erfolgter Verkündung einen Verkündschein (Hochzeitsschein), auf Grund dessen sich die Verlobten von einem andern Pfarrer als dem des Wohnortes trauen lassen konnten [62]).

Ueber die Abhaltung der Trauung bestimmten alle Ehegerichtssatzungen, dass sie beim öffentlichen Gottesdienst, d. h. bei den ordentlichen Wochenpredigten, stattzufinden habe. An Sonn-, Fest- und Communionstagen und auch die Woche vor und nach diesen Tagen durfte der Pfarrer nicht trauen [63]). Nichtburger der Hauptstadt und Angehörige der Stadt sollten in der französischen Kirche, die Burger ob dem Schaal und Kaufleuten-Gässli in der Kirche zum heiligen Geist, die unterhalb des Gässchens in der Nydeggkirche getraut werden [64]). Die Zwangskopulationen wurden im Münster

---

sprecher auf die Vorstellungen des Chorgerichts nicht gutwillig von seiner Ansprache abstünde, an das Obere Ehegericht zu fernerer Verfügung eingesendt und inzwischen die Vollziehung der Ehe verschoben werden".

[59]) Vgl. z. B. Predikantenordnung 1748 § 9 S. 36 ff. und Chorger. satzung VIII, Satzung VIII § 8.

[60]) Chorger.-Satzung VIII, Satzung VIII § 2.

[61]) 7. Aug. 1604 (Mandat.b. III 118); Instrukt.b. des ob. Ehegerichts Nr. 1 S. 33 (19. Febr. 1745); Verordnung 11. Febr. 1790, (Pol.b: XIX 214).

[62]) Predikantenordnung 1748, § 9 S. 36; Eheger.-satzung VIII, Satzung VIII, § 5.

[63]) z. B. Eheger.-satzung VIII Satzung VIII § 4; auch speziell R.man. 6. April 1525; R.man. 31. Dez. 1599; Mandat.b. IX 553 (28. Mai 1681); R.man. 9. April 1711; Predikant.ordg. 1748, § 9 S. 36.

[64]) Verordnung vom 11. Febr. 1790, Pol.b. XIX 214.

abgehalten [65]). Fremde[66]) sollten die Pfarrer nicht trauen, diese mussten in ihre Heimat gewiesen werden [67]).

Der Gang der eigentlichen Trauungshandlung war folgender: Der Pfarrer frug die Brautleute, ob sie miteinander im Stand der heiligen Ehe leben und dieses Vornehmen vor dieser Gemeinde Gottes öffentlich bezeugen wollen. Antworteten sie ja, so nahm er alle Umherstehenden zu Zeugen und forderte den, der etwa ein Hindernis dieser Ehe wusste auf, das zu offenbaren. Dann gab er die Brautleute zusammen und sprach einen Segen über sie aus. Es folgte darauf die Verlesung des von der Ehe handelnden Teils des Evangeliums Matthäus, Kap. 19 [68]).

Nach der Trauung musste der Pfarrer, damit jederzeit eine Kontrolle über die Legitimität der bestehenden Ehe möglich war, die Eheleute mit Namen und Heimat in ein Register, in das sog. Eherodel, eintragen [69]).

Wie schon früher, so musste auch in dieser Zeitperiode dafür gesorgt werden, dass die mit der Trauung üblich verbundenen Festlichkeiten nicht ausarteten. Man verbot die Morgensuppen und verlangte überhaupt Mässigkeit bei den Hochzeitsmählern. Damit diese Vorschriften eingehalten wurden, konnten die Eherichter heimliche Aufseher beauftragen, die ihnen die Fehlbaren verzeigen mussten [70]).

C. **Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung.**

Wenn auch, wie dies aus der Regelung in den Ehegerichtssatzungen deutlich hervorgeht, die Verlobung in Uebereinstimmung mit den Volksrechten und dem kanonischen Recht bereits die Ehe

---

[65]) Liturgie für Zwangskopulationen von 1787, Mandat.b. XXIX, 588.

[66]) Unter Fremden verstand man die Nichtkantonsangehörigen.

[67]) Pol.b. II 84 und 612 (10. und 31. Dez. 1599); Mandat.b. IV 187 (5. April 1614); Mandat.b. VIII 584 (22. Mai 1671). Später wurde die Eheeinsegnung eines Eidgenossen gestattet, wenn dieser die Einwilligung seiner Obrigkeit und seinen und seiner Frau Heimatschein vorlegte. Die Trauung eines Landesfremden dagegen blieb verboten, es wäre denn dieser zum Landeskind geworden und hätte die Bewilligung der Räthe eingeholt. (Instrukt.buch des Obern Ehegerichts Nr. 1, S. 221, 28. Febr. 1780).

[68]) Steck, die bern. Liturgie, S. 3 ff. s. Fluri, Taufbüchlein, Anhang II („wie man die bezogene ee offentlich vor der kilchen bestätet").

[69]) Eheger.-satzung 1529, Satzung V, 4; Mandat.b. XI, 31 (23. Juli 1705); Predikant.ordg. 1748, § 9 S. 37; Mandat.b. XXVII, 414 (28. April 1780).

[70]) Mandat.b. IX 912 (1688).

schloss, so war doch noch ein weiterer Akt erforderlich, um die Ehe rechtlich vollwirksam zu machen. Die Verlobung begründete erst die negativen Wirkungen der Ehe, die positiven Wirkungen, wie die eheliche Gemeinschaft und die Vormundschaft des Ehemannes, fehlten der durch Eheversprechen erst angefangenen Ehe (matrimonium initiatum) [71]). Nach den Volksrechten traten diese positiven Wirkungen der Ehe mit der traditio ein; das kanonische Recht vor der Reformation hatte das Beilager, die copula carnalis, als den die sponsalia consummierenden Akt angesehen. Nach dem nach der Reformation erlassenen bernischen Recht war es nun die kirchliche Trauung, welche die durch Eheversprechen begründete Ehe zu einer vollendeten Ehe (matrimonium consummatum) machte und ihr die positiven Wirkungen verlieh. Vor der Einsegnung war es den Verlobten nicht erlaubt, in gemeinsamen Haushalt zu treten; die Munt des Ehemannes über die Ehefrau begann erst nach erfolgter kirchlicher Trauung, ebenso das eheliche Güterrecht und Erbrecht [72]).

Aus dem Angeführten geht somit hervor, dass der kirchlichen Trauung dieselbe rechtliche Bedeutung zukam wie der weltlichen Trauung in den Volksrechten: Die Verlobung war Schliessung und Anfang der Ehe, die kirchliche Trauung Vollziehung derselben.

D. **Die obrigkeitliche Kontrolle.**

Um unsere Darstellung des Eheschliessungsrechts dieser Zeitperiode vollständig abschliessen zu können, müssen wir im folgenden noch auf die seit dem 16. Jahrhundert ausgeübte obrigkeitliche Kontrolle über die Eheschliessung hinweisen, die als Ausfluss der an die Stelle der Familienautorität getretenen Polizeiaufsicht des Staates aufgekommen war.

---

[71]) v. Wyss, S. 74; Sohm S. 208 ff.

[72]) Ein Mandat von 1686 (Mandat.b. IX, 724) bestimmte, dass die Verlobten, welche vor dem Kirchgang frühzeitigen Beischlaf pflegten, vor Chorgericht zensuriert und zur ferneren Beschämung am Tag der Hochzeit ohne Kranz zur Kirche gehen und zusammengegeben werden sollten. — Die letzte Ehegerichtssatzung begnügt sich noch mit einer blossen Ermahnung; § 7 der Satzung VIII lautet nämlich: „Zu Vermeidung alles Aergernisses sollen die Verlobten vor der Einsegnung nicht mit einander in eine gemeinsame Haushaltung treten; falls sie aber schon in gleichem Hause sich befänden, oder auch wenn die Braut schwanger wäre, soll nach der letzten Verkündigung die Einsegnung ohne einigen Verzug vor sich gehen".

Wie die Regierung anderer Kantone[73]), stellte die Berner Regierung seit dem 16. Jahrhundert namentlich aus fiskalischen und wohlfahrtspolizeilichen Gründen neben den in den Eheordnungen enthaltenen Vorschriften eine ganz neue Art von Eherequisiten und Verboten auf. Die Besonderheit dieser Requisite resp. Eheverbote lag darin, dass sie im Gegensatz zu den schon früher behandelten in Bezug auf die rechtliche Gültigkeit der Ehe keine Rolle spielten; sie waren von hauptsächlich öffentlich-rechtlicher Wirkung.

Ein Verbot dieser Art war aufgestellt für die Eingehung einer Ehe mit ungleichen Religionsverwandten, d. h. einer Ehe zwischen Protestanten und Katholiken[74]). Dieses Verbot bestand bereits seit 1670[75]); in seiner ganzen Strenge trat es auf im Jahre 1715[76]), von wo es dann in die Ehegerichtssatzung von 1743 (Satzung XX) und 1787 (Satzung V, § 9) überging. Die trotz diesem Verbot eingegangenen Ehen waren nicht ungültig; als Rechtsfolgen traten Verlust des Land- und Bürgerrechts, der Erbfähigkeit und Konfiskation der Güter ein. Väter, die die Einwilligung zu einer Heirat mit einer katholischen Person gaben, wurden ihrer Aemter entsetzt. Die helvetische Gesetzgebung hob alle Verordnungen, welche die Ehen zwischen ungleichen Religionsverwandten verboten, als der Konstitution zuwiderlaufend auf und setzte die Betreffenden wieder in ihre verlorenen Bürgerrechte ein[77]). Auch die Mediation wagte es nicht, das alte Verbot wieder einzuführen; man traf nur die Regelung, dass die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der Landesreligion erzogen werden mussten[78]).

Ein weiteres Requisit bildete der Besitz der Landesangehörigkeit. Die Ehe einer Bürgertochter mit einem Fremden war mit Verweisung

---

[73]) Vgl. Huber IV S. 337.

[74]) Die Heirat zwischen Christen und Juden oder Heiden galt als eine wahre Ketzerei, vgl. Leuenberger Vorl. Bd. II, S. 63.

[75]) Mandat.b. VIII, 542 (2. Mai 1670).

[76]) Pol.b. X, 433 (13. Febr. 1715) und Mandat.b. XII, 42 (13. Sept. 1715) mit Erläuterung vom 20. Mai und 11. Sept. 1716 (Pol.b. X 472).

[77]) Gesetz vom 2. August 1798 (Tagblatt I, 275) und Gesetz vom 29. August 1798 (Tagblatt I, 358). Auch die Vorschrift, wonach den Proselyten eine Ehe ohne Landesverweisung nur möglich war, wenn sie sich zuvor um ein Heimat- oder Landrecht beworben hatten [vgl. Mandat.b. XIV 429 (25. Febr. 1733); Instrukt.b. des ob. Ehegerichts Nr. I S. 32 (19. Februar 1745); Predikant.ordg. 1748, S. 41; Pol.b. XV 201 (19. Sept. 1768) und Anhang Nr. 20], fiel natürlich mit der Helvetik dahin.

[78]) Gr. R.man. 1/341 (23. März 1804).

aus der Stadt bestraft[79]). Um zu verhindern, dass junge Berner in fremden Ländern oder auch im Lande selbst leichtsinnig Ehen mit vermögenslosen fremden Weibspersonen eingingen, wurde ein Vermögenszensus von tausend Pfund eingeführt; konnte dieser Zensus nicht geleistet werden, so war für die Ehefrau ein Heiratseinzuggeld von 150, 100 oder 50 Kronen zu erlegen, je nachdem diese eine Ausländerin, eine Schweizerin oder eine bernische Angehörige war[80]). Später wurde dieses Verbot noch verschärft, indem derjenige, der eine solche Ehe einging, das Bürgerrecht gänzlich verlor[81]). Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts liess man in dieser Hinsicht wieder etwas mildernde Rücksichten walten, indem man vom Vermögenszensus absah und sich begnügte, bei der Heirat eines Bürgers mit einer Auswärtigen ein Einzugsgeld von 50 Kronen für eine bernische Landesangehörige, von 75 für eine Schweizerin und von 100 Kronen für eine Ausländerin zu verlangen[82]). Mit dem helvetischen Gesetz vom 18. August 1798[83]), das alle Heiratseinzugsgelder aufhob, traten diese Vorschriften ausser Kraft. Erst wieder ein Gesetz vom 20. Dezbr. 1816 über die Einzugsgelder für die Heiraten mit auswärtigen Weibspersonen gestattete neuerdings den Burgergemeinden des Kantons, bei jeder Heirat eines ihrer Gemeindeburger mit einer aus einem andern Kirchspiel gebürtigen Weibsperson ein Einzugsgeld zu beziehen[84]).

Neben diesen auf Religion und Landesangehörigkeit der Eheschliessenden gerichteten Eherequisiten äusserte sich diese Kontrolle noch in anderer Weise: Um den Kirchgang in seiner kirchlichen Bedeutung zu verstärken, mussten sich die Brautleute vor der Verkündung einer Prüfung hinsichtlich ihrer Kenntnisse in der Religion und über den Ehestand unterziehen. Ueber die Ablegung dieses sog. Brautexamens führt das Mandat „Von underricht und verhörung der erwachsenen, sonderlich vor haltung des Herren nachtmals und zusegnung der ehe" vom Jahre 1628 folgendes aus:

„. . . . Denne die jungen angehnden Ehelüth, vor jnsegnung derselben, wo es von nöhten geachtet wird, für sy (die Kilchendiener)

[79]) Ordnung von 1665, R.man. 15. Aug. 1665.

[80]) Ordnung von 1645, Pol.b. VI, 556; Heinzmann, Beschreibung der Stadt und Republik Bern II, 49.

[81]) Ordnung 1651, R.man. Nr. 108.

[82]) Verordnung von 1684 und 1687 (Pol.b. VIII, 383, 494); Tillier IV, 385.

[83]) Tagblatt I, 324, 325.

[84]) Niggeler und Vogt, I, S. 69 und 70.

beschickt, und vor zweyen Chorrichteren in den Hauptstücken Christlicher Religion, wie sonderlich von Ehestand umbständlich erforschet, welche nit erschynen, oder lydenlichen bscheid geben, und also dess Ehestands gantz unbericht, und noch unwürdig erkent wurdend, dieselben je nach befinden uffgehalten, und die zusammen gebung ingestelt werden möge, ungeacht das Hochzyt schon angestelt were worden" [85]).

Als Ausfluss der obrigkeitlichen Kontrolle ist des ferneren eine Verordnung vom 8. April 1726 anzuführen, die vom Jüngling, der sich verehelichen wollte, eine militärische Ausrüstung verlangte. Diese Verordnung lautet:

„Diejenigen, so sich zu heurathen gesinnet, sollend bescheinen, dass sie mit einer zweilötigen flinten, bayonette, so man ans Rohr steckt, Patron-Taschen un dägen versehen seyn; neben dieser Montur sollend sie ihnen einen grauen tuchenen Rock mit rohten aufschlägen, rohte hoosen und rohte strümpf anschaffen, sonsten ihnen solches nicht bewilliget werden soll. Wann man aber eint und andere wegen Schwangerschaft ohngeachtet sie nicht mit Gewerung und Kleidung versehen wären, heurathen lassen müsste, soll ein solcher, so lang er oberleuteter maasen nicht bewehrt und gekleidet ist von der nuzung in Holz un Feld ausgeschlossen und darbey nicht befüegt seyn, den Gemeinden beyzuwohnen, noch zu einichen Aemtern und diensten zu gelangen, allso dass er hierzu nur nicht mag vorgeschlagen werden" [86]).

Eine weitere Verordnung schrieb vor, dass kein Angehöriger des Kantons oder in demselben wohnender sich verheiraten durfte, er habe denn dem Pfarrer ein Zeugnis von seinem Gerichtsstatthalter vorgewiesen, dass er einen währschaften ledernen Eimer besitze [87]).

Zum Schluss mag hier noch ein Erlass, der einem Studenten unter 24 Jahren die Eingehung einer Ehe verbot und ihm selbst nach Ueberschreiten dieser Altersgrenze noch Schwierigkeiten entgegensetzte, erwähnt werden. Dieser lautet:

---

[85]) Christenliche Mandaten, Ordnungen und Satzungen der Statt Bern zu befürderung Gottes Ehr, erhalt- und pflanzung aller Gottsäligkeit, Zucht, Ehrbar- und Frombkeit, Christenlichen handels und Wandels. Getruckt bey Jacob Stuber, bestelten Buchtrucker i. J. 1628, S. 28 und 29.

Vgl. ferner Mandat.b. IV 381 (12. April 1616) und Bättlerordnung von 1690, S. 17 und 18, sowie Predikant.ordg. 1748, S. 36 ff.

[86]) Mandat. b. XIII, 485 (8. April 1726).

Vgl. auch Mandat.b. XI, 654 (10. Dez. 1712) und Predikant.ordg. 1748, S.40.

[87]) Feuerordnung vom 25. Mai 1819, § 58 (Niggeler und Vogt I, S. 69).

1. Wann ein Studiosus, er seye gleich examiniert oder nicht, zur ehe schreiten und auf eine ärgerliche und dem hohen Ministerio zur unehr gereichender weis, die Schwangerschaft der Eheverspréchung vorgienge, soll ein solcher ohne Hoffnung ferneren Gnad aus der Zahl der Studiosorum verstossen seyn und bleiben.

2. Sollend diejenige Studiosi, so underem 24. Jahr ihres Alters zur Ehe schreiten wurdend, als untüchtig zu verführung einer haushaltung und auferzaühung der kinderen ipso facto verstossen und ad aliud vitae genus verwiesen werden.

3. So bleibt ihnen in obverdeutem alter zugelassen in eine ehrliche Ehe zu tretten, dafern sie sich bevorderst bei Mn. hw. h. den Schul-Rhäten umb erlaubnuss angebend und nach beschafenen Dingen und der sachen umbständen als guten oder minderen, schwachen gaaben fleisses und vorhero geführten lebwesens, als auch vermögens halber reflektieren zu können, under dem geding jehdennoch, umb eine promotion removiert zu werden.

4. Da aber ein solcher, so in ehe zu tretten vorhabends wäre, saumseelig und underlassen wurde, Mn. hw. h. nachzutretten (anzumelden), als soll derselbe alsdann wegen Verachtung seiner Herrn Mäcenaten umb zwei promotionen ad ministerium removiert seyn.

5. Und, da einer sogleich sothane permission, sich zu verheurathen von Mn. hg. h. erhalten hätte, hernach aber die sach durch schwangerschaft ohnerlich ausbrechen thäte, ein solcher wann er schon examiniert wäre, expungiert und verstossen seyn solle“ [88]).

2. Die Auflösung der Ehe.

Eine formell richtig abgeschlossene Ehe wurde rechtlich nur anerkannt, wenn bei ihrem Abschlusse kein Ungültigkeitsgrund vorlag [89]). Wurde trotz dem Vorliegen von solchen Gründen eine Ehe eingegangen, so konnte, wie aus den Chorgerichtsmanualen zu entnehmen ist, ohne weiteres das Verlobnis, das die Ehe begründete, bei erfolgtem Einspruch durch richterliches Urteil als nichtig aufgehoben werden [90]). Die nichtig erklärte Ehe äusserte in keiner Hinsicht die Wirkungen einer gültigen Ehe; aus ihr entstammende Kinder wurden dem Vater als unehelich zuerkannt [91]).

[88]) Pol.buch X, 577 (1718).

[89]) Vgl. die Ausführungen über Ehefähigkeit und Ehehindernisse.

[90]) Die Nichtigkeitserklärung ist in den Ehegerichtssatzungen nicht geregelt.

[91]) Anhang Nr. 10, 16 und 17.

Falls keine Ungültigkeitsgründe vorlagen, und die Ehe in aller Form abgeschlossen worden war, so bestand auch wie früher, abgesehen von der Auflösung durch Tod der Ehegatten, das Recht, die Ehe aus gewissen Gründen aufzulösen, d. h. zu scheiden.

Die Ehescheidung ist in dieser Zeitperiode eingehend in den Ehegerichtssatzungen statuiert und damit war dem unsicheren Rechtszustand, der bis dahin bestand, endgültig ein Ende gesetzt. Oberster Grundsatz des nach der Reformation geltenden auf Grund der Autorität der reformierten Landeskirche aufgebauten Ehescheidungsrechts war, dass eine Auflösung der Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten nur durch ein Urteil des Chorgerichts und in jedem Falle nur bei Vorhandensein eines in den Ehegerichtssatzungen festgelegten Scheidungsgrundes stattfinden konnte. Die Ehe wurde nicht mehr als ein Sakrament betrachtet, sondern als ein unter öffentlicher Sanktion auf Lebenszeit errichteter Vertrag. Eine eigenmächtige Auflösung der Ehe auf Grund des beidseitigen Consenses der Ehegatten, wie sie früher möglich war, war ungültig [92]), und verstellte Raserei und Unsinnigkeit, sowie überhaupt alle unzulässigen Mittel zur Bewirkung einer Scheidung, waren bei Strafe an Leib, Ehr oder Gut verboten [93]).

Neben der eigentlichen Scheidung kannte man wiederum das Institut der Trennung der Ehegatten zu Tisch und Bett. Es ist allerdings in den ersten Ehegerichtssatzungen nicht angeführt, doch kam es verschiedentlich vor, dass die Chorrichter die Ehegatten auf eine bestimmte Zeit von einander trennten. Dieses Vorgehen hatte seinen Grund in dem schon damals geltenden Prinzip, die vollständige Auf-

---

[92]) So bestimmt z. B. die Ehegerichtssatzung von 1667 (Satzung I, der Satzungen, die die Scheidung der Ehe regeln) in Uebereinstimmung mit den frühern und spätern Eheordnungen: „Jeweil sich aus Zeugnus Göttlichen und Menschlichen Rechtens erfindt, dass die Ehescheidung in etlichen Fählen und Artickeln zugelassen, auch zu Erhaltung Ehelichen Stands, und anderem Guten, nutzlich und nothwendig ist, und aber hierin viel Betrug, Auffsätz, und Gefährlichkeiten von den arglistigen Gemüthern bishar gesucht, und geringe Ursachen zur Scheidung genommen worden: Haben Wir zu Verhütung desselben geordnet und gesetzt: Dass keinem Ehemenschen gezieme, sich von dem andern eignen Gwalts und Fürnemmens, aus was Ursach doch das wäre, abzusöndern, zertrennen, oder sein Ehegemahl von ihm selbs fräfentlich zu verlassen, sondern sollen sich tugendlich und freundlich mit einander leyden und vertragen, und keines durch fräffne, unbilliche, unnothwendige Klägten, Gefährd, List, Farben, noch Ansprachen, zur Scheidigung Ursachen suchen noch anbringen". Anhang Nr. 15 und 28.

[93]) Vgl. z. B. Eheger.-satzung VIII Th. 2, Satzung II, § 2.

lösung der Ehe womöglich zu verhindern[94]). Die Ehegatten sollten sich eine Zeitlang meiden, um den persönlichen Reibungen entzogen zu sein. Nach dieser Prüfungsfrist zeigte es sich, ob eine Scheidung wirklich nötig war oder nicht, oder ob die Ehe wieder in ihre volle Wirkung treten konnte. In der Ehegerichtssatzung von 1787 (Th. 2, Satzung II, § 1) wurde im Anschluss an diese Praxis der Chorrichter die Scheidung zu Tisch und Bett geregelt; wir finden sie folgendermassen ausgestaltet: Die Chorrichter sollten zuerst durch Zureden und Bestrafung des fehlenden Teils versuchen, das Zerwürfnis unter den Ehegatten abzuwenden; misslang dies, so musste die Angelegenheit vor das obere Chorgericht gebracht werden. Letzteres konnte dann auf eine Sonderung der Ehegatten auf ein oder mehrere Jahre oder auf weitere Beisammenwohnung erkennen. Wenn nach Ablauf der Trennungszeit keine Versöhnung der Ehegatten sattfand, wurde erst die Scheidung der Ehe dem Bande nach, ausgesprochen.

Was die Gründe anbelangt, die zur Anhebung der Scheidungsklage berechtigten, so nennen die Ehegerichtssatzungen an erster Stelle den Ehebruch. Von der Ansicht ausgehend, dass nach der heiligen Schrift die eheliche Untreue allein die Auflösung der Ehe zu Lebzeiten der Ehegatten rechtfertige, privilegierten die Ehegesetzgeber die Scheidung wegen Ehebruch. Satzung VI der Chorgerichtssatzung von 1529 bestimmt nämlich hinsichtlich der Scheidung wegen Ehebruch:

„1. nach göttlichen rächten mag eim frommen eemönschen zimmen, dass kein ursach darzu gäben hat, das ander, so an offentlichen eebruch ergriffen wirt, von im ze stossen, gar verlassen und sich mit eim andern gmachel vereelichen, doch ee nit, dann sy von den eerichtern gescheiden wärdint wie hernach folgt.

2. Das nämint aber wir und achtend ein, offnen eebruch, der vor dem eegricht mit offner, gnugsamer khundschafft, wie rächt ist, erfunden und erwisen, oder an offner that so bärlich und argwönig wirt, das die that mit keiner gstalt der warheit mag verlöugnet wärden."

In Bezug auf die andern Scheidungsgründe aber fährt die Satzung fort:

---

[94]) Th. 2, Satzung VI der Eheger.-satzung VI z. B. lautet: „Die Eherichter sollen mit Ehescheidung nicht eylen: sondern dieselbe, so lang sie mögen, wehren und uffhalten . . . . und allen müglichen Fleiss anwenden, die Ehe-Partheyen der Scheidigung abzuweisen . . . . .".

Auch Pol.b. VII 482 (22. März 1643).

Vgl. Anhang Nr. 1, 24, 26, 27 und 29.

„ . . . mögent die richter erfaren und handlen wie sy Gott und Gestalt der sachen wärdint underwysen."

Wie wir aus diesen Bestimmungen, die in den späteren Ehegerichtssatzungen wiederkehren, ersehen, konnte bei Ehebruch die Scheidung ohne weiteres verlangt und musste ausgesprochen werden, wenn dem Richter die behauptete eheliche Untreue bewiesen vorlag [95]). Anders verhielt es sich bei den übrigen Scheidungsgründen; hier war es ganz in das Ermessen des Richters gestellt, welches Gewicht dem vorliegenden Grunde beizumessen und ob die Scheidung auszusprechen sei. Auf Scheidung wegen Ehebruch konnte jedoch nicht mehr geklagt werden, wenn der beleidigte Teil dem andern die Tat ausdrücklich verziehen hatte. Dieser ausdrücklichen Verzeihung war gleichgestellt die Gestattung des Beischlafs, nachdem der unschuldige Teil von der an ihm verübten Untreue wirkliche Kenntnis erhalten hatte [96]).

Ausser dem Ehebruch sind als Scheidungsgründe in den Ehegerichtssatzungen angeführt, die böswillige Verlassung, todeswürdige Verbrechen, Lebensnachstellung, Wahnsinn, Aussatz und Impotenz. Des ferneren seit der Ehegerichtssatzung von 1787 Verbrechen, die in die Malefiz einschlagen und solche, die mit ewiger Landesverweisung oder mit einer schmählichen Strafe belegt sind. Ausserdem war das obere Chorgericht auf Grund der schon an anderer Stelle erwähnten in jeder Ehegerichtssatzung wiederkehrenden Bestimmung, wonach es in Fällen, für welche keine gesetzliche Regelung bestand, nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden sollte, ermächtigt, auch aus anderen Gründen eine Scheidung auszusprechen. Von dieser Kompetenz machte jedoch das obere Chorgericht selten Gebrauch, sondern es hielt strenge an den in den Ehegerichtssatzungen aufgestellten Scheidungsgründen fest [97]).

Wie beim Ehebruch wurde auch bei den andern oben erwähnten Scheidungsgründen kein Unterschied zwischen Mann und Frau in Bezug auf die Klage und das die Klage motivierende Verhalten der Gegenpartei gemacht. Für die Durchführung der Ehescheidung bei Vorliegen von Krankheit (Wahnsinn, Aussatz, Impotenz) bestimmten die Ehegerichtssatzungen übereinstimmend, dass das Chorgericht die Scheidung erst aussprechen dürfe, wenn von Aerzten nach einjäh-

[95]) Vgl. Anhang Nr. 11, 30.

[96]) z. B. Eheger.-satzung VIII, Th. 2, Satzung III, § 2. Anhang Nr. 25.

[97]) Anhang Nr. 14 und 15.
Anhang Nr. 12 und 19.

rigem Heilungsversuch die Unheilbarkeit der Krankheit festgestellt sei [98]). Bei der böswilligen Verlassung wurde verlangt, dass der verlassene Ehegatte durch fleissige Nachforschung den abwesenden Ehegatten suchen soll. Hatte er ihn gefunden, so wurde letzterem auf Begehren des Verlassenen sicheres Geleit zur Beurteilung des Falles vor Chorgericht zugesichert. Erschien dieser nicht, so ergingen in seiner Heimat und wo er sich vorher aufgehalten hatte, dreimal je zu drei Tagen und sechs Wochen Rufe von der Kanzel. Wenn er auch nach Verlauf dieser Zeit nicht erschien, so wurde dem verlassenen Ehegatten der Scheidebrief erteilt [99]). Wenn der Aufenthalt des verlassenden Ehegatten unbekannt blieb, so musste der Verlassene ein ganzes Jahr warten, bevor er zur Einleitung des oben erwähnten Verfahrens berechtigt war. Konnte der verlassende Ehegatte bei seiner Rückkehr gute Entschuldigungsgründe für seine Abwesenheit anbringen, so sollte die schon ausgesprochene Scheidung, ausgenommen in den Fällen, wo der andere Teil gestorben oder sich anderweitig verehelicht hatte, widerrufen werden. Als nicht böswillige Verlassung wurde ausdrücklich das Wegziehen des einen Ehegatten mit Wissen und Erlaubnis des andern bezeichnet; auf Scheidung konnte dann nur geklagt werden, wenn der Tod des abwesenden Ehegatten nachgewiesen wurde. Eine Ausnahme war nur vorgesehen, wenn der Mann über fünf Jahre in fremdem Kriegsdienste blieb; in diesem Fall hatte die Frau das Recht, auf Scheidung wegen böswilliger Verlassung zu klagen. Analog der böswilligen Verlassung wurde die grundlose Nichterfüllung der ehelichen Pflichten angesehen.

Was die Wirkungen der Scheidung betrifft, so ist festzustellen, dass sie die vollständige Lösung des Ehebandes war. Alle rechtlichen Wirkungen, die durch die Ehe entstanden waren, hörten bei der völligen Scheidung, im Gegensatz zu der Sonderung von Tisch und Bett, die nur eine auf bestimmte Zeit erkannte richterliche Aufhebung der ehelichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beischlafs und der Beisammenwohnung bedeutete, auf. Eine Ausnahme bestand nur, wenn die Weibsperson an der Scheidung keine Schuld trug; in diesem Fall behielt letztere das durch die Ehe erworbene Burgerrecht des Mannes [100]). Sobald die Ehe geschieden war, konnten die Ehegatten wieder eine neue Ehe eingehen. Dazu bedurfte es jedoch

[98]) Vgl. z. B. Eheger.-satzung VIII Th. 2, Satzung VI, VII, VIII.

[99]) Vgl. Anhang Nr. 2, 3 und 22.

[100]) R.man. 15. Okt. 1691.

der Bewilligung des obern Chorgerichts, welche aber erst nach Ablauf der Wartefrist (für den schuldigen Teil war diese bis 1743 ein Jahr, später 18 Monate, für den an der Scheidung unschuldigen ein halbes Jahr) erteilt wurde. Nur wenn festgestellt war, dass keine Schwangerschaft von der aufgelösten Ehe her vorhanden war, konnte das obere Chorgericht eine vorherige Eingehung einer Ehe gestatten[101]). Die Heirat des wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten mit seinem Mitschuldigen war zuerst verboten[102]); seit der Ehegerichtssatzung von 1601 (Seite 7) wurde jedoch dann in teilweiser Aufhebung dieses Verbotes eine solche Ehe gestattet, wenn der Ehegatte des ehebrecherischen Teils impotent gewesen war. Geschiedene Ehegatten, die sich wieder verehelichen wollten, hatten sich bloss beim obern Chorgericht anzumelden, welches die Scheidung sofort widerrief. Eine nochmalige kirchliche Trauung wurde in diesem Falle nicht verlangt. Diese Wiedervereinigung durfte jedoch nicht erlaubt werden, wenn sich der eine Teil schon anderwärts verheiratet hatte, und diese zweite Ehe auch ohne dessen Verschulden wieder aufgelöst worden war[103]).

3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten.

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Ehe auf die Personen der Ehegatten können wir in dieser Zeitperiode unterscheiden:

Allgemeine Rechte und Pflichten, die für beide Ehegatten gleich verbindlich sind:

Es ist dies einmal das gegenseitige Forderungsrecht beider Ehegatten zum Beischlaf, die Verpflichtung zur ehelichen Treue und die Pflicht der ehelichen Beihülfe zur Ernährung und Auferziehung der Kinder. Im weitern besteht die Pflicht der Beisammenwohnung, solange nicht rechtmässige Ursachen dargetan werden, die eine Trennung rechtfertigen (eine Aufhebung der Beisammenwohnung war nur in besonderen Fällen erlaubt: Soldat, Unglücksfälle, Verbrechen).

Besondere Rechte und Pflichten, die nur für einen Ehegatten in Rücksicht auf den andern verbindlich sind:

In seiner Stellung als Vormund der Frau ist der Mann berechtigt, sämtliche Handlungen der Frau zweckmässig zu leiten, insbesondere die Führung des Hauswesens zu dirigieren und die Frau

---

101) Eheger.satzung VIII Th. 2, Satzung XI.

102) Ob den Mandaten halten, 2. Februar 1533, Satzung II.

103) z. B. Eheger.-satzung VIII Th. 2, Satzung X, § 1 und 2.

zu standesgemässem Hausdienste anzuhalten. Demgegenüber ist er der Frau Schutz und Verteidigung schuldig und hat für standesgemässen Unterhalt von Frau und Kinder zu sorgen. Die Frau führt den Namen des Mannes, geniesst sein Familienrecht, den nämlichen Gerichtsstand und auch dessen Gesellschafts-, Gemeinde- und Parochialrecht. Sie hat dem Wohnungsort des Mannes zu folgen, ausser wenn dieser ausserhalb des Kantons sich befindet (Ehegerichts-Satzung Th. 1, Satzung I, § 7)[104].

[104]) Vgl. Kuhn, S. 323—326.

Vierter Abschnitt.

Die Gestaltung des Eherechts im Personenrecht von 1826 und seine Weiterentwicklung bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe im Jahre 1876.

I. Die Rechtsbildung und ihre Erkenntnisquellen.

Nach dem Erlass der letzten Ehegerichtssatzung von 1787 setzte während der Zeit der Helvetik eine reichhaltige gesetzgeberische Tätigkeit ein. Auf dem Gebiete des Eherechts brachte diese jedoch keine grossen Aenderungen; man hielt an dem bisherigen Rechtszustande fest, einzig und allein modifiziert wurden die Bestimmungen über die Eheverbote, indem man die Eingehung von Ehen zwischen Geschwisterkindern und ungleichen Religionsverwandten gestattete [1]). Auch die während der Mediation und nach Aufhebung der Vermittlungsakte bis 1826 erlassenen Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rates liessen die Ehegerichtssatzung von 1787 in den wesentlichen Punkten vollständig unberührt [2]). Erst durch den Erlass des Personenrechts (I. Teil des bernischen Zivilgesetzbuches) im Jahre 1826 wurden die Bestimmungen der letzten Ehegerichtssatzung ausser Kraft gesetzt.

Trotzdem nun aber die vielen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetze keine Neuregelung des Eherechts brach-

[1]) Gesetz v. 17. Okt. 1798 (Tagblatt II, 14) und Gesetz v. 2. Aug. 1798 (Tagblatt I, 275).

[2]) Ein Gesetz vom 27. April 1803 (pag. 67, Bd. I der Gesetze) bestätigte alle Gesetze, die nicht durch die Mediationsakte oder sonst aufgehoben worden waren, mithin auch die Ehegerichtssatzung von 1787. Am 18. März 1804 (Gr. R.man. 1/320) wurde die Aufhebung des Verbots der Ehen zwischen Geschwisterkindern und am 23. März 1804 (Gr. R.man. 1/341) diejenige des Eheverbots der paritätischen Ehen bestätigt.

ten, darf nicht etwa gefolgert werden, dass das damals geltende Eherecht nicht revisionsbedürftig gewesen wäre; denn bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts sah man ein, dass sich dasselbe in vielen Punkten überlebt hatte und ein neues Eherecht geschaffen werden sollte. Die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen war hauptsächlich bedingt durch das Wiedererwachen der Philosophie gegen Ende des 18. Jahrhunderts, das tiefere Studien auf dem Gebiete des Rechts zur Folge hatte und aus denen sich ergab, dass die aus einer ganz anderen Kulturperiode hervorgegangene Ehegerichtssatzung den damaligen Bedürfnissen nicht mehr genügte. Eine Revision der Ehegerichtssatzung sollte kurz nach Einführung der Mediation stattfinden und man reichte zu diesem Zwecke bereits am 28. Okt. 1807 einen Entwurf einer neuen Ehegerichtssatzung ein [3]). Die über diesen Entwurf abgehaltenen Beratungen des Grossen Raths führten jedoch zu keinem Resultat. Zwei Jahre später (1809) fasste die Berner Regierung dem Beispiele Preussens, Frankreichs und Oesterreichs folgend, den Gedanken, eine Revision des gesamten bürgerlichen Rechts durchzuführen, und es wurden wiederum Entwürfe zu einer neuen Ehegerichts-Satzung aufgestellt. Die Verhandlungen führten aber auch jetzt nicht zu einem positiven Ergebnis[4]). Im Jahre 1817 ging deshalb der Grosse Rath von neuem an die Arbeit. Er beauftragte den Kleinen Rath unter Beibehaltung der wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts Entwürfe zu einem Gesetzbuche über Civilrecht ausarbeiten zu lassen. Der Kleine Rath betraute mit der Schaffung dieses Werkes eine eigene Gesetzgebungskommission, die sich aus sechs Mitgliedern zusammensetzte. Diese Kommission übertrug ihrerseits die erste Redaktion der Entwürfe einem ihrer Mitglieder, Herrn Prof. Samuel Schnell. Nach einem Reglement vom 10. Dezember 1818 musste jeder von dieser sog. engeren Kommission ausgearbeitete Abschnitt des Gesetzbuches noch einer grössern Kommission von 20 Mitgliedern vorgelegt werden [5]).

Was die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches anbetrifft, so ist zu erwähnen, dass man die bis dahin gemachte Trennung des persönlichen Eherechts von den übrigen Bestimmungen des Civilrechts bei-

---

[3]) Oberehegericht, 1803—1831 (a. Verschiedene Gegenstände: Vortrag des obern Ehegerichts an Me. hg. H. die Räthe in betreff des Entwurfs eines Konsistorialgesetzbuches, 28. Oktbr. 1807).

[4]) Gr. R.man. 2/279, 312, 315, 316, 318, 319. R.man. 12/238.

[5]) Staatsverwaltungsbericht, S. 123; Tillier, Restauration S. 20 ff.

behalten wollte [6]). Dies erwies sich jedoch als unpraktisch und die engere Zivilgesetzgebungskommission kam zur Ansicht, dass von einer solchen Trennung Umgang genommen werden müsse. Der Grosse Rath pflichtete dieser Ansicht bei und liess von seinem ursprünglichen Vorhaben, einen bereits vorliegenden Entwurf über Ehesachen und Unzuchtfälle vom Jahre 1818 zu beraten, ab. Er überwies diesen Entwurf der engern Zivilgesetzgebungskommission, damit diese in Anlehnung an die in demselben enthaltenen eherechtlichen Bestimmungen ein zur Aufnahme in das Zivilgesetzbuch fähiges Eherecht schaffe [7]). Da dieser Entwurf jedoch nicht den neuen Zeitverhältnissen angepasst war und sich in vielen Punkten noch zu sehr auf die alten Ehegerichtssatzungen stützte, war er unbrauchbar. Schnell sah sich deshalb genötigt, teilweise vollständig unabhängig von diesem die Regelung des persönlichen Eherechts vorzunehmen. Die von ihm aufgestellten, das persönliche Eherecht betreffenden Bestimmungen nahm er in seinem Entwurf über das Personenrecht auf, wo er sie im 2. Titel unterbrachte. 1822 kam der Entwurf des Personenrechts gedruckt heraus; im Jahre 1823 wurde derselbe von der Grossen Zivilgesetzgebungskommission beraten und im folgenden Jahre 1824, nachdem einige Artikel zur Verbesserung zurückgesandt worden waren, vom Grossen Rathe angenommen [8]). Die am Ende des gleichen Jahres angenommene Promulgationsverordnung setzte dann das Personenrecht auf den 1. April 1826 in Kraft [9]). Auf die Inkrafttretung des Personenrechts, das den ersten Teil des Zivilgesetzbuches bildete, folgte am 1. April 1828 die des ersten Hauptstücks des zweiten Teils — das dingliche Sachenrecht — und am 1. April 1831 die des zweiten Hauptstücks des zweiten Teils — das persönliche Sachenrecht.

Die neue Zivilgesetzgebung und mit ihr auch die Regelung des Eherechts bildete ohne Zweifel einen grossen, ja, im Vergleich zu den früheren Revisionen, unverhältnismässigen Fortschritt in der Geschichte der bernischen Legislation. Vielen bis dahin bloss durch Gewohnheit oder Gerichtsgebrauch geregelten Verhältnissen lagen nun feste Gesetzesnormen zu Grunde und andere Institute, über welche die Gerichtssatzungen und Ehegerichtssatzungen nur dürftige und mangelhafte Andeutungen enthielten, waren nun ausführlich behandelt. Neben dieser viel eingehenderen Behandlung der zivilrecht-

[6]) R.man. 46/232; Dekret vom 13. Dez. 1819 (Dekretenbuch 12, 479).
[7]) Gr. R.man. 4/312, 313, 329—332.
[8]) Gr. R.man. 6/153—171; 6/186—191; 6/329—332.
[9]) Gr. R.man. 6/335—340; 6/433—457; 6/438—440.

lichen Materien wies das Gesetz zudem auch noch eine viel bessere Systematisierung auf. Sehr übersichtlich war dieselbe auch beim persönlichen Eherecht; dieses wurde in fünf Abschnitte eingeteilt, die der Reihe nach handelten: Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe (Satzung 29—46), von den zur Schliessung der Ehe notwendigen Förmlichkeiten (47—63), von dem Einspruche und der Nichtigkeitserklärung (64—81), von den Wirkungen der Ehe (82—107) und von der Trennung der Ehe (108—142).

Neben dem Personenrecht von 1826, das in beinahe unveränderter Weise bis 1876 für den reformierten Teil[10]) des Kantons Geltung hatte und als Hauptquelle des persönlichen Eherechts in dieser Zeitperiode in Betracht kommt, müssen wir als weitere Quellen heranziehen verschiedene abändernde und ergänzende Gesetze und Dekrete privatrechtlichen Inhalts, die wir am gelegenen Orte anführen werden. Endlich darf als Quelle für das damals geltende Eherecht nicht vergessen werden das eidgenössische Bundesrecht, soweit dasselbe auf der Bundesverfassung vom 12. September 1848 oder auf ältern damals noch verbindlichen Tagsatzungsbeschlüssen oder auf Konkordaten beruht, denen der Stand Bern beigetreten ist. Zum Schlusse führen wir noch die Gerichtspraxis an, die uns näheren Aufschluss über Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung gibt. Bis 1831 sind es die Entscheide des obern Ehegerichts, von da ab diejenigen des Amtsgerichts oder des Obergerichts (Judikate)[11]).

II. Die Gestaltung des Eherechts.

1. Die Eheschliessung.

A. **Das Verhältnis der Verlobung und Trauung zur Eheschliessung.**

Im Personenrecht von 1826 ging Bern zu einer vollständig neuen Auffassung des Verlöbnisses über. Die Verlobung, die bis dahin eheschliessender Akt war, begründete die Ehe nicht mehr; letztere wurde

[10]) In den katholischen Kirchgemeinden des Jura galt bis 1873 das kanonische Recht (Boivin, Les lois jurassiennes collationnées sur les textes officiels, Delémont 1871, I, S. 115 ff.) und darauf die regierungsrätliche „Ordonnance concernant le mariage, mise provisoirement en vigueur dans les paroisses catholiques du canton de Berne" vom 2. April 1873.

[11]) Durch die Regenerationsverfassung vom 31. Juli 1831 (A. 91 und 92) und das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, 1. Instanz, vom 3. Dez. 1831 (§ 12 ff.) wurde die Gerichtsorganisation wie wir sie früher kennen gelernt haben (vgl. S. 66) wie folgt abgeändert: An die Stelle der Chorgerichte traten sog. Sittengerichte, 30 Amtsgerichte (Gerichtspräsidenten) übernahmen die Funktion des früheren Oberehegerichts;

durch sie nur vorbereitet. Es war nun die kirchliche Trauung, welche die Ehe schloss; die Konsenserklärung der Brautleute, die bei dieser stattfand, war nicht mehr bloss eine Wiederholung des Verlobungskonsenses, sondern eine davon zu unterscheidende Willenserklärung. Die Bejahung der Traufragen war nun wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Trauung, nicht mehr nur vorbereitender Akt wie im früheren Recht. Die Trauung war jetzt zugleich Anfang und Vollendung der Ehe[12]).

B. **Die Verlobung.**

Für den Abschluss der Verlobung war keine bestimmte Form vorgesehen. Das Eheversprechen, das das Verlöbnis begründete, konnte formlos abgegeben werden. Durch die Eingehung eines Verlöbnisses konnte man nicht zur Heirat gezwungen werden. Die Auflösung desselben war ganz dem freien Willen der Verlobten anheim gestellt. (Satzung 47).

Durch diese Regelung beabsichtigte man zu verhindern, dass Weibspersonen durch die Ausnützung der starken Verbindlichkeit der Verlobung eine Begünstigung ihrer Fehltritte fänden. Andererseits sollte dadurch bewirkt werden, dass Eheversprechen, die unter den sittenwidrigsten und verdächtigsten Umständen abgegeben wurden, nicht Ehen herbeiführten, deren Folgen nur häusliches Unheil, öffentliches Aergernis und höchst nachteilige Beispiele für die Kinder sein konnten[13]). Im Entwurfe von 1818 über Ehesachen und Unzuchtfälle hatte man sich noch nicht getraut, der Verlobung die ehewirkende Kraft zu nehmen. Verschärfte Formvorschriften zur Eingehung des Verlöbnisses (zwei Zeugen und Schriftlichkeit, § 3), ein höheres Alter der Mannbarkeit (18 Jahre für den Jüngling, 16 für das Mädchen, § 15) und spezielle Gründe zur Auflösung des Eheverlöbnisses neben den Scheidungsgründen (§ 38—43, gröbere Polizeivergehen, liederlicher Lebenswandel, Verarmung) sollten den sittlichen Uebelständen abhelfen. Schnell fand eine solche Lösung nicht für gegeben. Als Anhänger des Naturrechts postulierte er die freie Löslichkeit

---

Appellationsinstanz an Stelle des alten Appellationsgerichtes wurde das Obergericht. 1847 [Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 (§ 42)] wurden sog. Friedensrichter an Stelle der Sittengerichte gesetzt.

[12]) Vgl. Leuenberger, Verl. S. 111 ff. und v. Wyss S. 85.

[13]) Vgl. Vorbericht des Entwurfs eines Civ.-Gesetzbuches S. 25, Bern 1822. Ferner Schnell, Z. G. B. für den Kanton Bern, mit Anmerkg. S. 60 ff.

des Verlöbnisses und vertrat den Standpunkt, dass die Verabredung zweier Personen künftig eine Ehe miteinander einzugehen nur eine vorbereitende Handlung sei, die erst durch die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Verkündung und Trauung) zum endlichen Abschlusse gelange und unterdessen nur unter den Gesetzen der Sittlichkeit und der Ehre stehe, ohne noch ein Zwangsrecht zu begründen[14]). Selbstredend wurde diesen Ansichten heftiger Widerstand entgegengesetzt; mehrere Denkschriften richteten sich gegen den von Schnell aufgestellten Grundsatz, dass Eheverlöbnisse keine rechtliche Verbindlichkeit haben sollten[15]). Allein da diese Kritiken keine positiven Vorschläge enthielten, drangen die naturrechtlichen Ideen Schnells durch[16]).

Ein Anklang an das frühere Recht finden wir nur in Satzung 48 des Personenrechts, in der bestimmt wurde, dass ein Verlöbnis, wenn es in einer bestimmten Form zum Abschlusse gelangte, wenigstens vermögensrechtliche Folgen für den grundlos zurücktretenden Verlobten begründete. Dieser letztere war dem andern Teil zur Ausrichtung einer Entschädigung für bereits gehabte Auslagen und Zeitversäumnisse, für häusliche Einrichtungen, sowie auch für die vereitelten Anwartschaften verpflichtet. Wenn Mutwille des Zurücktretenden vorlag oder der Zurücktritt den öffentlichen Anstand beleidigte, konnte das Ehegericht sogar auf Gefängnis von 4—20 Tagen erkennen. Die Ausmessung der Entschädigung richtete sich einerseits nach dem Grade der Erheblichkeit der Rücktrittsgründe, anderseits nach den für den Schuldlosen vereitelten Anwartschaften, wobei dann nicht nur die beiderseitigen wahrscheinlichen Vermögensverhältnisse, sondern auch die Erschwerung einer zukünftigen anständigen Heirat für den Verlassenen in Berücksichtigung zu ziehen waren (Satzung 49). Von dem Urteile des Ehegerichts (seit 1832 das Amtsgericht) sowohl über die Frage, ob der Rücktritt des Verlobten gerechtfertigt worden, als auch über die andere, welche die Bestimmung der Entschädigung zum Gegenstand hatte, fand in jedem Falle Weiterziehung an den Appellationshof (bis 1832 das Appellationsgericht, nachher das Obergericht) statt (vergleiche Satzung 50 und § 45 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847). Ob eine zum Voraus für

[14]) Schnell, Bericht der Zivilgesetzgebungskommission über die Bemerkungen, welche über den revidierten Entwurf eines Zivilgesetzbuches eingelangt, Bern 1823, S. 12 ff.

[15]) Vgl. den vorerwähnten Bericht, S. 12 ff.

[16]) Vgl. Protokoll der Zivilgesetzgebungskommission S. 70 ff.

den Fall des Rücktrittes bedungene Conventionalstrafe bindend erklärt werden konnte, geht aus dem Gesetz und der Gerichtspraxis nicht hervor. Wann der Rücktritt als konstatiert zu betrachten war, musste, wenn es an einer entschiedenen Erklärung fehlte, aus den Umständen entnommen werden [17]).

Was das in solenner Form abgeschlossene Verlöbnis anbelangt, welches wie bereits erwähnt im Gegensatz zum formlosen Verlöbnis einzig und allein zu einer Entschädigungsforderung berechtigte, so wurde verlangt, dass das Eheversprechen notarialisch abgefasst oder öffentlich verkündet wurde (Satzung 48)[18]). Bei der notariellen Form bedurfte es der Mitwirkung der Verlobten und ihrer beiderseitigen Vertreter [19]); bei der Verkündung war vorgeschrieben, dass dieselbe mit Einwilligung der Brautleute und mit Zustimmung der Einspruchsberechtigten (Eltern, Grosseltern, Vogt, Gemeinde, Regierungsrat, Landsassenkammer, Satzung 37, 38, 40) erfolge. Ueber den Konsens der Verlobten hatte sich der Pfarrer vor der Verkündung einen Ausweis geben zu lassen (Satzung 52). Unterliess er dies, und wurde die Ehe der mangelnden Einwilligung ungeachtet verkündigt, so musste die Entschädigungsklage versagt werden [20]). Betreffend die Zustimmung der Einspruchsberechtigten unterschied das Gericht zwischen denjenigen, deren Gutheissen nach Gesetz bis nach erfolgtem Einspruch vermutet wurde [(Eltern, Grosseltern, Vogt, Gemeinde, (Satzung 37)] und den andern, deren Bewilligung besonders nachgesucht werden musste, [(Regierungsrat, Landsassenkammer, Satzung 38, 40)] indem es im ersten Fall auch nur die einmalige einspruchslose Verkündigung zur Entschädigungsklage genügen liess [21]), während es im letzten Fall stets die spezielle ausdrückliche Bewilligung der betreffenden Behörde verlangte [22]). Gerichtliche Verwerfung eines er-

---

[17]) Leuenberger, Vorl. S. 6.

[18]) An diesen Formalitäten hielten die Gerichte strenge fest; die vorgeschriebene Form durfte durch keine andere ersetzt werden. Selbst die zu Protokoll vor einer Richterstelle oder sonstigen Beamtung abgegebene Erklärung, eine Person ehelichen zu wollen, begründete keine Entschädigungsklage. Vgl. Judikat 10. Aug. 1849 in der Z. V. a. X, S. 309 (1856).

[19]) Seit dem Emanzipationsgesetz vom 27. Mai 1847 (A. 1) wurde die Verbeiständung bei mehrjährigen Frauenzimmern, die nicht mehr unter Vormundschaft standen, nicht mehr verlangt.

[20]) Judikat vom 15. Juli 1842.

[21]) Vgl. Judikate vom 25. Juni 1835; 10. Aug. 1837; 30. Juli 1846.

[22]) Judikat vom 28. Sept. 1838.

hobenen Einspruches wurde einer erklärten Zustimmung gleichgestellt [23]). Wie die blosse Verkündigung ohne Einwilligung, so war auch die Einwilligung ohne förmliche Verkündigung zur Anhebung der Entschädigungsklage ungenügend [24]).

Unter einem andern Gesichtspunkte betrachtete das Gericht die in Aussicht auf die Ehe empfangenen Geschenke; diese mussten zurückerstattet werden, wenn die Ehe ohne Schuld des Schenkers nicht geschlossen wurde, ohne Rücksicht darauf, ob ein förmlicher Ehevertrag oder eine Verkündigung stattgefunden hatte oder nicht [25]).

Ueber die materiellen Erfordernisse, die zur rechtlichen Gültigkeit eines Verlöbnisses vorhanden sein mussten, und die wir früher im Zusammenhang mit der Verlobung, die eheschliessender Akt war, behandelt haben, stellt das Gesetz keine Bestimmungen auf. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, dass zum Abschlusse eines gültigen Verlöbnisses nicht bestimmte materielle Erfordernisse nötig waren. Es muss logischerweise angenommen werden, dass die im Gesetz von den Erfordernissen einer gültigen Ehe handelnden Satzungen (Ehefähigkeit und Ehehindernisse) auch für den Abschluss eines rechtsmässigen Verlöbnisses vorhanden sein mussten. Es mussten die Parteien, um eine rechtswirksame Verlobung eingehen zu können, fähig sein, miteinander eine Ehe abzuschliessen [26]).

C. **Die Trauung.**

Wie wir bereits in unserem Abschnitte, der über das Verhältnis von Verlobung und Trauung zur Eheschliessung handelt, angeführt haben, wurde die Ehe in dieser Zeitperiode durch die Trauung geschlossen. Bevor jedoch diese vorgenommen werden konnte, verlangte das Gesetz, dass ihr eine Verkündigung der beabsichtigten Ehe vorausgehe. Letztere sollte wie im früheren Recht die Möglichkeit geben, Ehehindernisse in Erfahrung zu bringen und die Personen, welche das Recht hatten, gegen die Vollziehung einer Ehe Einspruch zu erheben, in den Stand setzen, dieses Recht ausüben zu können.

Die Verkündigung der Ehe musste wie ehedem an drei Sonntagen an dem Heimat- und Wohnorte der Brautleute beim öffentlichen Gottesdienste geschehen (Satzung 51); an Communions- und Festtagen war sie nicht gestattet [27]). Falls nach der letzten Verkün-

[23]) Judikat vom 8. Mai 1846.
[24]) Judikat vom 24. März 1843.
[25]) Judikat vom 24. März 1843.
[26]) Vgl. die Eröterungen über Ehefähigkeit und Ehehindernisse.
[27]) Predig.ordg. v. 20. Sept. 1824, § 11.

digung die Trauung nicht innert 90 Tagen erfolgte, mussten die Verkündigungen wiederholt werden (Satzung 57). Der Regierungsrath war ermächtigt, unter günstigen Umständen eine oder zwei Verkündigungen nachzulassen, für welchen Dispens seit 1851 eine Staatsgebühr zu erlegen war[28]). Bei der Uebernahme der Verkündigung hatte sich der Pfarrer (nach Satzung 52) förmlich bescheinigen zu lassen: Die Einwilligung der Brautleute[29]), das gesetzliche Alter und die Zulassung derselben zum heiligen Abendmahl, wenn der Bräutigam ein Fremder oder ein Landsasse war, die erforderliche Bewilligung der Behörde, wenn eines der Brautleute verheiratet gewesen war, die Auflösung der früheren Ehe durch Tod oder die Scheidung und den Ablauf des Trauerjahres oder der Wartezeit und des ferneren die Berichtigung desjenigen, was nach den jedesmaligen Militär- und Polizeiverordnungen von den Brautleuten berichtigt werden musste, bevor die Ehe verkündigt werden durfte[30]). Diesen Verkündi-

---

[28]) Gesetz vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensat.-Rechtes bei Ehehindernissen, § 4 und Kreisschreiben der Justizdirektion vom 16. Febr. 1855.

[29]) Entweder durch persönliche Gegenwart oder durch Vorweisung einer authentischen Vollmacht: Predig.ordg. 1824, § 11.

[30]) Solche Berichtigungen waren:

a) in militärischer Hinsicht:
Bei Werbern und Soldaten in fremden Kriegsdiensten die Bewilligung des betr. Kommandos oder des Kriegsrates (Predig.ordg. 1824, § 11).
Bei Unteroffizieren oder Gemeinen in einem bleibenden Truppenkorps des Kantons die Bewilligung ihres Chefs oder des Militärdepartements (Kreisschreiben vom 24. Juni 1818 und Predig.ordg. 1824, § 11).
Bei heiratenden Kantonsbürgern der Ausweis über den Besitz eines Stutzers und Waidsacks oder eines Infanteriegewehrs und einer Patrontasche (bern. Militärorganisation 16. April 1847, § 131).
Bei einem im militärpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger die Legitimation über die Erfüllung der Militärpflicht (eidg. Militärorganisation vom 15. Juni 1850, A. 1 und 2).

b. in polizeilicher Hinsicht:
Der Ausweis jedes Angehörigen des Kantons und jedes in demselben Wohnenden über den Besitz eines Feuereimers (Feuerordnung vom 25. Mai 1819, § 58).
Die Erlegung des Heiratseinzuggeldes; diese richtete sich zuerst nach den Vorschriften des am 8. Dez. 1823 bestätigten Gesetzes über die Einzugsgelder für die Heiraten mit äussern Weibspersonen vom 20. Dez. 1816, § 2; durch ein Dekret des Grossen Rathes vom 30. Nov. 1838 und durch ein auf A. 48 und 90_2 der Bundesverfassung von 1848 sich stützendes Kreisschreiben vom 6. Jan. 1851 und durch ein anderes vom 30. März 1851 gestaltete sich die Sache dann so, dass gemeindsfremde Kantons-

gungsausweisen waren alle Personen ohne Unterschied der Konfession unterworfen [31]).

Nach der stattgefundenen Proklamation erhielten die Brautleute den sog. Verkündschein, der ihnen jedoch nie vor dem auf die letzte Verkündigung folgenden Donnerstag ausgeliefert werden durfte (Satzung 56). An dieser Vorschrift hielt man selbst im Falle eines teilweisen Verkündigungsdispenses strenge fest [32]). Der Verkündschein sollte neben dem Wohnungsort auch den Heimatort der Brautleute anführen [33]); ein gedrucktes Formular mit den entsprechenden Ausfüllungen und vom Geistlichen unterzeichnet war die gebräuchliche Form dieses Scheines [34]).

Der Trauungsakt fand wie bisher öffentlich in der Kirche beim Wochengottesdienst statt und wurde durch einen Geistlichen vollzogen in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen (Satzung 58). Wurden andere Tage gewählt, so musste für die Abhaltung der Trauung immer das gewöhnliche Kirchengeläute eingehalten werden. Keine Ehen durften aber eingesegnet werden zwischen den beiden Communionstagen und acht Tage zuvor, sowie auch acht Tage vor dem Bettage, falls nicht die Polizeidirektion gegen eine Gebühr hierfür Dispens erteilt hatte [35]). Für die Trauung von Personen verschiedenen Religionsbekenntnisses bestimmte Satzung 62 des Personenrechts, dass dieselbe von einem Geistlichen desjenigen Bekenntnisses vollzogen werde, zu welchem sich der Bräutigam hielt; sollte sich jedoch der von den Brautleuten angesprochene Geistliche weigern, die Trauung zu vollziehen, so hatte das Ehegericht einen Geistlichen des einen oder des andern Bekenntnisses den Befehl zu erteilen,

---

bürgerinnen und kantonsfremde Schweizerbürgerinnen christlicher Konfession ein Heiratseinzuggeld bezahlten, das dem fünffachen Betrage des ehemaligen jährlichen Hintersassgeldes gleich kam; gegen kantonsfremde Schweizerbürgerinnen nicht christlicher Konfession wurde zunächst der Grundsatz der Gleichstellung festgehalten, wenn aber der betreffende Kanton diese Gleichstellung verweigerte, bezahlten sie den fünfzehnfachen Betrag eines jährlichen Hintersassgeldes. Landsfremde Nichtschweizerinnen bezahlten den zwanzigfachen Betrag des jährlichen Hintersassgeldes. Vgl. Niggeler und Vogt I, S. 71.

[31]) Kreisschreiben vom 22. Nov. 1820 und Predig.ordg. 1824, § 11.

[32]) Gesetz vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen § 4.

[33]) Predig.ordg. von 1824, § 11.

[34]) Zirkular vom 11. Dez. 1837.

[35]) Predig.ordg. v. 1824, § 11, Zirkular vom 1. Sept. 1837 und Gesetz vom 8. Jan. 1851.

dieselbe zu vollziehen[36]). Durch eine Weisung vom 11. März 1833 und das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1849 die gemischten Ehen betreffend (vgl. A. 4) wurde diese Satzung so modifiziert, indem die kirchliche Trauung paritätischer Ehen nach vorheriger Cognition durch die Polizeidirektion je nach der freien Wahl der Brautleute durch einen Geistlichen der einen oder andern Konfession innerhalb oder ausserhalb des Kantons vollzogen werden konnte. Nach einem Zirkular des Regierungsrates vom 23. März 1821 war der zur Verrichtung des Trauamtes angesprochene sich weigernde Geistliche dem Regierungsrat zu verzeigen.

Bevor zur Trauung geschritten wurde, musste sich der kopulierende Pfarrer bescheinigen lassen, dass die Verkündigung gehörig stattgefunden und dass die Brautleute den polizeilichen und militärischen Heiratsrequisiten nachgekommen seien (Satzung 59)[37]). Die Bescheinigung der Verkündigung wurde durch Vorweisung der förmlich abgefassten Verkündscheine geleistet[38]); Scheine aus andern Kantonen oder aus dem Auslande mussten förmlich legalisiert sein und Scheine der Einheimischen sollten auch die Taufnamen der Väter angeben[39]). Bei der Bescheinigung der polizeilichen und militärischen Heiratsrequisite hatte sich der Pfarrer, wenn es sich um Ehen von oder mit Auswärtigen handelte, an die im Konkordate vom 4. Juli 1820 aufgestellten Requisite zu halten.

Zum Beweis der stattgehabten Trauung musste dieselbe in das Register des Personenstandes (Ehe-Rodel) des Trauorts und in den Ehe-Rodel der Burgergemeinde des Ehemannes eingetragen und überdies den Eheleuten ein Eheschein (Kopulationsschein) ausgestellt werden (Satzung 60)[40]). Kreisschreiben des Regierungsrats vom 16. April 1830 und 19. Juni 1844 verordneten dann auch eine Eintragung der vollzogenen Trauung in den Burgerrodel der Braut, wenn letztere in einer andern Gemeinde als derjenigen, wo die Eheeinsegnung stattgefunden, verburgert war. In Fällen, wo dem Gerichte glaubwürdig dargetan wurde, dass der Beweis der Ehe nicht auf die in oben angeführter Weise geführt werden könne, konnte derselbe auch durch andere Beweismittel geführt werden (Satzung 61 in Verbindung mit Satzung 14).

---

[36]) Auch Predig.ordg. v. 1824, § 11.
[37]) Auch Predig.ordg. v. 1824, § 11.
[38]) Zirkular des Regierungsrates v. 11. Dez. 1837.
[39]) Predigordg. v. 1824, § 11.
[40]) Auch Predig.ordg. v. 1824, § 11.

An die Stelle der Trauung trat bei einer nicht im Kanton Bern abgeschlossenen Ehe eines bernischen Staatsbürgers die Anerkennung der Ehe durch das Ehegericht (Amtsgericht) (Satzung 79). Diese Anerkennung vertrat die Trauung so, dass nicht nur alle Hindernisse und Einsprüche, welche unter andern Umständen dieser entgegenstanden, auch gegen jene geltend gemacht werden konnten, sondern dass das Gericht sogar von sich aus das Vorhandensein der gesetzlichen Trauungrequisite wie militär. Bewaffnung, Bezahlung des Einzuggeldes, Landsassenbewilligung etc. zu untersuchen hatte [41]). Bis zum Jahre 1859 war die Notwendigkeit der Anerkennung auf den Fall beschränkt, wo der Ehemann bernischer Angehöriger war; das Obergericht bestimmte aber in einem Urteil vom 10. März 1859, dass die Satzung 79 auf Kantonsbürger beiderlei Geschlechts Anwendung finde [42]). Um den betreffenden Personen und Behörden Gelegenheit zu geben, gegen die Anerkennung Widerspruch zu erheben, musste derselben eine einmalige Verkündigung vorhergehen (Satzung 80). Die Anerkennung hatte die Wirkung, dass die Ehe auch im bernischen Staatsgebiete die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe begründete, dass somit die Frau und die Kinder in den Besitz des bernischen Staats- und Gemeindebürgerrechts, ins Erbrecht und in andere aus dem ehelichen Stande entspringenden Rechte eintraten. Um diesem Zwecke vollständig zu genügen, legte das Gesetz dem Anerkennungsakte rückwirkende Kraft bei (Satzung 79). Eine Anerkennung der Ehe war nicht erforderlich, wenn der bernische Angehörige, bevor er sich anderweitig trauen liess, nach den bestehenden Konkordaten ein zustimmendes Zeugnis der bernischen Regierung erhalten hatte [43]). Der Entscheid des Ehegerichts (Amtsgerichtes) unterlag nur dann der Appellation, wenn er abschlägig lautete (Satzung 81).

D. **Die Ehefähigkeit.**

Die Vorschriften des Personenrechts von 1826 betr. die Ehefähigkeit wurden zum Teil in engem Anschluss an den früheren Rechtszustand erlassen. Im Prinzipe finden wir in ihm die bis dahin bestandenen Eherequisite wieder aufgenommen. Eine wesentliche Abänderung traf man eigentlich nur bezüglich des Requisites der Tauglichkeit des Körpers zur Erfüllung der Ehezwecke, indem nur noch

[41]) Judikat v. 29. Jan. 1842 in der Z. V. a. IV 271.

[42]) Z. V. a. XVI 294; ebenso Z. V. n. I, 54 (20. Juni 1861).

[43]) Konkordate zwischen verschiedenen Schweizerkantonen vom 4. Juli 1820; 15. Hornung und März 1822; 8. März und 2. April 1822; 11. Juli 1829.

Geisteskranke und nicht mehr Personen, die mit irgend einer erblichen, ansteckenden oder unheilbaren Krankheit behaftet waren, vollständig eheunfähig erklärt wurden. Das Zustimmungsrecht der Eltern und der Gemeinde wurde nun eingehender behandelt und noch auf weitere Personen und Behörden ausgedehnt. Besondere Aufmerksamkeit schenkte Schnell auch der Geltendmachung des Einspruchsrechts.

a) Für die Eingehung der Ehe wurde wiederum ein bestimmtes Alter verlangt. Die frühere Ehemündigkeit, die beim Jüngling mit dem 16. und beim Mädchen mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre eintrat, finden wir in Satzung 29 des Personenrechts auf das zurückgelegte 18. resp. auf das zurückgelegte 16. Altersjahr erhöht. Eine Dispensation von diesem Alter war nicht möglich, und diesbezügliche Gesuche an den Grossen Rath wurden, so viel bekannt ist, stets abgeschlagen [44]).

b) Da die Ehe durch einen Vertrag eingegangen wurde und die Einwilligung der Beteiligten die notwendige Bedingung eines jeden Vertrages ist, so wurde nach Satzung 30 die Einwilligung der Brautleute als ein weiteres Erfordernis zur Eingehung der Ehe statuiert. Es waren infolgedessen Personen, die jeder rechtlichen Urteilskraft entbehrten, nämlich Rasende und Wahnsinnige nicht ehefähig. Handelte es sich um Blödsinnige, Blind-, Taub- oder Stummgeborene, so musste, falls sich solche verehelichen wollten, die Erlaubnis des Ehegerichts eingeholt werden (Satzung 31). Wenn Zwang, wesentlicher Irrtum oder Betrug vorlag, so betrachtete man die Einwilligung der Brautleute, die nur unter der Idee der freien Einwilligung würdig aufgefasst wurde, als nicht zu Recht bestehend [45]).

c) Als ein weiteres Erfordernis zur Ehefähigkeit verlangte das Gesetz die ergänzende Zustimmung derjenigen Personen und Behörden, denen ein Einspruchsrecht zustand. Je nach den Verhältnissen musste diese von den Eltern oder Grosseltern, vom Vogte, von der Gemeinde, vom Regierungsrate, von der Landsassenkammer eingeholt werden (Satzung 32—40), zudem war gemäss der Armengesetzgebung in spez. Fällen eine Bewilligung der Eltern und Kinder verlangt und nach Satzung 64 eine solche der „Verwandten", wenn es sich um Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, blind-, taub- oder stummgeborene Personen handelte.

Die Zustimmung der Eltern oder Grosseltern wurde stets verlangt bei ehelichen Minderjährigen, sofern dieselben nicht durch frühere

[44]) Leuenberger, Vorl. S. 9.
[45]) Schnell, Z. G.buch mit Anmerkg. S. 47.

Heirat oder Jahrgebung emanzipiert waren, ferner bei mehrjährig Bevogteten und mehrjährig Verrufenen (Satzung 32). Ob der Minderjährige ein Jüngling oder ein Mädchen, ob er bevogtet war oder nicht, liess das Verhältnis unberührt; die Zustimmung stand zunächst immer den Eltern zu und bestimmte sich nach dem in Satzung 33 aufgestellten Rangverhältnis[46]): Die Zustimmung der Eltern machte diejenige der Grosseltern, die Zustimmung der väterlichen Grosseltern diejenige der mütterlichen und die Zustimmung des Vaters oder des Grossvaters diejenige der Mutter oder der Grossmutter unnötig. Das Zustimmungsrecht wurde nicht als ein Korrelat der elterlichen Gewalt betrachtet, sondern man sah es als ein durchaus selbständiges Recht an. Von dieser Auffassung ausgehend, entschied das Obergericht, dass eine Mutter durch ihre Wiederverehelichung das Einspruchsrecht nicht verliere; es liess in einem solchen Falle zur Rechtfertigung desselben jedoch nicht den blossen Beweis der Minderjährigkeit genügen, sondern es verlangte den strengen Beweis erheblicher Einspruchsgründe (Satzung 71)[47]). Die elterliche oder grosselterliche Person, welche ihre Zustimmung erteilte, musste bürgerlich ehrenfähig sein (Satzung 35). Die Fassung des Gesetzes machte keinen Unterschied, aus welchen Gründen die Einstellung der Ehrenfähigkeit erfolgte, ob wegen Bevogtung, Kriminalisierung, Güterabtrennung etc. Wenn eine Bevogtung nicht ausgesprochen war und es sich bloss um eine provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung handelte, so wurde dadurch das Zustimmungs- resp. Einspruchsrecht nicht aufgehoben[48]). Falls zur Zeit des Verlöbnisses die Zustimmung ausdrücklich abgegeben wurde, so nahm man auf eine spätere Willensänderung keine Rücksicht mehr (Satzung 34). Ueber die Tatsache der erteilten Zustimmung war ein Beweisverfahren gestattet; das Obergericht hatte in einem Spezialfalle den Einspruch des Vaters aus dem Grunde verworfen, weil er sich weigerte zu schwören, dass er seine Zustimmung nicht gegeben habe[49]).

Die Zustimmung des Vogts war notwendig, wenn die hievor angeführten Personen keine Eltern oder Grosseltern hatten oder letztere nicht ehrenfähig waren (Satzung 35 und 32). Der Vogt bedurfte zu seiner Legitimation einer vormundschaftlichen Autorisation (Satzung 257). Seine Stellung war von derjenigen der Eltern etwas ver-

[46]) Judikat vom 29. Juli 1842.
[47]) Judikat vom 12. Okt. 1848.
[48]) Judikat vom 29. Juli 1842.
[49]) Judikat vom 17. Febr. 1843.

schieden, indem er, selbst im Falle der Minderjährigkeit des Mündels, die Triftigkeit seiner Einspruchsgründe zu beweisen hatte (Satzung 69 und 71).

Die Gemeinde[50]) hatte ihre Zustimmung zu erteilen bei minderjährigen Unehelichen (Satzung 36). Den Eltern selbst kam hier keinerlei Einspruchsrecht zu, ebensowenig einem allfälligen Vogte. Durch die Volljährigkeit wurde der Uneheliche in der Regel von jeder weitern Zustimmung befreit, sofern er nicht die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nahm. Des weitern bedurften der Zustimmung der Gemeinde Personen, die von der Gemeinde unterstützt wurden[51]) und die empfangenen Unterstützungsgelder[52]) nicht zurückerstattet hatten (Satzung 36). Ebenso war die Zustimmung der Gemeinde notwendig bei Personen, deren eheliche oder uneheliche Kinder die Unterstützung der Gemeinde genossen, solange die daherigen Unterstützungen nicht ersetzt waren (Satzung 36). Dabei kam es bis zum Erlass

[50]) Es war dies regelmässig die Burgergemeinde, ausnahmsweise die Einwohnergemeinde. Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847, § 1 und 2.

[51]) Als solche Personen wurden zunächst angesehen alle diejenigen, welche vom zurückgelegten 17. Altersjahre hinweg armenrechtliche Unterstützung von der Gemeinde empfingen, abgesehen davon, ob sie von ehelicher oder unehelicher Geburt und ob ihre Eltern zur Zeit der Unterstützung noch am Leben waren oder nicht (indirekt aus Satzung 197). Der Einspruch war nach der Praxis anfänglich ausgeschlossen, wenn die Unterstützung vor dem Eintritt des 17. Altersjahr und zu Lebzeiten der Eltern auf den Namen der letztern und nicht direkt auf den Namen des Kindes verabreicht worden war. (Judikate vom 10. Dez. 1835, 12. Febr. 1836, 10. März 1836, 2. Febr. 1838, 2. März 1838). Im Jahre 1839 änderte sich die Praxis dahin, dass, selbst wenn die Unterstützung dem Kinde bloss indirekt durch Vermittlung der Eltern zufloss, der Einspruch als gerechtfertigt angenommen wurde. (Judikate vom 11. Okt. und 14. Nov. 1839). Seit dem Jahre 1840 herrschte die Auffassung, dass die einem Kinde unter 17 Jahren zu Lebzeiten seiner Eltern direkt oder indirekt verabreichten Unterstützungen nur gegen die Heirat der Eltern, die nach dem Tode der Eltern entrichteten aber gegen die Heirat des Kindes zum Einspruch berechtigten. (Judikate vom 13. Nov. 1840, 19. Febr. 1841, 26. Nov. 1841, 11. Aug. 1842, 10. März 1843, 5. Dez. 1844, 6. Hornung 1845, 15. Juli 1847 und Leuenberger, Vorl. S. 17). — Gegen einen unterstützten Bevogteten, dessen Vermögen unter vormundschaftlicher Verwaltung stand, wurde der Einspruch nicht zugelassen, weil sich die Gemeinde aus jenem Vermögen unmittelbar selbst hätte bezahlt machen können. (Judikat v. 26. Aug. 1847).

[52]) Andere Forderungen der Gemeinde, als solche, die aus der armenrechtlichen Besteuerung flossen, berechtigten nicht zum Einspruch (Gesetz über das Armenwesen v. 23. April 1847, § 6).

des Armengesetzes vom 23. April 1847 weder auf das Alter noch auf das Geschlecht des unterstützten Kindes an[53]). Seit dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes kann nach § 6 nicht anders gefolgert werden, dass nur die dem Kinde bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre verabfolgten Unterstützungen zum Einspruche gegen die Verheiratung der Eltern berechtigten. Endlich hatte die Gemeinde die Zustimmung für die Eingehung der Heirat von Blödsinnigen, Blind-, Taub- und Stummgeborenen in Konkurrenz mit den Verwandten zu erteilen (Satzung 64).

Der Bewilligung des Regierungsrates bedurften zu ihrer Heirat fremde Mannspersonen (Satzung 38)[54]). Als fremd galt jeder, der nicht Kantonsangehöriger war (Satzung 28). Es hatte deshalb auch der Bürger eines andern Kantons um die Bewilligung des Regierungsrates nachzusuchen. Ob der Fremde sich mit einer bernischen Angehörigen oder mit einer Landesfremden verheiraten wollte, spielte keine Rolle[55]). Damit der Regierungsrat die Zustimmung erteilen konnte, hatte der Fremde den im Fremdengesetz vom 21. Dezember 1816 (A. 50—58) vorgeschriebenen Bedingungen nachzukommen. So hatte er nebst der Erfüllung der in den geltenden Konsistorialgesetzen enthaltenen Vorschriften verschiedene Ausweise beizubringen, wie die Bescheinigung der ungehinderten Aufnahme am Heimatsort und der ungehinderten Verkündigung seiner beabsichtigten Ehe. Daneben musste er, falls er nicht Schweizer war, und sich mit einer bernischen Angehörigen verheiraten wollte, 800 Franken hinterlegen. War bloss die Braut eine Fremde, so bedurfte es der Heiratsbewilligung nicht (A. 56 des cit. Gesetzes)[56]). Des ferneren hatte der Regierungsrat die Zustimmung zu erteilen, wenn sich der Vormund oder die Kinder, die Enkel, die Geschwister und die Bruder- und Schwesterkinder desselben mit der pflegebefohlenen Person, dem Mündel, verehelichen wollten (Satzung 39). Die Notwendigkeit dieser Heiratsbewilligung fiel natürlich, sobald der Vormund über seine Verwaltung Rechnung abgelegt und seiner Stelle entlassen war, weg.

Zur Verheiratung von Landsassen bedurfte es der Zustimmung der Landsassenkammer (Satzung 40). Die Einwilligung durfte nur dann versagt werden, wenn dieselben Gründe vorhanden waren,

---

[53]) Judikate v. 27. Mai 1842, 2. Hornung 1843 und 4. März 1847.

[54]) Auch Bundesgesetz v. 3. Dez. 1850.

[55]) Gesetz v. 21. Dez. 1816 über Heiraten der Fremden, § 50 ff. und Predig.ordg. vom 20. Sept. 1824, § 11.

[56]) Auch Zirkular vom 5. Jan. 1838.

welche nach Satzung 36 eine Gemeinde zum Einspruch gegen die Ehe eines Gemeindegenossen berechtigten [57]). An die Stelle der durch Beschluss des Regierungsrates vom 29. August 1846 aufgelösten Landsassenkommission trat dann zufolge § 2 des Dekretes über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1847 der Berichterstatter des Armenwesens.

Gemäss dem Armengesetz vom 23. April 1847 bestand ein Einspruchsrecht der Eltern und Kinder im Falle ihrer gegenseitigen Unterstützung. Als armenrechtliche Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes (§ 4 und 6) wurden Beiträge angesehen, die einer hülfsbedürftigen Person, die das 17. Altersjahr zurückgelegt hatte, ausgerichtet wurden. Lag eine armenrechtliche Unterstützung in diesem Sinne wirklich vor, so stand nicht bloss den Eltern gegen das unterstützte Kind, sondern auch dem Kinde gegen die unterstützte elterliche Person gesetzlich der Einspruch zu. Ein Uebergang der armenrechtlichen Unterstützungspflicht und des damit verbundenen Einspruchsrechtes fand im Falle des Erbgangs nicht statt (§ 7 des cit. Gesetzes).

Wenn Blödsinnige, Blind-, Taub- oder Stummgeborene sich verehelichen wollten, bedurfte es der Zustimmung des Amtsgerichts; war aber diese Erlaubnis nicht eingeholt worden, blieb nur das Einspruchsrecht übrig, das dann aber den Verwandten zukam (Satzung 64 und 71) [58]).

Die Zustimmungserklärung, die zur Eingehung einer Ehe erforderlich war, wurde, wenn die Berechtigten es unterlassen hatten ihren Einspruch anzubringen, als vorausgesetzt betrachtet bei den Eltern und Grosseltern, beim Vogt und der Gemeinde, sowie bei den Kindern und beim Regierungsrat, wenn es sich um die Ehe zwischen Vormund und Mündel handelte (Satzung 37). Speziell nachgesucht musste sie werden bei der Verheiratung einer kantonsfremden Mannsperson, bei einem männlichen Landsassen, sowie bei Blödsinnigen, Blind-, Taub- oder Stummgeborenen (Satzung 52). Die Erhebung, Verhandlung und Beurteilung des Einspruchs richtete sich nach den in Satzungen 65—68 aufgestellten Vorschriften: Der Einspruch musste durch ein an den Pfarrer des Heimatortes des einen der Brautleute zu

[57]) Dekret vom 4. Mai 1832 und Judikat vom 18. Aug. 1844.

[58]) Welche Verwandten hier gemeint waren, wurde nicht gesagt, es werden daher die in Satzung 24 und 25 aufgestellten Grundsätze entschieden haben. Es waren deshalb nicht nur die Eltern und Grosseltern, sondern auch die weitere Aszendenz und Seitenverwandtschaft zum Einspruch berechtigt. Vgl. Leuenberger Vorl. S. 23.

richtendes schriftl. Ansuchen, die Verkündigung einzustellen und weder den Verkündschein auszuliefern noch die Trauung zu vollziehen, eingeleitet werden (Satzung 65) [59]). Dieses Ansuchen musste die Gründe des Einspruchs enthalten und dem Pfarrer in zwei Ausfertigungen [60]) durch den Chorweibel (Sittengerichtsweibel) zugestellt werden (Satzung 66). Das Ansuchen des Einsprechers hatte der Pfarrer in einer Ausfertigung den Brautleuten in der andern dem Ehegerichte (Amtsgerichte) zuzustellen (Satzung 67). Letzteres beschied dann den Einsprecher und die Brautleute vor sein Verhör und beurteilte die Begründetheit des Einspruchs nach einer summarischen Verhandlung bei diesem Termin (Satzung 68). Von allen Einspruchsurteilen war die Appellation zulässig (Satzung 81), neue Tatsachen durften aber in oberer Instanz nicht vorgebracht werden [61]).

Hinsichtlich der materiellen Rechtfertigung des Einspruchs unterschied man bestimmte und unbestimmte Einspruchsgründe, je nachdem das Gericht bloss die Vollständigkeit des Beweises oder auch die Erheblichkeit der Einspruchsgründe zu untersuchen hatte. Die Vollständigkeit des Beweises genügte nach Gesetz beim Einspruch, den die Eltern und Grosseltern wegen Minderjährigkeit ihres Kindes oder Grosskindes hatten (Satzung 69), sowie beim Einspruch, der einer Gemeinde gegen die Ehe eines von ihr Unterstützten (Satzung 36) zustand. Ferner genügte die Vollständigkeit des Beweises nach einem Dekret vom 4. Mai 1832 beim Einspruch der Landsassenkammer gegen minderjährige Uneheliche und Besteuerte und nach dem Armengesetz vom 23. April 1847 beim Einspruch der Eltern und Kinder im Falle ihrer gegenseitigen Unterstützung. In allen übrigen Fällen hatte das Gericht die Zulänglichkeit der Einspruchsgründe zu untersuchen (Satzung 71). Wie wir aus der Praxis ersehen, zog man dabei in Erwägung die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der künftigen Eheleute, die Möglichkeit eigenen Lebensunterhalts, die Rücksicht auf Kindererziehung, die Gesundheitsverhältnisse, Alter, Temperament und moralischen Charakter der Verlobten etc. [62]).

---

[59]) Verspätet war der Einspruch, wenn er nach der zur Aushändigung des Verkündscheins festgesetzten Frist, obgleich vor der Trauung, angebracht wurde: Judikat vom 9. Juli 1847.

[60]) Der Einspruch wurde als unförmlich verworfen, weil er nicht auf Stempelpapier geschrieben war; Judikat vom 20. Jan. 1842.

[61]) Judikat vom 27. Jan. 1842.

[62]) Judikate vom 12. Febr. 1842; 11. Aug. 1843; 26. April 1844; 22. Okt. und 20. Nov. 1846.

Die Kosten des Einspruchs mussten stets dem Einsprecher auferlegt werden[63]); nur bei den Regierungs- und Landsassen-Einsprüchen (Satzung 38, 39, 40) wurde die unterliegende Partei zu den Kosten verurteilt (Satzung 72).

E. **Die Ehehindernisse.**

Die in der letzten Ehegerichtssatzung von 1787 enthaltenen Ehehindernisse mit Ausnahme des Verbots der Ehe zwischen den ehelichen Kindern zweier Personen, welche im ledigen Stand ein uneheliches Kind erzeugt und sich nachher mit andern Personen verheirateten, und des schon während der Helvetik aufgehobenen Verbots der Ehe zwischen Geschwisterkindern nahm Schnell alle in das Personenrecht auf. Die neben den in den Ehegerichtssatzungen durch Spezialgesetze aufgestellten Verbote, die wir anlässlich der Behandlung der obrigkeitlichen Kontrolle angeführt haben, blieben zum Teil aufrechterhalten; wir finden sie, soweit sie noch weiter bestanden im Personenrecht als Verkündigungs- und Traurequisite (vgl. S. 76).

Das Schnellsche Gesetz teilte die Ehehindernisse je nach ihrer Wirkung in zerstörliche und aufschiebende Ehehindernisse. Neben diese im Gesetz genau fixierten Hindernisse setzen wir des ferneren solche, deren rechtliche Folgen nicht bestimmt wurden, bei denen es namentlich unentschieden ist, ob sie den Abschluss der Ehe vernichteten. Die letzteren werden wir im folgenden kurzwegs als zweifelhafte Ehehindernisse bezeichnen.

a) Unter den zerstörlichen Ehehindernissen waren alle diejenigen zu verstehen, die eine in Umgehung derselben wirklich abgeschlossene Ehe vernichteten. Hierher zählte das Gesetz die wirklich bestehende Ehe, den konstatierten Ehebruch, das durch das Ehegericht (Amtsgericht) ausgesprochene Umgangsverbot, die nahe Verwandtschaft, die Schwägerschaft und die mangelnde Einwilligung der Brautleute.

Das Ehehindernis wegen begangenen Ehebruchs (Satzung 42) Ehe (Satzung 41), hatte seinen Grund in dem im bernischen Recht bestandenen Prinzip der Monogamie.

Das Ehehindernis wegen begangenen Ehebruchs (Satzung 42), wurde gerechtfertigt durch Rücksichten der öffentlichen Moral, anderseits durch die Sorge für die Sicherheit des unschuldigen Gatten.

---

[63]) Wenn jedoch die Brautleute in Missachtung eines früheren Einspruchsurteils ihre Ehe wiederholt verkündigen liessen, legte ihnen das Gericht die Kosten auf; Judikat vom 2. Mai 1844.

Das auf Indizien hin durch das Ehegericht (Amtsgericht) ausgesprochene Umgangsverbot (Satzung 43) wurde neu aufgestellt, weil der Beweis für einen begangenen Ehebruch sehr schwer zu erbringen war. Das Ehegericht sollte auf Beschwerde, die ein Ehegatte wegen eines verdächtigen, d. h. eines solchen Umgangs seines Gatten mit einer Person des andern Geschlechts, welcher nach wahrscheinlichen Anzeigen ehebrecherische Absichten vermuten liess, diesem letzteren den ferneren Umgang mit jener Person durch ein Urteil verbieten. Dieses Urteil begründete dann ein gleiches Hindernis einer künftigen Heirat des beklagten Ehegatten mit der Person, mit welcher ihm der Umgang verboten wurde, wie ein bewiesener Ehebruch.

Die im Personenrecht aufgestellte Satzung hinsichtlich des Eheverbots wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft schloss alle in der letzten Ehegerichtssatzung enthaltenen Fälle in sich mit alleiniger Ausnahme des Verbots der Ehe zwischen dem Grossneffen und der Grosstante und der uneigentlichen Stiefverwandtschaft. Die Ehe war wegen naher Verwandtschaft von neuem verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie in infinitum, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Eltern (Oheim und Tante). Ob die Verwandtschaft auf eheliche oder uneheliche Geburt begründet wurde, machte keinen Unterschied (Satzung 44). Durch ein Gesetz vom 9. Mai 1837 [64]), erhielt der Grosse Rath [65]) das Recht, in Abweichung von dieser gesetzlichen Regelung unter günstigen Umständen einem halbbürtigen Onkel zur Verehelichung mit seiner Nichte und einer halbbürtigen Tante zur Verehelichung mit ihrem Neffen Dispensation zu erteilen. Die Einreichung des Dispensationsgesuches musste nach den Vorschriften des Kreisschreibens des Regierungsrats vom 22. Dezember 1837 betreffend die Ansuchen um Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen erfolgen.

Die Schwägerschaft begründete ein Ehehindernis in den gleichen Linien und Graden wie die Verwandtschaft (Satzung 45). Hier wurden aber die Dispensationsrechte noch weiter ausgedehnt. Durch ein Gesetz vom 30. Juni 1832 über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen wurde nämlich gestattet, zwischen Schwägern

---

[64]) Gesetz vom 4. Mai 1837 zur Erweiterung desjenigen über die Ausübung des Dispensationsrechts bei Ehehindernissen vom 30. Juni 1832.

[65]) Ein Dekret des Grossen Rates vom 2. Sept. 1846 über die Erteilung des Dispenses von gesetzl. Ehehindernissen übertrug das Dispensationsrecht dem Regierungsrat.

und Schwägerinnen sowie zwischen dem Manne und der Nichte seiner verstorbenen Frau oder der Frau und dem Neffen ihres verstorbenen Mannes unter günstigen Umständen zu dispensieren, wenn die vorhergehende Ehe nicht durch Scheidung wegen Ehebruch aufgelöst worden war. Nach diesem Gesetz stand das Dispensationsrecht dem Grossen Rate zu; durch ein Dekret vom 2. September 1846 wurde es dem Regierungsrate übertragen. Die Form des Gesuches richtete sich auch hier nach dem bereits oben erwähnten Kreisschreiben des Regierungsrates vom 22. Dezember 1837.

b) Als aufschiebende Ehehindernisse, die dem Abschlusse der Ehe ebenfalls hindernd im Wege standen, die aber, wenn ihrer ungeachtet die Ehe vollzogen wurde, dieselbe keineswegs vernichteten, kannte das Gesetz das Trauerjahr der Witwe und die Wartezeit der geschiedenen Ehegatten (Satzung 46). Das Trauerjahr der Witwe hatte den Zweck, alle Zweifel über die Paternität eines etwa inzwischen geborenen Kindes zu heben. Den gleichen Zweck verfolgte auch die einem geschiedenen Ehegatten auferlegte Wartezeit. Wie bei den zerstörlichen Hindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft konnte auch hier der Grosse Rat resp. der Regierungsrat ebenfalls Dispensation erteilen. Waren aber seit dem Tode des Ehemannes oder seit der Scheidung oder Nichtigkeitserklärung nicht volle neun Monate verflossen, so musste dem Gesuche insbesondere noch das Zeugnis eines patentierten Arztes oder einer Hebamme beigelegt werden, dass die Petentin nicht schwanger war [66]).

c) Als zweifelhafte Ehehindernisse können bezeichnet werden die nicht gesetzesgemäss vorgenommene Verkündung und Trauung, der Mangel der Ehefähigkeitsrequisite [mit Ausnahme des Erfordernisses der Einwilligung der Brautleute wegen Zwang, Irrtum oder Betrug, dessen zerstörliche Wirkung im Gesetz statuiert ist (Satzung 78)], der erhobene Einspruch der Eltern, des Vogts, der Gemeinde etc. (Satzung 65 und 67), daneben das Eheverbot, welches das Gericht bei Anlass einer zweiten Scheidung gegen den schuldigen Gatten verhängte (Satzung 129), sowie dasjenige gegen solche geschiedene Ehegatten, von denen der eine oder andere nach der Scheidung in eine anderweitige eheliche Verbindung getreten war (Satzung 142). In Anbetracht der Tatsache, dass diese Mängel durch andere preventive und repressive Rechtsmittel wie Ehescheidung, Einspruch etc. wirksam bekämpft werden konnten, muss angenommen werden, dass

[66]) Vgl. die vorerwähnten Gesetze von 1832 und 1837, das Kreisschreiben von 1837 und das Dekret von 1846.

beim Vorliegen dieser Hindernisse eine Ungültigkeit der Ehe nicht eintrat [67]).

In Bezug auf die Geltendmachung der Ehehindernisse, die in den Ehegerichtssatzungen gar nicht geregelt war, unterschied das Gesetz private und öffentliche. Zu den Privatehehindernissen zählte es die mangelnde Einwilligung der Brautleute, die vorlag, wenn ein Ehegatte durch Zwang zur Eingehung der Ehe genötigt worden war, oder Irrtum oder Betrug über die Identität des Gatten die Einwilligung ausschloss. In diesem Fall kam es nur zu einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung auf Klage des Beteiligten hin (Satzung 78). Die übrigen zerstörlichen Ehehindernisse sowie die aufschiebenden, die das Gesetz als öffentliche bezeichnete, wurden von Amtes wegen geltend gemacht. Gegen eine erst noch bevorstehende Ehe wurde preventiv eingeschritten, indem die geistlichen und weltlichen Beamten dem verkündenden Pfarrer davon Anzeige machten (Satzung 53). Dieser übermittelte die Denunziation dem Ehegerichte (Amtsgerichte), das dann bei den zerstörlichen die Eingehung einer Ehe verbot und im Falle des Vorliegens eines aufschiebenden Ehehindernisses zeitliche Suspension der Ehe verhängte. War die verbotswidrige Ehe bereits vollzogen, so wurde stets eine amtliche Strafuntersuchung eingeleitet (Satzung 73 und 75) der, wenn das Hindernis ein zerstörliches war, eine Nichtigkeitsprozedur folgte (Satzung 74).

F. **Die Nichtigkeit der Ehe.**

Die Nichtigkeit der Ehe, die im früheren Recht sehr lückenhaft geregelt war, wurde im Personenrecht von 1826 ziemlich eingehend behandelt. Das Gesetz führte die einzelnen Nichtigkeitsgründe erschöpfend an, in der Zahl derselben huldigte es aber im Vergleich mit der früheren Gesetzgebung dem Grundsatze äusserster Sparsamkeit. Neben den materiellen Bestimmungen war nun auch das Verfahren näher ausgeführt.

Eine Ehe wurde rechtlich als gar nicht bestehend angesehen, d. h. nichtig erklärt, wenn sie trotz Vorliegen von zerstörlichen Hindernissen (Ehebruch, Umgangsverbot, Verwandtschaft, Schwägerschaft, bereits bestehende Ehe, mangelnde Einwilligung der Brautleute wegen Zwang, Irrtum oder Betrug) abgeschlossen worden war (Satzung 74). Die Nichtigkeitserklärung erfolgte in allen diesen Fällen mit Ausnahme beim Vorliegen der mangelnden Einwilligung der Brautleute von Amtes

[67]) Vgl. Leuenberger, Vorl. S. 49.

wegen auf eine amtliche Untersuchung hin durch das Ehegericht (Amtsgericht) des Heimatortes des Ehemannes (Satzung 73). Das daherige Urteil unterlag in allen Fällen der Revision durch das Appellationsgericht, das allein allfällige Strafverfügungen gegen die fehlbaren Ehegatten wegen Bigamie etc. erliess (Satzung 75). Beim Fehlen der Einwilligung der Brautleute wegen Zwang, Irrtum oder Betrug, erfolgte die Nullitätserklärung erst auf Klage des verletzten Ehegatten; diese musste jedoch unter Folge der Ersitzung binnen zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses angebracht werden. Die Nichtigkeitsprozedur fand hier vor dem Ehegericht (Amtsgericht) des Wohnsitzes des beklagten Ehegatten statt (Satzung 78), und das Urteil war der Weiterziehung an das Appellationsgericht unterworfen (Satzung 81).

Als nichtig wurde auch eine im Auslande geschlossene Ehe eines bernischen Staatsbürgers angesehen, solange dieselbe nicht durch das kompetente Ehegericht (Amtsgericht) anerkannt wurde, sofern wenigstens die Ehe auch im Kanton Bern rechtliche Wirkungen begründen sollte (Satzung 79).

In Bezug auf die rechtlichen Wirkungen der Nichtigkeitserklärung kam es darauf an, ob eine wissentlich nichtige Ehe vorlag oder ob die in gesetzlicher Form abgeschlossene, aber ungültige Ehe wegen Unkenntnis des Hindernisses von beiden oder wenigstens von einem Ehegatten für gültig gehalten wurde (sog. Putativehe).

Bei der wissentlich nichtigen Ehe wirkte die Nichtigkeitserklärung regelmässig auf den Anfang der Ehe zurück, indem es für Gatten und Kinder so angesehen wurde, als ob die Verbindung gar nie bestanden hätte. Die Eheleute fielen, wenn sie nicht schon vor der Verehelichung emanzipiert waren, unter die Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zurück (indirekt aus Satzung 165). Die Frau nahm wieder ihren früheren Namen an, ging der Heimat des Ehemannes verlustig und trat in ihre früheren Standes- und Bürgerrechtsverhältnisse zurück. Die in der nichtigen Ehe erzeugten Kinder waren unehelich und wurden im Gegensatz zum früheren Recht nach dem Maternitätsgrundsatze der Mutter zur Erziehung und Verpflegung zugesprochen; der Vater hatte nur einen Alimentationsbeitrag zu leisten (Satzung 166 ff.).

Eine mildere Beurteilung, als wenn wissentlich eine verbotswidrige Ehe eingegangen worden war, sah das Gesetz für das putative Verhältnis, das dem früheren Recht unbekannt war, vor, indem es für den schuldlosen Ehegatten, sowie für die in der Ehe erzeugten Kinder nicht die strengen Nichtigkeitsfolgen, sondern die Folgen der

Ehescheidung eintreten liess. Wurde die Ehe von beiden Ehegatten für gültig gehalten, so kamen die milderen Folgen der Scheidung sowohl ihnen, als auch den in der Ehe erzeugten Kindern zu statten (Satzung 76): die Ehegatten fielen nicht unter Vormundschaft zurück, sondern blieben emanzipiert (Satzung 165); die Frau behielt den Namen und das Bürgerrecht des Mannes, und die Kinder waren ehelich. War der Nichtigkeitsgrund bloss einem Ehegatten unbekannt, so traten die mildern Scheidungsfolgen nur für den schuldlosen Gatten und für die in der Ehe erzeugten Kinder ein (Satzung 77).

2. Die Auflösung der Ehe.

Im Vergleich zum Eheschliessungsrecht, das mit dem Erlass des Personenrechts in vielen Punkten stark umgestaltet wurde, blieb das Recht über die Auflösung der Ehe ziemlich unverändert. Die im Entwurf von 1818 (§ 93—123) in Anlehnung an die Ehegerichtssatzungen aufgestellten Bestimmungen betr. die Auflösung der Ehe erschienen Schnell gut; er nahm sie deshalb, nachdem er ihnen bloss einen bestimmteren Ausdruck verliehen hatte, in seinem Gesetze auf. Als Auflösungsgründe der Ehe galten wie früher wiederum der Tod, die Verschollenheitserklärung [68]), die Nichtigkeitserklärung [69]) und die Scheidung (Satzung 15, 73 ff. und 108 ff.).

Neben dieser vollständigen Auflösung konnte wie bis dahin das eheliche Zusammenleben auf eine gewisse Zeit suspendiert werden. Dieser Trennung zu Tisch und Bett kam jedoch nicht mehr die frühere Bedeutung einer Scheidung aus milderem Grunde zu. Sie hatte nunmehr den Charakter einer provisorischen richterlichen Massnahme, indem sie nur bei Vorliegen eines unbestimmten zur vollständigen Scheidung ungenügenden Scheidungsgrundes auf höchstens zwei Jahre und nie mehr wie zweimal ausgesprochen werden konnte (Satzung 122 und 123). Eine grössere Rolle spielte sie nur noch bei katholischen Ehen; hier musste das Gericht in Anerkennung des Unauflöslichkeitsdogma der katholischen Kirche an Stelle der Scheidung die Trennung zu Tisch und Bett auf Lebenszeit verfügen (Satzung 108).

---

[68]) Wenn der Verschollenerklärte wieder zum Vorschein kam, nachdem der andere Gatte inzwischen zu einer weiteren Ehe geschritten war, so wurde diese von Amtes wegen annulliert, und die alte Verbindung lebte mit allen Wirkungen wieder auf (Satzung 41 und 74).

[69]) In Bezug auf die Nichtigkeitserklärung verweisen wir auf unsere Ausführungen betr. die Nichtigkeit der Ehe (S. 86).

Was die Scheidung betrifft, so ist wiederum festzustellen, dass diese wie bis dahin nur durch ein richterliches Urteil bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes ausgesprochen werden konnte. Die Scheidungsgründe, die im grossen und ganzen die gleichen blieben, teilte Schnell, wie dies im Prinzipe schon früher gemacht wurde, in bestimmte und unbestimmte. Im Gegensatze zu dem bis dahin bestandenen Rechtszustande mass er den unbestimmten eine grössere Bedeutung bei, da man zur Einsicht gekommen war, dass es besser sei, das bereits moralisch gelöste Eheband auch rechtlich zu lösen, als die Ehegatten zu zwingen, in einem vollständig zerrütteten Eheverhältnis weiter zu leben. Die bestimmten Scheidungsgründe wurden im Gesetz abschliessend aufgezählt; die unbestimmten dagegen wurden nicht genau umschrieben, da ihre Zahl so gross ist, als es Tatsachen gibt, welche auf eine sittliche Entfremdung hinweisen. Von grosser Wichtigkeit war diese Zweiteilung für das Beweisverfahren. Bei den bestimmten Scheidungsgründen hatte das Gericht bloss auf das erwiesene Dasein des Grundes abzustellen, was früher bekanntlich nur beim Ehebruch der Fall war. Bei den unbestimmten hingegen musste der Richter auch die Hinlänglichkeit der vollsändig bewiesenen Tatsache prüfen (Satzung 109).

a) Zu den bestimmten Scheidungsgründen zählte das Gesetz neben dem Ehebruch, den Verbrechen und Vergehen, den Krankheiten und der böswilligen Verlassung, die schon im frühern Rechte als Scheidungsgründe galten, die Religionsveränderung und die Aufgabe des Landrechts (Satzung 111 ff.). Die Lebensnachstellung wurde nicht mehr speziell angeführt, sondern unter die unbestimmten Scheidungsgründe subsumiert.

Beim Ehebruch konnte die Scheidung wie früher nur ausgegesprochen werden, wenn nicht der andere Gatte durch geheimes Einverständnis oder angelegtes Spiel den Ehebruch selbst veranlasst hatte, da in einem solchen Falle nach Gesetz das Klagerecht dahinfiel (Satzung 112). Ebenso ging der schuldlose Gatte des Klagerechts verlustig, wenn er nach Kenntnis des Ehebruchs nicht binnen drei Monaten auf Scheidung klagte (Satzung 135). Da der Beweis des Ehebruchs nur selten vollständig erbracht werden konnte, waren auch dringende Vermutsgründe hinreichend (Satzung 111)[70]. Wenn sich die Behauptung des Ehebruchs lediglich auf die vorgeschützte Un-

[70]) z. B. Judikate vom 11. Juni, 12. Okt., 23. Sept. 1841 sowie 27. Jan. 1842, 3. Aug. 1843 und 29. Juli 1847.

möglichkeit des ehelichen Beischlafs gründete, so musste sich der Beweis über die Frist von dem 300. bis 180. Tage von der Geburt des Kindes rückwärts gezählt, erstrecken [71]).

Unter Verbrechen und Vergehen waren nunmehr solche zu verstehen, die entweder eine peinliche Strafe oder die Verurteilung zu einer wenigstens vierjährigen Einsperrung (Kettenstrafe, Zuchthaus oder einfache Einsperrung) oder Landesverweisung zur Folge hatten, sofern dem andern Gatten keine Mitschuld zur Last fiel (Satzung 113 [72]). Auch hier erlosch jedoch das Klagerecht, wenn letzteres nicht binnen drei Monaten seit Kenntnis des Grundes geltend gemacht wurde (Satzung 135).

Zu den Krankheiten waren wie früher zu zählen, solche, die erblich und ansteckend sind, und Leibesgebrechen, die zur Erfüllung des Ehezweckes unfähig machen (Impotenz etc.), ebenso Raserei und Wahnsinn (Satzung 114). Die Scheidung konnte in allen diesen Fällen nur mit Erfolg durchgeführt werden, nach Vorausgehung eines 18 monatlichen durch patentierte Aerzte vorgenommenen Heilungsversuchs (Satzung 115).

Die böswillige Verlassung lag erst nach einjährigem und beim Ehemanne, wenn er in Berufsgeschäften abwesend war und gleichwohl seine Familie mit dem Nötigen versorgte, erst nach dreijährigem eigenmächtigem d. h. ohne Einwilligung des Verlassenen Entferntbleiben und nach wiederholt erfolgter fruchtloser gerichtlicher Ladung, die auf Ansuchen des verlassenen Ehegatten geschah, vor (Satzung 118, 119, 120, 121). Kehrte der Ehegatte nach Fällung des Scheidungsurteils zurück und konnte er seine Abwesenheit genügend rechtfertigen, so wurde das Kontumazialurteil, falls der verlassene Ehegatte zu keiner fernern Ehe geschritten war, aufgehoben. Es bedurfte dann weder einer neuen Trauung noch auch einer weitern gerichtlichen Zusammensprechung (Satzung 141).

Als Religionsveränderung kam nur der während der Ehe erfolgte Uebertritt zu einer dem andern Ehegatten fremden Religionspartei in Betracht (Satzung 116). Zur Rechtfertigung der Aufnahme dieses bis dahin nicht bekannten Grundes in das Gesetz führte Schnell folgendes aus: „Ungeachtet die hiesigen Gesetze die Ehen zwischen Protestanten und Katholiken gestatten (Satzung 62), so nötigen sie doch niemand eine Ehe unter Bedingungen fortzusetzen, unter denen

[71]) Judikat vom 19. Aug. 1842.

[72]) z. B. Judikat vom 19. Aug. 1842.

er sie nie eingegangen haben würde, sobald dieselben die Grundlagen seiner Seelenruhe zerstören könnten. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche muss der katholische seinen protestantischen Gatten, der in dem Glauben seiner Kirche stirbt, als ewig verdammt ansehen; daher ist es ihm so wenig zuzumuten die Ehe mit einem Ehegatten fortzusetzen, der sich nach seiner Ansicht mutwillig in den Abgrund der Verdammnis wirft, als einem protestantischen mit einem Gatten, der während der Ehe zu einer Kirche übergetreten ist, die es demselben zur Pflicht macht, ihm keine Ruhe zu lassen bis er auch ihn hinübergezogen“ [73]).

Die Aufgabe des bernischen Staatsbürgerrechts von Seiten des Ehemanns konnte von der Frau als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie nicht förmlich ihre Zustimmung erteilt hatte. Der Antrag auf Scheidung musste jedoch rechtshängig gemacht werden, ehe die Aufgabe des Landrechts von der Regierung angenommen worden war (Satzung 117), da nach einmal vollendeter Entbürgerung auch die Ehefrau des bernischen Landrechts verlustig ging, mithin das bernische Ehegericht zur Entscheidung nicht mehr kompetent war. Mit der Aufnahme dieses neuen Scheidungsgrundes wollte man somit die Frau vor dem Verlust des Landrechts bewahren; letzteres wurde, da es jedem Landeskinde die Sicherheit verschaffte, nie in den Zustand der gänzlichen Hülflosigkeit zu verfallen, als das höchste aller Güter angesehen [74]).

b) Als unbestimmte Scheidungsgründe zählte das Gesetz in Satzung 122 nur beispielsweise folgende auf: Anschläge auf das Leben, Gesundheit und Ehre des Gatten [75]), grobe Misshandlung [76]), unsittliche Aufführung [77]) und anhaltende Vernachlässigung, d. h. Vorenthaltung der naturgemässen ehelichen Geschlechtsbefriedigung [78]). Die gerichtlichen Entscheide ergänzten dieses Register durch eine Menge anderer Gründe wie z. B. Trunksucht des einen oder anderen Gatten [79]), gegenseitige Unverträglichkeit, Zwietracht, Erbitterung und unüberwindliche Abneigung [80]). Wie beim Ehebruch, den Verbrechen und

[73]) Schnell, Z.-G.buch mit Anmerkungen S. 108 und 109.
[74]) Protokoll der Z.-Gesetzgebungskommission, S. 88.
[75]) z. B. Judikat vom 19. April 1839.
[76]) z. B. Judikat vom 7. März 1844.
[77]) z. B. Judikat vom 22. Juni 1843.
[78]) z. B. Judikate vom 3. Hornung 1843 und 13. Juni 1844.
[79]) Judikate vom 13. Aug. 1842 und 28. Juni 1844.
[80]) Judikate vom 9. Juni 1842, 29. Sept. 1842, 3. Juli 1844.

Vergehen musste binnen drei Monaten seit Kenntnis des Grundes geklagt werden (Satzung 135).

In personenrechtlicher Beziehung bewirkte die Ehescheidung die vollständige Trennung der Ehegatten. Nur zwei Umstände insbesondere erinnerten noch an die alte aufgelöste eheliche Verbindung: Die abgeschiedene Ehefrau behielt übungsgemäss den Namen und das Burgerrecht ihres Mannes, die sie beide erst durch eine fernere Heirat verlor, und die Geschiedenen konnten sich ohne neue Trauung durch einen einfachen ehegerichtlichen Beschluss wieder zusammensprechen lassen (Satzung 141, 142). Die Eingehung einer anderweitigen Ehe war den geschiedenen Ehegatten gestattet, doch musste die vom Gericht festgesetzte Wartezeit, die für den an der Scheidung unschuldigen Gatten nach Ermessen des Gerichts und für den schuldigen auf höchstens vier Jahre festgesetzt werden konnte, eingehalten werden (Satzung 129).

Als vermögensrechtliche Wirkungen der Scheidung ausser den rein güterrechtlichen und erbrechtlichen erwähnte das Gesetz die auch schon im früheren Recht bestandene Verpflichtung der Unterstützung des kranken Ehegatten durch den gesunden, sowie die Entschädigung oder sonstige Leistung, welche der schuldige Gatte an den andern zu bezahlen hatte, und den Erziehungsbeitrag an die Kinder (Satzung 129, 130, 138, 140). Bei der Bestimmung der Entschädigung hatte das Gericht sowohl auf die Vermögensumstände der Ehegatten als auf den Grad der Schuldlosigkeit und die durch die Scheidung der Ehe vereitelten Anwartschaften desjenigen derselben billige Rücksicht zu nehmen, welchem die Entschädigung oder Leistung zugesprochen wurde (Satzung 138). Wenn beide Eheleute gleich schuldig waren, so wurde auf keine Entschädigung, wohl aber auf Erziehungs- und Krankenbeitrag erkannt [81]). Ueberwog die Schuld des einen, so sprach das Gericht dem andern selbst dann wenigstens ein Minimum von Entschädigung zu, wenn dieser auch nicht ganz schuldlos war [82]).

3. Das persönliche Verhältnis der Ehegatten.

Die rechtlichen Wirkungen des geschlossenen Ehebündnisses in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten waren im Gegensatz zu früher nun zu einem grossen Teil gesetzlich statuiert.

[81]) Judikat vom 11. Juni 1841.

[82]) Judikat vom 20. Okt. 1847.

Das Gesetz stellte sich wie das bisherige Recht vorwiegend auf den Standpunkt der Praeponderanz der ehemännlichen Herrschaft. Die Ehegatten waren sich eheliche Liebe und Treue schuldig (Satzung 82).

Dem Ehemanne, der als das Haupt der Familie bezeichnet wurde, lag die Verpflichtung ob, seine Frau zu sich aufzunehmen, ihr Schutz und eine seinem Stande und Vermögen gemässe Versorgung zu gewähren und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten (Satzung 83). Zu ihrem Ehemanne musste die Frau nur ziehen, wenn er ihr ein eigenes Hauswesen anbieten konnte, nicht aber wenn er selbst nur bei seinen Eltern wohnte[83]). Hinsichtlich der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vertretung der Frau durch den Mann, die Regel war, bestanden verschiedene Ausnahmen, indem die Ehefrau für Verhandlungen über vorbehaltenes Gut (Satzung 91), für den Ehescheidungsprozess (Satzung 124), ferner seit 1841 bei geringen Injuriensachen[84]), keinen Vertreter, seit 1848 für Verhandlungen mit dem Manne überhaupt, eines ausserordentlichen Beistandes bedurfte[85]). Für die Schulden seiner Ehefrau haftete der Ehemann, wenn diese mit seiner Zustimmung oder wenigstens ohne seinen Widerspruch ein Geschäft betrieb[86]). Ebenso haftete er für die Schulden, welche die Ehefrau zur Besorgung der Haushaltung einging[87]). Handelte es sich jedoch um Schulden, welche seine willkürlich von ihm getrennt lebende Ehefrau ohne sein Wissen kontrahierte und die nicht im Interesse der Familie lagen, so bestand seine Haftbarkeit nicht[88]).

Die Ehefrau führte den Namen des Ehemannes, trat in die Rechte seines Standes und den Genuss seines Vermögens ein und sollte ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beistehen und sich seinen häuslichen Anordnungen fügen (Satzung 84).

---

[83]) Z. B. J. VIII S. 379; XIV S. 509; XI S. 345; König, Kommentar S. 128.

[84]) Gesetz vom 6. März 1841, § 16.

[85]) Gesetz vom 26. Mai 1848, A. 4.

[86]) Z. B. J. X 341 (5. Nov. 1874); König, Kommentar S. 129.

[87]) Z. B. J. VII 51 (23. Dez. 1869); König, Kommentar S. 129.

[88]) Z. B. J. XI 345 (20. Dez. 1875); König, Kommentar S. 129.

Anhang.

I. Einige Fälle aus den Manualen des Chorgerichts von Bern und Brienz.

A. Manuale des Chorgerichts von Bern.

1.

1532, Mai 30. Chorg. M. 3, 14

Cunrat Mässerschmid und sin wib von Thun sind wider zesammen heissen gan umb dass sy im firnis in die suppen gethan, im zu vergeben villicht, wie wol sy es hefftig versprochen (widersprochen) hett han sy inn das loch gleit, hend beide glopt miteinander hus zehan.

1532, Juni 10. Chorg. M. 3, 20

Sodenne mit Cunraten Mässerschmid zu reden, dass er sin hussfrau zu im neme und inmassen mit im fründlich (!) dann sy schutz und schirm habe womit sol er ir künden und minen herren zuschriben.

2.

1533, April 28. Chorg. M. 4, 11

Christen Graf von belp ist ledig erkennt von Christina die vor 12 jaren mit einem pfaffen hinwäg geluffen an alle ursach, mag sich vereelichen wann eer wil, doch vor und nach alle, mit denen er gehuret hett und namlich die er voranhin genommen hett, verpottenn.

3.

1533, Juni 6. Chorg. M. 4, 44.

Ein offne citaz lut der satzung Anthonin Ruch von Afholtern und sine fründ, und sy sol ouch kuntschaft bringen wie sy bim man und sithar gelept, Ellsa Oberbul von Ursibach.

1533, July 21. Chorg. M. 4, 69.

Uff dem 21. July ist Elsbeth Oberbül von Ursibach, Zulliger gericht gescheyden von irem man Anthoni Ruch von Affholltern in Emmenthal, der vor zweyen jaren mit einer andern eefrouwen uss dem land sich entfrömdet, doch soll sy noch einmanot (1 Monat) früst stylstan, khompt er nit in der zit, mag nach end dess monath sy sich vereelichen, es söllent ouch die kind, so si von irem man, von dem sy gscheiden ist und erzüget hett, eelich recht han.

4.

Juli 25., 1533. Chorg. M. 4, 71.

An gubbernator von Aelenn, die wyl die vermechlung beschähen ist, lad man bliben, doch söllint sy still stan biss der knab sin jar hatt; wollent sy dann zusammen mogent sy es thun, und an gubbernator das min herrn frömbded nimpt, das er hett lassen gan.

5.

1601, April 29. Chorg. M. 71, 159.

Bottstein, Lückeren, Effingen.

Verena Aebi hatt Felix Hübeli, des schmidts son von Effingen, der ee angsprochen und fürgeben, er habe ira zwen batzen daruff gebenn, und mit ir veranlasset sy solle im zwöy jar warten, dessen der knab zwar nit gelougnen können, sin vatter aber wils nit gestatten, wyl er noch under den jaren. Sind darumb gescheyden, und jeder party erloubt, zur ee zgryffen, wo das mit willen der elteren zugaht, jedoch sol der knab der tochter allen zimlichenn und billichen costenn abtragen.

6.

1601, Oktober 19. Chorg. M. 71, 293

— Burgdorf, Bern.

Ulli Sattys, ein zieglerknecht von Burgdorf, klagt, ob wol er und Barbel Zimmermann einandren die ee versprochenn, so habe sy sich doch zu Tschärle (Tscherliz = Echallens) unfrombelich ghalten und syge daselbst inn pfangenschaft glegen, so hab sy sich ouch allhie unfrombklich tragen. Sy, Barbli, aber wil von keiner verbrachten bosheit nüt wüssen. Und diewil er ann wenden gangen, so sind sy zusammen bekent und habend beyde glopt, innerthalb 14 tagen miteinandren zkilchen zgan.

7.

1601, Dez. 7. Chorg. M. 72, 30.

— Erlispach.

Dem chorgricht schryben, Diewil Margreth Büchli Niclaus Roth nit allein der eeversprechung, sonders ouch der schwangerung rechtmassig angsprochen, also dass ouch sin vatter den willen dazu geben, so habind min hg. H. sy mit hand abgenomner glüpt zusammen bekennt und sol ein chorgricht uff sy achten, so er sich ungepürlich wölte stellen, soll er yngleit werden.

8.

1601, Dez. 14. Chorg. M. 72, 38.

Dem chorgricht zu Turnen schryben wyl min Hr. berichtt, das der knechtt zu Burgenstein und die jungfrouw daselbst vil gmeinschafft mit einandern habind, so söllind sy beide bschicken, ob sy eelüt syind oder nit, und wo sy nit eelüt sindt inen gepiettenn, innert 14 tagen mit einandren vor chorgricht zu erschynen.

9.

1601, Dez. 18. Chorg. M. 72, 43.

— Schüpffenn.

Zwüschen Hr. Jacob Huber, predicanten zu Schüpfenn, und syner frouwem begertter Schidigung ist nach langem betrachten erkennt: es sölle die frouw zu gmüt füren wie sy nun in ir höchst altter kommen und nit grosse mittell habe sich selbs zu erhalten — sölle recht mitlyden und gedult haben inn bedenken, das sy wenig zu Hr. Jacob brachtt er sy und ire kind woll gemeint, womit söllind sy uff ein andere zytt wiederkommen.

10.

1602, März 26. Chorg. M. 72, 110.

— Losanna.

Perette du Rosey hatt Johan Cuendoz ouch von Losanna der ee angsprochen so er ira vor einem jar sol zugsagt haben, er aber zeygt an, ob er wol mit iren trunken, so sy er aber zwungen und mit wyn übergwelttiget worden. So sich dann solches mit khundtschafft heiter befunden, so sind sy als einer unrechtmässigen eeversprechung wegen gescheiden, und sol die tochter dem knaben den costen abtragen, diejenigen aber so mitt solcher cuplery umbgangen, als der stieffvatter und andere, söllen 3 tag und nächt yngleit werden.

11.

1602, Mai 31. Chorg. M. 72, 154.

— Oberhasle.

Cathrin Bircheri von Oberhasle clagt ab Christen von Bergen irem eeman den eebruch mit Madlen Hörli von Spiez begangen zu haben, er ist bekantlich und begärt der gnaden. Sy wil nüt thun und rechttens begert. Sind gescheiden mit allen sollemnitatibus und soll er ira allen costen abtragen.

Landtamman zu Oberhasle in Wysland sölle ine, von Bergen, und sin dirnen gfenglich ynzüchen und lut der satzung straffen.

12.

1602, Oktober 13. Chorg. M. 73, 56.

— Utzenstorff.

Ursula Müller hatt ab Emanuel Schärer, iren eeman, die unvermöglichkeit clagt, die er lutt eigner bikantnuss von einer landtschweyfenden dirnen erreicht, derhalbenn begärt, sittenmalen er sy übersechenn, in eelichen wercken ir eeman nüt worden und sonst iren nit vil guts thüge, man wöllte sy uss krafft der satzung von ime der eehuld ufflösen; dargegen er anzeigt, wie er nit gelougnen könne, dass ime erzelte gstalt etwas lybs mangel zugstanden, gehoffe, doch nit allermassen unvermöglich zu syn, viel weniger das die schidigung ergan sölle. So nun mine Hrn. ine nach vermög der satzung zu den hartzu geordneten probiermeister geschickt und befunden, dass er durch hury befleckt, dardurch siner vermöglichkeit ab-

gangen habend sy uff obgenampter Ursel Mülleri recht anruffen erkent und gsprochen, sittemal sich dütlich und klar befinde dass er Schärer sich mit hury befleckt und da har unvermüglich worden seye, also dass ohne chur er nit zu recht kommen mög, so sölle ire eelich band uffglöst ime zu straff der hury anderthalb jar wartzytt, ira aber allein zu verühnung ein halb jar die ee und doch beiden also verpotten syn, wo sy nit mitt einandren versünt werdent und aber ir wartzyt uss, das eint weders widerumb begärtte zur ee zugryffen, das daselbig vor chorgricht allhie ordenliche erlouptnuss nemmen, er aber fürnemmlich vom kilchspäl, da er sich enthalten wirt, ein guten schyn und zügsame syner besserung und wolhaltens mitbringen. Und allsdann der gnaden erwarten solle. So viel dann ire hochzytkleyder belanget, soll jedes die bezahlen und behalten so ime angmacht sind, den costen betreffend sittemal sy anfangs der hochzyt wol gwüsst, wess vermögens und harkommens er gsin und sy verdacht, ouch nit gar fromclich sich gehalten zu haben, so sol jeder teil sinen costen an ime selbs haben und er als hurer umb den ersten fähler zu Landshut mit gfenknus gstrafft werden.

13.

1602, Nov. 1. Chorg. M. 73, 34.

Hanns Stucki von Diemtigen in namen Madlena Kammer, siner basen, so an minen herren begert, sy weltindt ira und Hanns Löuwensteyn, dem sy hir vor einem jar eheliche zusagung gethan, dozumal sy ouch vor einem chorgricht allhie erschinen und glyches ansuchen und begeren gethan aber nit erhalten mögen, nochmalen us Gnaden bewilligen, dass sy einanderen ehelichen möchtenn, wyll sy die tochter sich hochlichen protestiert und ergeben, so lang er Houenstein und sy leben welle sy keinen anderen eheman nit nemen noch erkennen dan ine, haruff sich mine Hrn. bedacht uss was ursachenn sy obbemelt parteyen hievor einem jar disers ir bgerenns halb abgewiesen worden und namlich befundenn, das ir Kammer, vadter und Löuwensteins grossvadter lybliche Brüder oin und allso eines teiles zum anderen andersteils zum dritenn glidt in verwandtschaft standt wellicher gradt nun in nüwgestelter und ratificiertenn ehesatzung verpodtenn, darby es mine Hrn. nochmalen verblyben lassenn; wooler und aber er, Stucki, in namen obstadt nit erwinden, mag er für mine gnädigen herren in gesessnem rhat (Kl. Rat) kheren und ir Gnaden entschluss und verneren sentenz harob erwarenn.

1602, Nov. 3. Chorg. M. 73, 39.

Hanns Stucki von Diembtingenn, so gestrigen Zinstags vor minen gnädigen herren in gsessnem Rhat, und hüdtigen morgens widerumb vor min Hr. den Chorrichtern erschinnen, dahin er dann von ir gnaden verluth eines überschickten rhatzedells gewiesen worden, und nochmallen gantz trungennlich begert, mine Hr. weltindt so gnädig und gütig syn und siner basenn Madlena Kammer und Hanns Löuwenstein u gnaden bewilligen, das sy ich ehelichen verpflichten möchten. Diewyl und aber angedüteter rhatzedell vermoge das mine Hr. nachforschen söllent, ob ir gethane eheversprechung vor oder nach der zyth, alls die nüwe ehesatzung uffgerichtet

und von räth und burgeren bestätiget worden, da er anngezeigt, es möchten sines erachten ungfarlich annderhalb jar idthar verlüffen syn, da aber uff verschinen osteren ein jar gsin, das gemelte ehesatzung von rhät und burgeren bestätiget worden, derhalben wyll sinem fürgeben nach die ehezusagung nach vermelter zyth ergangen, ist er abermals sines begerenns abgewiesen jedoch mit dem bescheydt: Wyll sölliches ime nit eigentlich zu wüssen sölle er sy die vermeindte ehelüth harob befragen und im fhall vor ermelter zyth die zusagung und versprechung gethan, allsdann vonn einer erbarkeit irer erlüterung einen schynn bringen, so werdent min Hr. in diser sach wyteres nachbedenkens thragen.

1602, Nov. 19. Chorg. M. 73, 64.

— Diemptingenn.

Dem chorgricht daselbst und hiemit ouch dem tschachttlan zu Wimmis schryben, diewyl min Hr. befunden, das die eezusagung zwüschen Hanns Löuwenstein und Madlen Kammer vor dryen jaren und vor der nüwen satzung, da der dritt gradus der sipschafft zuglassen, beschächen sye und sich befindt, das des knaben grossvatter und des meittlis vatter gschwüsterde gsin und sy sich schon zusammen glegt habint, so sölle ir ee gülttig syn und ir hochzytt noch vor wienachtten verzügen und ein erbarkeit uff ir thun und lassen achttung geben.

14.

1602, Nov. 1. Chorg. M. 73, 36.

An statthalter Walen zu Schwartzenburg oder Guggisberg, sölle Hanns Rieder ein anderen tag ernambsen und ime denselben khundt thun, das er vor uns erschynne, beschichts mit heil wo nit so werdent mine Hr. Anna Zimmermann siner ehefrouwen kurz recht haltenn und ergan lassenn. Daher in ungnaden miner gh. hr. fallen wirt.

1602, Nov. 17. Chorg. M. 73, 56

— Guggisberg.

Anna Zimmermann, ab iren eeman Hanns Rieder clagt, das er dry cronnen gstolen. Und darumb zu Belp yngleit worden deshalben vermeint von jme gscheiden zu werden. So ist doch sy jres begärens abgewisen worden zu bedenken, ein hoche oberkeit ime nüt erfecht und nit mag für malefiz erkent werden. Sind desshalben mit Glüpt widerumb zusammen bekent und ist ime yngebunden, sich fürbas eerlich und frombclich zuhalten sonst werde man ira ir recht ergan lassen alls ob ers uff ein nüwes verschuldt und malefitz begangen hette.

15.

1603, Aug. 17. Chorg. M. 73, 307.

— Bern.

Zwischen Michel Stettler eins und syner frouwen andersteils ires continuierten zanks und begerther schidigung ist erkent wyl kein grund der schidigung vorhanden, so söllind sy zusammen trätten und er ire ein stübli,

hus und heim empfachenn (mieten), sich eerlicher handarbeit gebruchen und sy ime das im gägenteil zuhannden stellen, was der spruch vermögen und sy ime zugsagt.

16.

1730, Mai 15. Chorg. M. 30, 44.

Durch ein Schreiben von Cohsonay wurden m. H. berrichtet, wie dass Abram Perey ein Mann von siben und sibenzig Jahren, der weder steg noch weg brauchen könne und im Spital erhalten werde, weilen er seiner dryen vorigen Ehefrauen Mittel durchgejagt, die Marie Surette von ohngefehr 34 Jahren Alters zu sich bescheiden, beideren vorgeben nach selbige beschlafen und ihre die Ehe versprochen habe: Worwider die Ehrbarkeit sich aber gesetztett und ihnen den ferneren Umbgang verbotten, dessen aber ohngeacht, habe sie sich widerumb zu ihme verfüget und beharre jedes von ihnen auf der einander gethanen Eheversprechung. Cogn. Schreiben nach Coshonay. Ihre Oppositionsgründ seyen gsatzmässig, solle diesere Eheversprechung hiemit aufgehoben und beyden der fernere Umgang verbotten seyn: Worbey der Erbarkeit insinuirt worden, die Zeit, da sie zu und wider von ime gangen wohl zubemerken.

17.

1731, April 19. Chorg. M. 30, 639.

Erschinne Ursula Ungar zu Brugg, so mit klagender Schwängerung der Ehe halber angesprochen Geörg Ernst von Arauw, der ihra auch des eint und anderen gständig seyn müssen, dessen Vatter aber ihne als minderjährig unter den jahren weg zuzeuchen begährte und sich zu diesem Heurat keineswegs verstehen wollte. Cogn. Weilen er minderjährig und der Vatter auf das Zugrecht tringet, so solle ihme auch solches laut Gesetz ertheilt, folglichen die zwüschen den Partheyen errichtete Eheversprechung als nichtig aufgehoben, sie von einander ledig abgescheiden, ihme aber der Ungar Lybes frucht nach der Ord. de anno 1712 als ohnehelich zubekent und er gegen ihra umb die disörtigen Kösten verfelt seyn. Wobey Me. H. den Ernst in massen er seines Vatters Oppositionen wider diesere Ehe lauth eines in Handen gehabten Briefes gewusst, dennoch sie alzeit auf selbige vertröstet und ihra nachgezogen, zu verdienter Straf mit 30 Pfund Buss angesechen, beyde dann zur Abbüssung gehalten.

18.

1731, May 7. Chorg. M. 30, 670.

Erschinne Anna Gerber von Röthenbach und sprache der Ehehalben an Benz Scheurer von Schüpfen, deren er ihra zwahr nicht gentzlichen in Abred, wohl aber solche auf ihne erwisen worden ware. Cogn.: Weilen er diese Ehe zu halten sich beschwärt beyde liederlich und nach der Kundschafts Aussagen diese Eheversprechung beym Wein beschechen, so solle die Gerber ihrer begährten Ehe abgewiesen, beyden aller fehrnere Umbgang verbotten seyn bey Commination gemessener Straf, was auch jeh das einte von dem anderen empfangen einanderen restituieren sollen,

19.

1731, May 17. Chorg. M. 30, 688.

Erschinne Johannes Buchmüller von Brittnauw und Barbara Zimmerli seine Ehefrau. Schon seit 17 Jahren streitige Eheleüth und beklagte dermahlen eins das andere der Ohnvermöglichkeit zu ehelichen Werken, nach denne nun beyde aus Befelch Mr. hg. visitiert worden, relatierten die 3 beeydigten Hebammen einmühtig, die Zimmerli seye nicht im Stand einem Ehemann beyzuwohnen, habe etwas an ihrem Lyb, das ein Wyb nicht haben solle, daher ihr Ehemann auf die Scheidigung wider sie getrungen. Cogn.: Es solle ihme aus diesem Grund auch anderen Ursachen wegen, die Scheidigung laut Gsatzes wider sie ertheilt seyn.

20.

1731, May 17. Chorg. M. 30, 689.

Ward H. Bernhard Jaquet, ein Proselyth, und Jfr. la Motte von Vivis ihres begährten Hochzeit-Scheins für dismahlen ab und dahin gewiesen, dass er sich bevorderst naturalisieren lassen solle.

21.

1732, Juni 30. Chorg. M. 31, 877.

Christian König von Buchsee klagt, Anna Richener von Hindelbank habe ihme ein Dublonen genommen und sage, nun er habe sie ihre auf die Ehe hingegeben, welches aber nicht seye, sie aber beharret darauf, dass er ihre die Ehe versprochen und die Dublonen darauf hin geben. Cogn.: Sollen am Donstag wider erscheinen.

1732, July 3. Chorg. M. 31, 899.

Nun stellt die Richener ihre Kundschaft und zeuget Meister Ziegler, der Schumacher habe ihme eröffnet, der Christian König habe ihra die Ehe versprochen und darauf ein Louisdor geben, bätte deswegen mit dem König deswegen zu reden und wie er es mit ihra meine, als er solches gethan habe, vermeine der König ihra die Ehe versprochen und die Dublonen auf die Ehe hin gegeben zuhaben, wohl sye wahr, dass sie ihme solche (! im) Rausch aus der Handt genommen, als er für Wein Gelt hinfür gezogen. Meister Jsenschmidt legte seine Kundschaftsaussag wie folget schriftlich ein: Das Zeugnis was ich gehört hab von dem Schlosser im Zeughaus ist, dass die Frauw ihme die Dublonen im Rausch aus der Hand genommen, und er begert ihren nichts, sie solle ihm die Dublonen widergeben in einer andern Stuben, da wollen sie es mit einandern mit der Dublonen ausmachen? Nachdem nun M. hg. H. ihre Gedanken walten lassen habend dieselben befunden, dass Klägerin Richener ihr Eheanspruch nit genugsamb bewisen, sondern wollend selbige hiemit annullirt, die uaestionierte Dublonen zu Handen Mr. hg. H. für ihr Emolument confisciert, ihne König wegen Entwendung derselben für eins und alle Mahl vor fernerer Anklag liberiert und solche ihra hiemit unverweislich syn solle.

NB. Das einkommene Schreiben von Lenzburg zirkuliert under meinen hg. Herren.

22.

1732, Aug. 28. Chorg. M. 31, 1077.

Wardt der Elsbeth Mögli wider ihren aussgetrettem Ehemann, weilen sie bescheinlich gemacht, dass die Rüeff wider ihne Hans Staub von Thöringen formbklich ergangen, dem Rechten aber nicht begegnet, die Schidigung ertheilt . . , ad formam.

23.

1781, Okt. 29. Chorg. M. 117, 50, 51.

— Limpach.

Wir verschieben die Beurteilung. der Schwängerungsklage Eurer Angehörigen Maria Schürch, von Büren zum Hof, gegen den Peter Gerber von Trub, wohnhaft bey seinen Aelteren im Kalchofen, der Gemeinde Hasle, bis nach der Klägerin genisst, welche Ihr nach Vorschrift Gesatzes bestellen und des Erfolges uns zu seiner Zeit berichten werdet.

1782, März 7. Chorg. M. 117, 392.

— Limpach.

Bey der fortdaurenden Negativ des von der Eurigen Maria Schürch von Büren zum Hof nun auch genisstlich der Paternität beklagten Peter Gerbers von Trub, im Kalchofen, der Kirchgemeinde Hasle wohnhaft, tragen wir Euch freundlich auf, die Klägerin durch Euern Herrn Pfarrer in der Lehre des Eydes grundlich unterrichten zu lassen und sie sodann nachher zum Verhör gegen den Beklagten, den wir zu Hasle auch instruieren und zitiren lassen und zur allfälligen Eydprästation vor uns zu weisen auf Montag den 20. May nächstkünftig, mit dem Befehl sich Tags vorher bey Mn. hg. den geistlichen Assessoren einzufinden. Wie ihr dann das solches geschehen, uns berichten und der Klägerin Leumundszeugnis Euerem diesörtigen Schreiben beyfügen werdet.

Obidem Hasle bei Burgdorf, den Beklagten instruiren.

Obidem Trub, desselben Leumundszeugnis forderen und zitiren.

1782, May 20. Chorg. M. 117, 591.

— Limpach.

Da der zu Hasli bey Burgdorf im Kalchofen wohnhafte Peter Gerber von der bisherigen Negatio gegen die genisstlich erhärtete Paternitäts Anklag der Maria Schürch von Büren zum Hof abgestanden und sich selbige zu heurahten vor uns erklärt hat, so haben wir ihme in Abtragung diesörtig ergangenen Kösten verfällt und den Partheyen gestattet nach zweymahlig vorgegangener Verkündung sich mit einander ehelich einsegnen lassen zu können. Obid. Trub berichtet, item Hasli bei Burgdorf.

24.

1530, Juli 25.; Aug. 8. Chorg. M. 1, 43

Abi und sin Wib söllent noch ein Jar oder halbs by einandren sin, unangesehen das (er) klagt und er spricht er möge nit, sol sy lan schalten wie syn ehefrouw; actum 25. Jully anno 1530. Uf 8. August anno 1530

hett man sy gheissen zesammen gan ut supra und umb das er gester das Hus vor ir beschlossen, z brot ghept und er ir nüt gen, sol man in die Kebyen (Gefängnis) geleit.

25.

1532, Juni 12. Chorg. M. 3, 20.

Jörg Fryen wib, Anna Reuchli, hett nitt wellen wieder zum man, da er ir den ebruch verzigen, darumb hett man sy in das loch gleit; sind von Schöfflenn har geweyst, sy hett ein kind by im, sie wil zu im gan ist ira botten und sy glopt, das sy nimmer vo im louffen; hand beide gelopt.

26.

1529, Juli 14. Chorg. M. 1, 6.

Margreth Schwartz Bendicht Hiltprannds des schlossers wib hatt nit mit im wellen husshaben, und so er hinweg, ist minen Herren fürkkommen es sye liderlich, sol sich erberlich tragen, ist uff 14. Juli gewarnet.

27.

1530, Anfangs Nov. (1). Chorg. M. 1, 56.

Albrecht Wirt klagt wie sin frouw von im geluffe und in nündt lat werchen, man sol verschaffen mit dem nüwen vogt zu Lenzburg dass er in allenthalben lasse werchen; wo man sy begriffe, sol man sy zesammen halten oder ufer wyssen.

B. Manuale des Chorgerichts von Brienz.

28.

1699, Juni 11. Chorg. M. 11 b.

Haben sollen erscheinen: Wolfgang Fischer und Leni Rieder von Wyler, Peter Schilt und Leni Schilt von Wyler, Ulli Frutiger und Marie Müller von Wyler: Eheleuth,

Item Ulli Bächler und sin weib zu Brienz, diese sollen sich selbsten zu Tisch und Bett gescheiden haben, wyl sie nit erschinnen angenommen der Ulli Frutiger, cognitum ins künftig zu erscheinen.

1699, Juni 25. Chorg. M. 11 b.

Sind obgemelte Eheleuth erschinne, welche auf gutes zusprechen dennoch nit versprechen wollen sich zu bessern, weil nun dr Ulli Frutiger in grosser schuld seines weibs halben erfunden worden, ist er für etlich stund in die gfangenschafft erkent worden. Darumb auch erkent, ihrenthalben mit dem hr. landvogt zureden.

1699, Juli 9. Chorg. M. 11 b.

Hat man obgemelten Ehepartheyen auf befehl des Hr. Landvogts scharpf zugsprochen, dass sie sich wieder zusammenverfügen sollen, damahl hat Ulli Bächler versprochen, dass er sin weib Mädlen Fischer gern annemmen wolle, so bald sie komme.

29.

1708, Februar 5. Chorg. M. 27 b.

Sind citiert worden Melcher Fischer und Catrina Heintz, Eheleuth von Wyler, weil sie in der Nacht in ihrem Hauss Streithändel gehabt also dass die Nachbarschaft gehört, dass sie Lästerwort gegen einander ausgegossen, desshalben nach deme der Mann bekant gewesen, seinen Fähler erkent und umb Gnade angehalten mit Versprechen sich zu besseren, mit einer guten Vermahnung angesehen worden.

30.

Das Oberchorgericht an das Chorgericht von Brienz.

Titulus.

Wir tragen Euch hiermit freundlich auf, Euere streitigen Eheleuth Peter Thommen und Anna Hänni von Oberried, vor unsere oberrichtliche Verhör zitieren zu lassen auf Donstag den 4ten Herbstmonat nächstkünftig uns dann angelegter Citation zu berichten, Ihnen auch anzubefehlen, dass sie sich Tags vorher bey sämtlichen unsern hg. H. den Ehe-Richtern Information einzufinden. Gott mit uns.

Geben den 11ten Augstmonat 1794. Diesem hohen Befehl ist genug gethan worden.

Titulus.

Wir haben heutigen Tags vor uns erschiene streitigen Eheleuth Peter Thommen von Oberried und Anna Hänni der Ehe halb des gänzlichen geschieden, wie bey gebogene Scheidbriefen des mehreren ausweisen, welche behöriger massen einschreiben und nachwerts den Partheien auf Ihr Anmelden zu stellen zu lassen wir Euch anmit freundlich auftragen. Gott mit uns. Geben den 4ten Herbsmonat 1794.

Wir Richter und Rechtssprecher des Ehegerichts der Stadt Bern urkunden hiemit, dass auf heutigen Tag zu Recht vor uns erschienen die streitigen Eheleuth Peter Thommen von Oberried der Kirchgemeind Brienz und Anna eine gebohrene Hänni; weilen nun die Ehefrau aus Grund eines von dem Ehemann begangenen und vor uns beurteilten Ehebruchs de dato 14ten Juli letzthin, auf die gänzliche Scheidigung geschlossen, wogegen auch der Ehemann nichts einzuwenden gewusst hat, so haben wir erkennt: Es solle das zwischen diesen Eheleüthen bis dahin gehaftete Band der Ehe anmit Ober Richterlich aufgehoben, sie beyde wieder in Ihre vorige Freiheit seyn, doch so, dass dem schuldigen Ehemann achtzehn und dem Eheweib sechs Monate Warthzeit vor anderwärtiger Verehlichung festgesetzt und vorgeschrieben seyn solle, wofür sich beyde aber bey uns und zwar der Ehemann mit Vorweisung authentischer Zeugsamen besserer Aufführung um die allfählige Bewilligung anzumelden haben werden. Um die dieser Scheidigung halb aufgeloffenen Unkösten haben wir den Ehemann auf Moderation hin verfällt und endtlich beydseitige Partheyen wegen allfähliger Theilung zeitlichen Guts an den competierlichen Richter gewiesen.

4. Herbstmonat 1794.

Samuel Rudolf von Jenner, Chorschreiber.

II. Das Berner Taufbüchlein von 1528.

Nach dem einzig erhaltenen Exemplar der Berner Stadtbibliothek, neu herausgegeben von Dr. Ad. Fluri, Bern, 1905.

Wie man die bezogne Ee offenlich vor der Kilchen bestätet.

Der diener keert sich gegen dem volck / und redt also:

Lieben brüder und schwöstern üch sye zewüssen / dz dise zwo personen N. und N. sich Eelichen mit einander verpflichten / und die bzogne Ee vor üch als Christenlichen zügen bestätenn wellend. Darumb sind alle ermant umb brüderlicher trüw willen / Gott den Herren zebitten / umb einen guten Christenlichen anfang / das sy miteinander nach dem willen Gottes in rechtgeschaffner liebe läbind / und nit alleyn kinder des fleyschs / sunder des geists zügind. Das sy nach disem ellenden läben das ewig bsitzen mögind. Ob ouch yeman onder üch wäre / der hindernuss oder jrrung inn sölicher Ee wüsste / der welle das offenbaren.

So nun der diener sy bede gefraget hatt / ob sy einander zu der Ee begärind / unnd sy Ja sprechend / sol er sy mit den henden zesammen geben / mit nachfolgenden worten: Darumb solt du mann din mitgesellin / schützenn / schirmen / unnd lieben / glychermass / wie Christus syn Kilchen / der sich für sy in alle not / ouch des todts ggeben hat. Du wyb aber solt dinen mann / din houpt und meyster lieben / jm gehorsam sin / und jn als din schützer und schirmer erkennen. Und jr bede söllend söliche trüw und liebe aneinander halten / als Christus gegen siner Kilchen / unnd die Kilch zu Christo hat. Unnd wie ein unzertrennt liebe ist zwüschend Christo und siner gspons der Christenen Kilchen / also sye es ouch zwüschen üch / im nammen des vatters / des suns / und des heyligen geysts.

Nach dem bätte der diener diss gebätt über sy:

O Allmechtiger Gott / der du in anfang diner wercken einen mann von erden geschaffen / und uss dem ripp siner syten ein wyb gestaltet / die du jm zu hilff zuggeben hast / dz sy zwey ein fleysch unzertrennlich einander lieben und anhangen soltend / in welichem du ungezwyflet zu verstan hast wellen geben / dass der mann nitt alleyn / sunder by dem wyb als by einem behilff und trost wonen sol / uff das er alle beschwärde unnd arbeyt dises zyts / dester bas unnd ringer tragen / ouch mittel und artzny der blödigkeit / unnd unruw sines fleyschs finden möge. O Herr der du durch din ewig wort zu jnen gesprochen hast / wachsend / und fruchtbarend üch / und füllend das erdrych: in welichem du dem menschlichen geschlächt / eyn form und uss gedruckt bild des Eelichen läbens yngewurtzlet hast / dess sich von anfang Adam / Abraham / Jsaac / unnd Jacob / alle heiligen vätter / dine geliebten fründ gehalten / in dem unuflösslichen band der Eelichen pflicht geläbt hannd. O Herr der du durch dinen geyscht in beden Testamenten die heylige und unbefleckte Ee so hoch prysest / dargegen die unreyne unküschheyt so ernstlich verwirffst und strafst / das wir nit zwyflen mögend / die ordnung und satzung dines worts gefalle dir wol. O Herr der du durch sölich band der Ee / uns ein überträfflich unnd fast heymlich band diner unussprächlichen und vätter-

lichen liebe / hast wellen anzeygen und zu verstan geben / so du in Eelicher pflicht / warer trüw und glouben / unsere seelen / dir als einem waaren gsponss und gmahel hast wellen vermählen. Wir bittend dich von hertzenn / das du dise zwey menschen / die sich in diner forcht und glouben dines ewigen worts Eelichen verknüpfft unnd verbunden hand / gnädigklich ansehen wöllest / dann du in allen dingen der anfang / das mittel / und end sin solt. Verlych jnen din gnad / das uss sölichem saamen / den du in jre hertzen gepflantzet hast / ein heylige unnd dir wolgefeelige frucht erwachse. Verbind sy in einträchtigkeit unnd unzertrennter liebe / damit din band / das du zusamenn gehefftet hast / niemants uflöse und noch zerstöre: gib inen dinen sägen den du dinen geliebten fründen / Abraham / Jsaac / und Jacob geben hast. Verkeer jnen das ungeschmack wasser aller trübsalen in den süssen wyn dines gnadrychen trosts / das sy in warem glouben und unuflösslicher liebe allen kumber und Eeliche bschwärd geduldigklich tragen / und dir also fürhin säligklich läben mögind / biss an den tag so du sy warer unnd ewiger brütgam in din schlaafkamer unnd heymligkeit ynfürest / Amen.

Folgt Gebet.

VERLAG PAUL HAUPT, BERN

Dr. M. Beck: Das bernische Zollwesen im 18. Jahrhundert . 2.50
Dr. H. Born: Einigungsämter und Schiedsgerichte in der Schweiz 5.50
Prof. Dr. W. Burckhardt: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten 1.20
— Die Unvollkommenheit des Völkerrechts . . . —.80
Dr. W. Egger: Die öffentlichen Abgaben der Wasserwerkanlagen 2.50
Dr. E. Goetschel: Gut, Geld und Kapital. Ein Beitrag zur Böhm-Bawerk'schen Theorie . . . . . 5.—
Dr. A. Guggenbühl: Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im Dienste der schweizer. Stadtgemeinden . 10.—
Dr. E. Henze: Der Konkurs der Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht . . . . . 4.—
Dr. W. Hügi: Das Buchführungs- u. Bilanzrecht d. Genossenschaft 6.—
Dr. A. Kaufmann: Der Lagerschein nach schweizerischem Recht 6.—
Dr. H. Küpfer: Gründung, Finanzierung und Sanierung der Aktiengesellschaften des Staates New-York . . . 5.—
Dr. H. Marti: Wortregister zum schweizerischen Zivilgesetzbuch 3.50
Dr. Ch. F. Moser: Vergleichende Betrachtungen über die Wirtschaftlichkeit bernischer Nebenbahnen . . . 4.80
Prof. Dr. N. Reichesberg: Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft 2.40
— Der internationale Arbeiterschutz in den letzten 12 Jahren 2.40
Dr. E. Reinhard: Die Vergnügungssteuer in der Schweiz . 2.—
Dr. M. Rosenkranz: Der Doctorand
Bd. I: Examinatorium aus dem schweizer. Zivilrecht 2.20
Bd. II: Examinatorium a. d. schweiz. Obligationenrecht 2.20
Bd. III: Examinatorium aus dem Strafrecht . . 2.20
Bd. IV: Examinatorium a. d. deutschen Rechtsgeschichte 2.20
Bd. V: Examinatorium aus dem Schuldbetreibungs- u. Konkursrecht 2.80
Dr. B. Siegfried: Repetitorium der Nationalökonomie . . 3.—
— Repetitorium der Geschichte der Nationalökonomie . 3.—
Dr. R. Walthard: Die Gliederung der Gemeinden im schweizer. Recht nach ihren Zwecken 4.80
Dr. E. Weibel: Zur Frage des gleitenden Lohnes . . . 4.—
Dr. E. Weidmann: Die allgemeine kaufmännische Bilanz nach dem schweizer. Obligationenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Revisionsentwurfes vom Dez. 1919 2.40
Dr. E. Winzeler: Die verkehrspolitische Bedeutung der Automobillinien, mit besond. Berücksichtigung bern. Verhältnisse 4.80